

„Verstrickung, Kollaboration, Belastung? Die Rolle der Fuldaer Stadtleitung und Stadtverwaltung im Nationalsozialismus.“

Bericht über die Ergebnisse der Erforschung der Rolle des Fuldaer
Oberbürgermeisters und der Stadtverwaltung im Nationalsozialismus

vorgelegt dem Oberbürgermeister, Magistrat und Kulturamt der Stadt Fulda

von

Alexander Cramer, Master of Arts

geb. am 29.08.1991

AlexanderCramer@gmx.net

06421/8304028

Einreichungsdatum: 19.12.2021

Gliederung

I.	Einleitung	3
II.	Hauptteil	
1.	Katholisches Milieu und Nationalsozialismus: Zusammenhänge in Fulda vor und nach 1933	10
2.	„Belastung“ als zentrale analytische Kategorie der Arbeit	20
2.1.	Veränderungen in der Erinnerungs- und Geschichtspolitik als Einflussfaktoren für die Perzeption von Belastung	29
2.2.	Die Debatte um Straßennamen, Denkmäler und Ehrungen	36
3.	Zum Verhältnis der unterschiedlichen Verwaltungsebenen im Nationalsozialismus	40
3.1.	Die Rolle der Oberbürgermeister im Dritten Reich	45
3.2.	Franz Danzebrink, Karl Ehser und die Auffälligkeiten in Fulda	51
3.2.1.	Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Fuldaer Polizei	62
3.2.2.	<i>Arisierung</i> von Grundbesitz und jüdischem Vermögen in Fulda unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung städtischer Stellen	70
3.2.2.1.	Die Arisierung des alten jüdischen Friedhofs	82
4.	Beteiligung kommunaler Verwaltung an den Verbrechen des NS-Regimes und beamtisches Selbstverständnis	85
III.	Fazit	92
IV.	Quellen- und Darstellungsverzeichnis	97

I. Einleitung

„Das Lokale und Regionale war eben nicht nur die Widerspiegelung der allgemeinen Prozesse auf der unteren Ebene, die man „vor Ort“ exemplarisch besser greifen konnte, sondern besaß auch eine eigene Qualität [...]“¹ Jürgen Reuleckes Aussage macht bereits deutlich, dass der Reiz und die Relevanz einer lokalhistorischen Studie über die nationalsozialistische Herrschaft gerade darin liegen, dass Ungewöhnliche und Abweichende herauszustreichen und den Blick auf die Räume „abseits der großen Geschichte“² zu richten. Die katholische Bischofsstadt Fulda bietet sich dabei als Fallbeispiel durchaus an, da sich hiesige lokale Besonderheiten in allgemeine Forschungsfragen integrieren lassen oder diesen als Anwendungsbeispiel dienen können. Die katholische Bevölkerung wurde besonders von Martin Broszat als außerordentlich resistent gegenüber dem Nationalsozialismus beschrieben³ und auch von Seiten des Regimes als schwer zu integrierende Großgruppe wahrgenommen. Auch die Wahlergebnisse in der Weimarer Republik zeigten unterdurchschnittliche Erfolge der NSDAP in mehrheitlich katholischen Gebieten, wobei Fulda keine Ausnahme darstellt.⁴ Nichtsdestoweniger muss konstatiert werden, dass auch hier die Machtsicherung nach dem 30. Januar 1933 im Wesentlichen reibungslos funktionierte. Die Untersuchung der Gründe hierfür bildet gemeinsam mit der Analyse der Rolle der Stadtleitung und kommunalen Verwaltung und ihrer Verbrechensbeteiligung während des *Dritten Reichs* die Leitfrage dieser Studie. Entsprechend wird in einem ersten Kapitel neben der theoretischen Auseinandersetzung mit dem Milieubegriff beleuchtet, wie sich das katholische Milieu in Fulda während der Weimarer Republik ausgestaltete und welche Kohäsions- und Erosionsfaktoren vorlagen. Darüber

¹ Reulecke, Jürgen: Von der Landesgeschichte zur Regionalgeschichte, in: Geschichte im Westen 6 (1991), S. 203.

² So der Titel einer frühen Arbeit über den Nationalsozialismus in Fulda: Haas, Joachim: Abseits der „großen“ Geschichte. Widerstand und Opposition gegen den Nationalsozialismus im Raum Fulda. Versuch einer Spurensicherung, Frankfurt a. M. 1989.

³ Vgl. Broszat, Martin: Resistenz und Widerstand. Eine Zwischenbilanz des Forschungsprojekts, in: ders. (Hrsg.): Bayern in der NS-Zeit, Bd. IV, München 1981, S. 691- 709.

⁴ Vgl. die Aufstellung der Wahlergebnisse bei Schönekas, Klaus: „Christenkreuz über Hakenkreuz und Sowjetstern.“ Die NSDAP im Raum Fulda, in: Eike Hennig (Hrsg.): Hessen unterm Hakenkreuz – Studien zur Durchsetzung der NSDAP in Hessen, Frankfurt a. M. 1984, S. 127.

hinaus erfolgt eine Skizzierung des Verhältnisses von (politischem) Katholizismus und Nationalsozialismus.

Eine Schwierigkeit, vor der die NS-Forschung bei der Betrachtung von Akteuren insbesondere auf der Mikroebene immer wieder steht, ist die Bewertung und Vergleichbarkeit individuellen Verhaltens während des Nationalsozialismus. Die Frage nach persönlicher *Belastung* ist in öffentlichen, besonders lokalen, Diskursen häufig präsent, als analytische Kategorie in der Geschichtswissenschaft bisher allerdings unterkomplex definiert. Verschiedene Dimensionen des Belastungsbegriffs werden im zweiten Kapitel dargelegt, wobei Ansatzpunkte benannt werden, um diesen sowohl schärfer zu fassen und Besonderheiten der Tätigkeit in der kommunalen Verwaltung zu analysieren als auch um das begriffliche Vorfeld auszuleuchten, da nach Meinung des Autors eine relativ hohe Anfangsschwelle vorliegt, um individuelle NS- *Belastung* zu attestieren. Im Zuge dieser Ausführungen wird auch auf die Verbindung von Diskursen über NS-*Belastung* mit allgemeinen geschichts- und erinnerungspolitischen Debatten eingegangen und aufgezeigt, wie die Belastungsperzeption von veränderten Geschichtsbildern beziehungsweise den Auseinandersetzungen um diese beeinflusst wurde. Eine Sonderrolle in erinnerungspolitischen Debatten nehmen dabei Ehrungen durch Straßennamen, Denkmäler und ähnliches ein. Die Frage, wie angemessen die öffentliche Erinnerung an Personen ist, die im Nationalsozialismus eine öffentliche Funktion hatten, ist nicht auf Fulda beschränkt.⁵ Die Debatte um die Dr.-Danzebrink-Straße in Fulda war jedoch der Auslöser für diese Studie, wobei sich anhand der bisher vorliegenden Gutachten exemplarisch darstellen lässt, welche Schwierigkeiten in der Bewertung kommunaler Amtsträger und der Bewertung der ihnen zuteil gewordenen Anerkennung etwa durch Benennung einer Straße liegen. Aus diesem Grund werden verschiedene Aspekte in einem eigenen Kapitel beleuchtet und ein Zusammenhang zu breiteren Debatten um *Belastung* und Erinnerung hergestellt.

⁵ Vgl. etwa die allgemeinen Ausführungen von Handro, Saskia: Orientierung gesucht! Straßennamendebatten als Forschungsgegenstand und geschichtskulturelle Praxis, in: Matthias Frese/ Marcus Weidner (Hrsg.): Verhandelte Erinnerungen. Der Umgang mit Ehrungen, Denkmälern und Gedenkorten nach 1945, Paderborn 2018.

Das Hauptaugenmerk dieser Arbeit liegt abseits der theoretischen Rahmung auf der Analyse der lokalen Umstände und Besonderheiten. Es ist bereits herausgestellt worden, dass der Verbleib eines Zentrumspolitikers im Amt des Oberbürgermeisters einen seltenen Sonderfall in der Geschichte des *Dritten Reichs* darstellt.⁶ Diese Tatsache darf allerdings nicht isoliert behandelt werden. Zunächst wird daher die Rolle der Gemeinden und die Stellung der Oberbürgermeister im nationalsozialistischen Deutschland allgemein beleuchtet und ihre Position gegenüber der Reichsebene und den verschiedenen Gliederungen der NSDAP abgegrenzt. Daran anschließend erfolgt die Analyse der Einbindung des Fuldaer Oberbürgermeister in das lokale Akteurs- und Institutionengeflecht. Durch die Ernennung des NSDAP- Kreisleiters Karl Ehser zum Bürgermeister wurde der Machtanspruch der Partei auch auf lokaler Ebene artikuliert. Dennoch blieb der Oberbürgermeister formal die zentrale Figur, mit der Erhebung zum *Führer der Gemeinde* durch das *Preußische Gemeindeverfassungsgesetz* vom 15. Dezember 1933 wurde seine Position als „Gemeindeleiter“ sogar gestärkt. Das Verhältnis der Protagonisten untereinander und die Aufgabenverteilung innerhalb der Stadtleitung sind zentrale Fragen für die Bewertung der jeweiligen Rolle im Nationalsozialismus. Ein elementarer Aspekt für die Machtsicherung der NSDAP war die Kontrolle über die Polizei (als Ausführungsorgan des staatlichen Gewaltmonopols) sowie deren Bindung an die Partei. Dies wurde unmittelbar nach der Machtübertragung durch die Schaffung einer Hilfspolizeitruppe, der vor allem Mitglieder von SA, SS und Stahlhelm angehörten forciert. Zudem war ab 1936 der *Reichsführer SS*, Heinrich Himmler, auch Chef der deutschen Polizei. Auf kommunaler Ebene agierte in aller Regel der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde, in Fulda lag das Dezernat allerdings in den Händen von Bürgermeister Ehser.⁷ Die Auswirkungen dieser Besonderheit auf den Informationsstand des Oberbürgermeisters und die Aufgabenverteilung wird ausführlich analysiert.

In einem weiteren Unterkapitel beschäftigt sich diese Arbeit detailliert mit der *Arisierung*, die hier als Sammelbegriff für die wirtschafts- und finanzpolitische

⁶ Klein, Thomas: Stadt und Kreis Fulda in amtlichen Berichten 1933-1936, in: Fuldaer Geschichtsblätter 60 (1984), S. 141.

⁷ Vgl. ebd.

Diskriminierung der Juden genutzt wird und beleuchtet dabei das Zusammenwirken von Bürgermeister und Oberbürgermeister sowie die Wechselwirkungen zwischen Reichs-, Regierungsbezirks- und kommunaler Ebene. Über die Beleuchtung der Rolle des städtischen Finanzamts im Rahmen der Arisierungen wird abschließend eine knappe Analyse der Beteiligung weiterer kommunaler Stellen an den Verbrechen des Nationalsozialismus vorgelegt. Als Fallbeispiel zur Verdeutlichung des Ablaufs eines *Arisierungsverfahrens* und der eigenen Interessen, die Kommunen dabei hatten, wird der Erwerb des alten jüdischen Friedhofs durch die Stadt Fulda vorgestellt.⁸

Einschränkendes Element jeglicher wissenschaftlicher Arbeit ist die Verfügbarkeit von sachrelevanten Quellen. Vielerorts wurden Akten kurz vor Kriegsende von den Protagonisten selbst vernichtet oder gingen während des Krieges beispielsweise durch Bombenangriffe verloren. Auch im Falle der Fuldaer Stadtverwaltung sind umfangreiche Verluste in zentralen Beständen zu beklagen. Weder liegt die Korrespondenz des Oberbürgermeisters, etwa mit Parteigliederungen, einzelnen Ämtern oder höherrangigen staatlichen Stellen gebündelt vor, noch existieren umfangreiche Überlieferungen aus dem Hauptamt. Auch eine Stadtchronik für die Jahre des Dritten Reichs ist nicht vorhanden, des Weiteren existieren bis auf die in der Personalakte Danzebrinks integrierten „Daten über meine persönliche Vergangenheit“⁹ keine persönlichen Dokumente und Aufzeichnungen des Oberbürgermeisters. Ebenso ist nach Auskunft des Militärarchivs in Freiburg keine individuelle Akte über die Dienstzeit Danzebrinks im Zweiten Weltkrieg vorhanden. Aus verschiedenen Schreiben Ehlers geht lediglich hervor, dass der Oberbürgermeister 1943 „Urlaubszüge“ begleitete und „Gefangenen-Kommandos“ bewachte.¹⁰ Insgesamt ist die Personalakte des Oberbürgermeisters eine der zentralen Quellen dieser Studie, aus ihr geht beispielsweise die Dezernatsverteilung innerhalb der Stadtleitung ebenso

⁸ Vgl. StadtAFd, Best. 24, Nr. 69, Israelitische Friedhöfe/ alter Friedhof an der Rhabanusstraße.

⁹ StadtAFd, Best. III a, 23, Bd. 3, Personalakte Dr. Franz Danzebrink, Bd. 2, Bl. 224 f.

¹⁰ Ebd., Bl. 187 und 189.

hervor¹¹ wie die Ableistung des Führereids 1934.¹² Darüber hinaus finden sich in der Überlieferung einzelner Ämter detaillierte Darstellungen der Beteiligung der Fuldaer Behörden an der Verfolgung und Deportation der jüdischen Bevölkerung.¹³ Demgegenüber sind die Bestände des Bundesarchivs in Berlin sowie der hessischen Staatsarchive in Marburg und Wiesbaden für die Erforschung des konkreten Fuldaer Verwaltungshandelns größtenteils unerheblich, vereinzelt liefern sie allerdings wertvolle zusätzliche Erkenntnisse zum Verhalten des Oberbürgermeisters gegenüber der NSDAP in der Weimarer Republik¹⁴ und dem Verlauf der *Arisierung* in Fulda.¹⁵

Trotz der lückenhaften Quellenlage hat sich seit Mitte der 1980er Jahre, im Trend der damaligen bundesdeutschen Entwicklungen liegend, eine umfangreiche lokalhistorische Forschungstätigkeit in und um Fulda entwickelt, die sowohl Überblicksdarstellungen und Beiträge in Sammelbänden als auch Einzelfallstudien umfasst. Ein Hauptaugenmerk lag dabei auf der Konsolidierungsphase des Regimes nach der Machtübertragung.¹⁶ Darüber hinaus ist die Verfolgung der Fuldaer Juden dank der verdienstvollen Arbeiten unter anderem von Otto Berge und Naftali Herbert Sonn¹⁷ sowie Gerhard Renner, Joachim Schulz und Rudolf Zibuschka¹⁸ umfassend dargelegt. Gleiches gilt für die Verfolgung der Sinti und Roma¹⁹ sowie der katholischen Geistlichkeit.²⁰ Alle diese Werke sind vor allem deskriptiv und beinhalten umfangreiche Berichte von Zeitzeugen oder lange Quellenauszüge, zudem wird vielfach die Distanz der Bevölkerung zum Nationalsozialismus stark herausge-

¹¹ Vgl. ebd., Bd. 1, Bl. 118.

¹² Vgl. ebd., Bl. 84.

¹³ Vgl. zuvorderst StadtAFd, Best. 24, Nr. 52, 53, 65 und 69.

¹⁴ Vgl. HStAM, Best. 165, Nr. 6957, Politische Zusammenhänge in Fulda, Erschiessen des Kommunisten Fröhlich durch den SA-Mann Maier, Bericht des Oberbürgermeisters an den Regierungspräsidenten vom 31. Juli 1932.

¹⁵ Vgl. HHStAW, Best. 483, Nr. 890.

¹⁶ Vgl. vor allem Schick, Elmar: Stationen der Machtübernahme. Die NSDAP im Fuldaer Land. Beiträge und Materialien zur Geschichte des Kreises Fulda im Dritten Reich, Fulda 2002 und Schönekas, Christenstern.

¹⁷ Sonn, Naftali Herbert/ Berge, Otto: Schicksalswege der Juden in Fulda und Umgebung, Fulda 1984

¹⁸ Renner, Gerhard/ Schulz, Joachim/ Zibuschka, Rudolf (Hrsg.): „... werden in Kürze anderweitig untergebracht...“ Das Schicksal der Fuldaer Juden im Nationalsozialismus. Eine Dokumentation, Fulda 21992.

¹⁹ Engbring-Romang, Udo: Fulda-Auschwitz. Die Verfolgung der Sinti in Fulda und Umgebung, 2. veränd. Aufl., Seeheim 2006.

²⁰ Opfermann, Bernhard: Das Bistum Fulda im Dritten Reich, Fulda 1987.

strichen. Dieser Trend zu Alltagsgeschichte und Zeitzeugenbefragung hielt in der Geschichtswissenschaft unter dem Stichwort *Oral History* etwa zeitgleich mit dem Aufkommen der lokalen NS-Forschung Einzug. Durch Zeitzeugeninterviews gelang es, Vergangenheit lebendig und zugänglich zu halten; nichtsdestotrotz bringt dieser Ansatz Herausforderungen mit sich, die zum Beispiel in der Distanz zum Geschehenen und der stark persönlichen Färbung liegen, was eine sehr zurückhaltende sorgfältige Auseinandersetzung mit den Quellen und eine Kontextualisierung durch Parallelüberlieferung unumgänglich macht.²¹ Gleichmaßen ist die Sammlung und Publikation von zeitgenössischen Quellen als Dokumentationsband zwar verdienstvoll, durch die eher holzschnittartige Einordnung aber nur beschränkt nutzbar. Den bis dato detailliertesten Einblick in die Lokalgeschichte des Nationalsozialismus liefert Elmar Schicks *Opus magnum* aus dem Jahr 2002.²² Die umfangreiche Darstellung bietet eine wertvolle Grundlage für diese Arbeit, wenngleich das beinahe vollständige Fehlen von Belegen den Eindruck trübt. Davon heben sich besonders die Beiträge in der Fuldaer Stadtgeschichte ab,²³ die als Sammelbandbeiträge zwar keine umfangreichen Tiefenbohrungen unternehmen, aber dennoch dank ihrer sorgfältigen Analyse der einzelnen Themenfelder wertvolle Anknüpfungspunkte für diese Arbeit bilden. Dies gilt umso mehr für Thomas Heilers Aufsatz über die Situation in Fulda im Jahr 1938,²⁴ der sowohl die *Arisierung* als auch die Reichspogromnacht und die Beteiligung städtischer Stellen auf beiden Feldern beleuchtet.

Abschließend einige sprachliche Hinweise: Die geschichtswissenschaftliche Einordnung ist notwendigerweise von abwägender, zurückhaltender Sprache getragen und versucht, Ambivalenzen und Brüche in Biographien und Geschehnissen zu beleuchten. Durch die Sachanalyse der Quellen, vielfach in indirekter Rede, wird eine sprachliche Distanz zum Untersuchungsobjekt

²¹ Zu den Herausforderungen durch die Quellengattung Oral History siehe besonders Geppert, Alexander C. T.: Forschungstechnik oder historische Disziplin? Methodische Probleme der Oral History, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 45, 1994, S. 303-323.

²² Schick, Stationen, wie Anm. 16.

²³ Vgl. Fuldaer Geschichtsverein (Hrsg.): Geschichte der Stadt Fulda, Band II. Von der fürstlichen Residenz zum hessischen Sonderstatus, Fulda 2009. Siehe hier insbesondere die Beiträge von Christian Raulf und Udo Engbring-Romang.

²⁴ Heiler, Thomas: Fulda 1938, in: Fuldaer Geschichtsblätter 89 (2013), S. 105-164.

aufgebaut, die kühl und gerade im Bezug die grausamen Massenverbrechen der Nationalsozialisten womöglich unsensibel wirken kann. Thomas Heiler hat dieses Problem in seinem Fachgutachten 2015 ebenfalls angesprochen: „Der Versuch, die Taten der damals in verantwortlicher Position Handelnden durch die Analyse aller Umstände zu „verstehen“ oder „erklärbar“ zu machen, kann sehr schnell zu einer Relativierung der Barbarei führen.“²⁵ Nichtsdestoweniger bleiben die kritische Distanz und sprachliche Nüchternheit des Historikers dessen unerlässliches, wenn auch oft herausforderndes Handwerkszeug. In dieser Arbeit wird durch Kursivsetzung deutlich gemacht, wenn nationalsozialistische Diktion aus den Quellen übernommen wurde, etwa beim Begriff der *Arisierung*. Gleichermäßen sind die Bezeichnungen von Gesetzen und Verordnungen kursiv gesetzt. Zuletzt gilt dies auch für analytische Termini im Kontext dieser Arbeit, insbesondere den Begriff der *Belastung*. Direkte Quellenzitate sind dagegen ebenso wie Auszüge aus Darstellungen und historiographische Ausdrücke (z. B. „Doppelstaat“) mit Anführungszeichen gekennzeichnet.

²⁵ Thomas Heiler: Stellungnahme zur historischen Beurteilung der Amtstätigkeit des Fuldaer Oberbürgermeisters Dr. Franz Danzebrink, Fulda 2015, S. 1.

II. Hauptteil

1. Katholisches Milieu und Nationalsozialismus: Zusammenhänge in Fulda vor und nach 1933

Mit einem Katholikenanteil von über 70 Prozent in der Weimarer Republik²⁶ war die konfessionelle Prägung Fuldas offensichtlich und eine diesbezügliche Beeinflussung des städtischen Lebens unbestreitbar. Die Zugehörigkeit zum katholischen Milieu, politisch organisiert in der Zentrumsparterie und ergänzt um zahlreiche Vorfeldorganisationen, etwa dem Kolpingverein, kirchliche Presse oder verschiedene Jugendorganisationen, strukturierte auch den Alltag zahlreicher Menschen. Der Milieubegriff meint dabei nach M. Rainer Lepsius eine „[...] Bezeichnung für soziale Einheiten, die durch die Koinzidenz mehrerer Strukturdimensionen wie Religion, regionale Tradition, wirtschaftliche Lage, kulturelle Orientierung, schichtspezifische Zusammensetzung der intermediären Gruppen, gebildet werden. Das Milieu ist ein sozio-kulturelles Gebilde, das durch eine spezifische Zuordnung solcher Dimensionen auf einen bestimmten Bevölkerungsteil charakterisiert wird.“²⁷ In Bezug auf Parteienstrukturen betont Lepsius, dass im Kaiserreich und in der Weimarer Republik insbesondere das Zentrum sehr eng mit der katholischen Bewegung verbunden war und de facto deren politischen Arm darstellte.²⁸ Genereller muss in der Milieuanalyse zudem nach der Anzahl und Reichweite verschiedener Milieus sowie deren Rückbezüglichkeit, Interaktion und Interdependenz untereinander gefragt werden. Gleichermaßen ist die gegenseitige Unterscheidbarkeit der Milieus in den Blick zu nehmen, wobei für das katholische Milieu besonders das Verhältnis zu außerkirchlichen (Groß-) Gruppen interessant ist.²⁹

Dabei ist unbedingt festzuhalten, dass es sich bei den von Lepsius entwickelten Milieus keineswegs um geschlossene, monolithische

²⁶ Vgl. Schönekäs, Klaus: „Christenkreuz über Hakenkreuz und Sowjetstern.“ Die NSDAP im Raum Fulda, in: Eike Hennig (Hrsg.): Hessen unterm Hakenkreuz – Studien zur Durchsetzung der NSDAP in Hessen, Frankfurt a. M. 21984, S. 127.

²⁷ Lepsius, M. Rainer: Parteiensystem und Sozialstruktur. Zum Problem der Demokratisierung der deutschen Gesellschaft, in: ders.: Demokratie in Deutschland. Soziologisch-historische Konstellationsanalysen. Ausgewählte Aufsätze, Göttingen 1993, S. 38.

²⁸ Vgl. ebd., S. 39.

²⁹ Becker, Winfried: Katholisches Milieu – Theorien und empirische Befunde, in: Joachim Kuroпка (Hrsg.): Grenzen des katholischen Milieus. Stabilität und Gefährdung katholischer Milieus in der Weimarer Republik und in der NS-Zeit, Münster 2013, S. 48.

Großgruppen, sondern vielmehr um Idealtypen handelt. Sie entwickelten und zeigten sich im Alltag, waren, wie Sven Reichardt formuliert, „[...] Verdichtungen lebensweltlicher Interaktionsbeziehungen, wobei jedes Milieu aus Mikromilieus besteht, die sich durch Face-to-Face-Kontakte einzelner Akteure bilden.“³⁰ Siegfried Weichlein, der sich unter anderem umfassend mit dem Fuldaer katholischen Milieu in der Weimarer Republik befasst hat, betont darüber hinaus die wichtige organisationskulturelle Unterscheidung von schichtenspezifischen und schichtenübergreifenden Vereinen. Während zu ersteren insbesondere die berufsständischen Organisationen gehörten, die explizit Partikularinteressen vertraten, zielten letztere darauf ab, allen Katholiken zugute zu kommen, wobei kein Unterschied darin gemacht wurde, ob es sich um innerkirchliche, politische oder freizeitorientierte Gruppen handelte.³¹ Zu betonen ist dabei die Besonderheit, dass im Gebiet des ehemaligen Hochstifts Fulda ein (präindustriell noch homogenes) stabiles katholisches Milieu bestand, bevor die Gründung der Zentrumspartei eine stärkere Milieupolitisierung jenseits der religiösen Komponenten bedeutete.³²

Die Weimarer Republik begann für das Zentrum unter guten Voraussetzungen, hatte man doch als katholische Partei gleichermaßen in Distanz zum wilhelminischen Obrigkeitsstaat gestanden, wie man auch die revolutionären Bestrebungen der Jahre 1918 und 1919 ablehnte. Nichtsdestoweniger brachte auch die Republikgründung Herausforderungen mit sich, die das Zentrum vor die Aufgabe stellten, „[...] sich unter veränderten Voraussetzungen zu konsolidieren und seinen Platz im neuen politischen System zu finden.“³³ Einerseits entstand dem Zentrum in Regionen, in denen die katholische Mehrheitsbevölkerung auch über Vereine und Verbände hinaus politisch organisiert war, durch die Einführung des Verhältniswahlrechts ein plötzlicher Konkurrenzdruck, da nun auch andere Parteien auf Repräsentation hoffen durften. Entsprechend wurde in den Fuldaer Magistrat 1919 auch erstmals je ein Vertreter von SPD, DDP und

³⁰ Reichardt, Sven: Authentizität und Gemeinschaft. Linksalternatives Leben in den siebziger und frühen achtziger Jahren, Berlin 2014, S. 39 f.

³¹ Weichlein, Siegfried: Sozialmilieus und politische Kultur in der Weimarer Republik, Göttingen 1996, S. 65 f.

³² Vgl. ebd., S. 79 f.

³³ Ebd., S. 92.

DNVP gewählt. Die Sozialdemokraten erreichten in diversen Bezirken und größeren Gemeinden zweistellige Ergebnisse.³⁴ Andererseits veränderten sich auch die Ansprüche an das Zentrum durch die durchgehende Beteiligung an der Reichsregierung von 1918 bis 1932. Die nach Jahrzehnten der Opposition neu gewonnenen Gestaltungsmöglichkeiten erforderten nun in den Augen der soziökonomisch diversen katholischen Wählerschaft auch die Erfüllung materieller Interessen. Der Spagat zwischen dem Dasein als Partei und dem Selbstverständnis als konfessionell gebundene Milieuvorfeldorganisation, die auch außerhalb der Politik die katholische Bevölkerung organisierte und deren Bindung an die katholische Kirche, förderte, wurde zunehmend schwieriger.³⁵

Zwar war die Kirchlichkeit der Fuldaer Katholiken ungebrochen,³⁶ durch die ökonomische Disparatheit des katholischen Milieus war allerdings dessen Kohäsion gefährdet und Erosionstendenzen wurden insbesondere bei Kommunalwahlen sichtbar. Zusehends fokussierte das Zentrum auf den Versuch, die unterschiedlichen wirtschaftlichen und berufsständischen Interessen zu integrieren, während die Kirche den Fokus auf die Festigung der Milieubindung durch religiöse Riten legte.³⁷ Sämtliche Versuche, die Konflikte innerhalb der Wählerschaft zu überwinden, scheiterten und so „[...] gelang es dem Zentrum nicht, die materiellen, sozialen und wirtschaftlichen Gegensätze in den eigenen Reihen auszutragen und nur noch bedingt, sie zu zähmen.“³⁸ Die Kommunalwahlergebnisse 1924 belegten, dass der Konnex zwischen katholischer Weltanschauung und katholischer Partei nicht gottgegeben war, sondern überwunden werden konnte und dann auch „unwiderruflich“ (Weichlein) zerbrach. Besonders problematisch war für den Alleinvertretungsanspruch des Zentrums die nach dem Kaufmann Balthasar Mihm benannte mittelständische Liste, die von 1924 bis 1933 eine prominente

³⁴ Vgl. ebd., S. 94.

³⁵ Vgl. ebd., S. 97.

³⁶ Mit dem Begriff Kirchlichkeit wird die praktische religiöse Bindung von Personen an die Kirchen, die über die bloße konfessionelle Zugehörigkeit hinausgeht, beschrieben. In der Weimarer Republik wurde beispielsweise die Teilnahme an der Osterkommunion herangezogen, die in Fulda deutlich über dem Reichsdurchschnitt lag. Vgl. ebd., S. 41-44.

³⁷ Vgl. ebd., S. 101-103.

³⁸ Ebd., S. 108,

Rolle in der Fuldaer Kommunalpolitik spielte.³⁹ Das Problem für das Zentrum und seinen Anspruch als alleinige politische Vertretung der Fuldaer Katholiken lag darin, dass mit Mihm ein Katholik die konkurrierende Liste anführte und somit der Konflikt nicht konfessionell externalisierbar war. Zudem zielte die Kritik ausschließlich auf kommunale Fragen, die aufgrund der absoluten Mehrheit des Zentrums in der öffentlichen Wahrnehmung auch in dessen Verantwortung lagen.⁴⁰ Die auch auf Reichs- und Landesebene vorhandenen kritischen Anfragen an den Führungsanspruch des Zentrums über die katholische Bevölkerung führten vor Ort zu erhöhten Integrationsanstrengungen, die sich in einem Programm des sozialen Ausgleichs – angereichert mit Forderungen nach kultureller und sittlicher Disziplin – manifestierten.⁴¹ Dennoch blieb die Bindung des katholischen Wähleranteils an das Zentrum in Hessen-Kassel über dem Reichsdurchschnitt, wenn es auch höheren Schwankungen unterlag.⁴² Erst das Aufkommen „[...] erneuter weltanschauliche[r] Fundamentalgegensätze“ in der Frontstellung gegen den Nationalsozialismus stabilisierten die Rolle des Zentrums im katholischen Milieu.⁴³

Wie allgemein im katholischen Raum erreichte die NSDAP bei Wahlen in Fulda nur schwache Ergebnisse, wenngleich sie ihren Stimmenanteil Anfang der 1930er Jahre signifikant steigern konnte.⁴⁴ Davon ausgehend stellt sich allerdings auch hier die Frage, wie die Stabilisierung der nationalsozialistischen Herrschaft ab 1933 so reibungslos von statten gehen konnte, war doch die Unvereinbarkeit von katholischer Lehre und nationalsozialistischer Ideologie von den deutschen Bischöfen jahrelang betont worden.⁴⁵ Ein Ansatz lässt sich aus den Arbeiten von Sven Reichardt und Michael Zwick ableiten. Beide Autoren argumentieren mit Blick auf neue soziale Bewegungen und linke Subkulturen in den 1970er und 1980er-Jahren,

³⁹ Vgl. Schick, Elmar: Stationen der Machtübernahme. Die NSDAP im Fuldaer Land. Beiträge und Materialien zur Geschichte des Kreises Fulda im Dritten Reich, Fulda 2002, S. 12.

⁴⁰ Vgl. Weichlein, Sozialmilieus, S. 108 f.

⁴¹ Vgl. ebd., S. 115.

⁴² Vgl. ebd., S. 119.

⁴³ Vgl. ebd., S. 121.

⁴⁴ Vgl. Schönekas, Christenkreuz, S. 127.

⁴⁵ Vgl. Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Der deutsche Katholizismus im Jahre 1933. Eine kritische Betrachtung, in: ders.: Schriften zu Staat – Gesellschaft – Kirche, Bd. 1, Freiburg 1988, S. 42-45.

dass Zugehörigkeit sich nicht auf *ein* Gesamtmilieu bezog, sondern vielmehr Überlappungen zwischen einzelnen Gruppen durch personellen Austausch bestanden. Dadurch wurden verschiedenartige Anliegen verzahnt, womit sich situativ unterschiedliche Submilieus zu einem Gesamtmilieu verdichteten.⁴⁶ Die Wichtigkeit einzelner Personen als Mittler zwischen verschiedenen Submilieus identifiziert Siegfried Weichlein auch schon für das katholische Milieu der Weimarer Republik, wenn er auf die Rolle der „Multifunktionäre“ verweist.⁴⁷ Ziel dieser Arbeit wird es allerdings nicht sein, weitere Akteure zu identifizieren, die verschiedene katholische Submilieus bedienten und miteinander verbanden. Vielmehr soll Reichardts „Überlappungsanalyse“ umgekehrt werden, indem diese Arbeit danach fragt, welche Personen sowohl prominent und tief im katholischen Milieu verankert waren als auch in nationalsozialistischen Kreisen verkehrten und so insbesondere in der Stabilisierungsphase des Regimes eine Mittlerrolle spielten, die für die Befriedung des öffentlichen Raumes relevant war. Eine besonders starke symbolisch-integrierende Funktion kam dabei dem Stadtoberhaupt zu, wengleich Oberbürgermeister Danzebrink für die soeben beschriebene Mittlerrolle aufgrund fehlender Kontakte zu Nationalsozialisten vor 1933 auf den ersten Blick nicht in Frage kommt. In Anlehnung an Siegfried Weichlein wird bewusst *nicht* von einem nationalsozialistischen Sozialmilieu gesprochen, denn es „[...] deuten manche Indizien darauf hin, daß die Wahlerfolge der NSDAP nicht auf einen Milieucharakter der Partei zurückzuführen waren, sondern einer Summe von Dramatisierungen aktueller Anlässe und struktureller Defizite im Staat von Weimar entsprangen.“⁴⁸ Dementsprechend wird auch hier der Versuch der NSDAP betont, die Interessen all derer, die sie als *Volksgenossen* identifizierte, totalitär und absolut zu integrieren.

Für die historische Katholizismusforschung ist der Milieuansatz durchaus bedeutsam, da „[...] er die apologetische Binnenperspektive durch die gesellschaftliche Einordnung aufbrechen half und damit einen wichtigen

⁴⁶ Vgl. Reichardt, Authentizität, S. 17-20 sowie Zwick, Michael M.: Neue soziale Bewegungen als politische Subkultur. Zielsetzungen, Anhängerschaft, Mobilisierung. Eine empirische Analyse, Frankfurt a. M. 1990.

⁴⁷ Weichlein, Sozialmilieus, S. 144.

⁴⁸ Ebd., S. 316.

Beitrag zur Durchsetzung einer kritischen Katholizismusforschung leistete.“⁴⁹ In dieser Erforschung des katholischen Milieus im Dritten Reich stehen sich hierbei im Wesentlichen zwei Thesen gegenüber, wobei auch Joachim Kuroпка betont, dass *ein* katholisches Milieu im engeren Sinne nie existierte, sondern sich vielmehr Submilieus mit regionalen und sozioökonomischen Eigenheiten herausbildeten.⁵⁰ In der Historiographie der jungen Bundesrepublik war zunächst die Ansicht dominierend, im Katholizismus sei die Beharrungskraft gegen das Regime besonders hoch gewesen und die Kirche habe „[...] der weltanschaulichen Herausforderung des Nationalsozialismus in beachtlicher Weise widerstanden.“⁵¹ Dieses Narrativ entwickelte eine ausgeprägte Wirkmächtigkeit und reichte beispielsweise bei Rudolf Morsey sogar zu einer Deutung des Reichskonkordats als

„[...] vertragsrechtliche Form der Nicht-Anpassung der katholischen Kirche an das Dritte Reich. [...] Der Vertrag [habe] in Verbindung mit den „Standards des katholischen Milieus“ einen bleibenden geistigen Abstand von großen Teilen des Klerus und des Kirchenvolks vom Gewaltregime ermöglicht. Dadurch konnten „Verhaltensweisen der Verweigerung, des Protests und des aktiven Widerstands“ (Hans Günther Hockerts) einzelner Katholiken gegen das NS-Regime erwachsen.“⁵²

Die Berichte der Geheimen Staatspolizei scheinen diese Ansicht zu bestätigen, wurde doch beispielsweise die während des Dritten Reichs weiter hohe Teilnahme an Prozessionen als Missbilligung des Vorgehens beispielsweise gegen katholische Verbände gedeutet. Entsprechend galt ein wiedererstarkender politischer Katholizismus aufgrund seiner Massenanziehungskraft dem Regime sogar als gefährlicherer Gegner als eine Neuformierung von KPD-Strukturen.⁵³ Cornelia Rauh-Kühne argumentiert demgegenüber aber höchst überzeugend, es habe sich vor allem um eine „totalitäre Fehlperzeption“ gehandelt, weil jede Abweichung von

⁴⁹ Ebd., S. 20.

⁵⁰ Vgl. Kuroпка, Joachim: Regionalmilieus – Resistenz und Resilienz, in: ders. (Hrsg.): Grenzen, S. 15 f.

⁵¹ So wiedergegeben bei Kösters, Christoph/ Ruff, Mark Edward: Einführung, in: dies. (Hrsg.): Die katholische Kirche im Dritten Reich. Eine Einführung, Freiburg i. Br. 2011, S. 14.

⁵² Morsey, Rudolf: Ermächtigungsgesetz und Reichskonkordat 1933, in: ebd., S. 49.

⁵³ Vgl. von Hehl, Ulrich: Das Kirchenvolk im Dritten Reich, in: Klaus Gotto/ Konrad Repgen (Hrsg.): Die Katholiken und das Dritte Reich, 3. erw. und überarb. Auflage, Mainz 1990, S. 101-103. Diese Ansicht findet sich auch in den von Bürgermeister Ehser verfassten polizeilichen Lageberichten an das Regierungspräsidium Kassel, Vgl. Klein, Stadt, S. 159.

vorgegebenen Normen als Herausforderung der staatlichen Gesamtstruktur gedeutet worden sei. Die Beibehaltung traditioneller Symbole und Verhaltensmuster sei dabei keine Absage an die „Volksgemeinschaft“ gewesen, sondern vielmehr ein Zeichen für „Unpolitisiertheit und Desinteresse.“⁵⁴ Der Dominanz des Widerstandsbegriffs hielt Martin Broszat in den 1970ern und 1980ern den Terminus der katholischen *Resistenz* entgegen, der eine flächendeckende Skepsis gegenüber dem Regime ausdrücken sollte, dabei allerdings niedrighschwelliger ansetzte als der Widerstandsdiskurs und alltägliches Handeln stärker gewichtete, welches Freiräume verteidigte, die nationalsozialistische Herrschaft allerdings in der Regel nicht grundsätzlich in Frage stellte. Trotz dieser Einschränkung wurde den Katholiken als Großgruppe eine hohe Beharrlichkeit attestiert, die in der These kulminierte, der Nationalsozialismus hätte nicht an die Macht kommen können, wenn die ganze Bevölkerung sich so verhalten hätte, wie der katholische Teil.⁵⁵ Broszat betont dabei, dass resistente Strukturen besonders dort begünstigt wurden, wo eine enge Kirchenbindung bestand, wenngleich sich auch hier Gegnerschaft fast nie öffentlich zeigte und daher schwer messbar blieb.⁵⁶ Winfried Becker argumentiert ex negativo ähnlich, dass der Katholizismus „[...] anscheinend dort eher anfällig für die Parolen des Nationalsozialismus [war], wo seine Vereinsorganisation schon ausgedünnt war.“⁵⁷

Demgegenüber wirft Ernst-Wolfgang Böckenförde einen deutlich kritischeren Blick auf das katholische Milieu. Der Freiburger Staatsrechtler arbeitete heraus, dass zunächst die veränderte Herangehensweise der Bischofskonferenz ihre Wirkung in katholischen Kreisen nicht verfehlte. Statt einer rigorosen Ablehnung des NS wurde nun eine Doppelstrategie gewählt, die vom Kirchenvolk die Mitarbeit am neuen Staat einforderte, während die Selbstständigkeit katholischer Institutionen gesichert werden sollte.⁵⁸ Diese

⁵⁴ Vgl. Rauh-Kühne, Cornelia: Katholisches Sozialmilieu, Region und Nationalsozialismus, in: Horst Möller/ Andreas Wirsching/ Walter Ziegler (Hrsg.): Nationalsozialismus in der Region. Beiträge zur regionalen und lokalen Forschung und zum internationalen Vergleich, München 1996, S. 232.

⁵⁵ Broszat, Martin: Resistenz und Widerstand. Eine Zwischenbilanz des Forschungsprojekts, in: ders. (Hrsg.): Bayern in der NS-Zeit, Bd. IV, München 1981 S. 691-709.

⁵⁶ Vgl. Kuropka, Regionalmilieus, S. 17.

⁵⁷ Becker, Milieu, S. 43.

⁵⁸ Vgl. Böckenförde, Katholizismus, S. 46.

Forderung zur Mitarbeit wurde aus der stets vertretenen Gehorsamspflicht gegenüber weltlichen Autoritäten abgeleitet. Böckenförde stellt darüber hinaus aber klar, dass es zwischen Katholizismus und Nationalsozialismus auch bezüglich des Gedankenguts unübersehbare Parallelen gab. Beide hätten etwa moderne Gesellschaften zugunsten autoritärer Herrschaftsformen abgelehnt und seien antiliberal und antidemokratisch gewesen.⁵⁹ Dies wurde laut Georg Denzler exemplarisch schon auf dem Münchener Katholikentag 1922 deutlich, wo die Bischöfe betonten, dass im Konfliktfall stets das „Gottesrecht“ vor dem „Staatsrecht“ stehe und dieses breche. Ausgehend von dieser weit verbreiteten Ablehnung demokratischen Gedankenguts sei es daher auch für das Zentrum und die Bayrische Volkspartei (BVP) schwer gewesen, staatstragend zu agieren und „Vertrauen und Unterstützung für die parlamentarische Demokratie zu gewinnen.“ Aus diesem skeptischen Reservoir sei es nach Ansicht Denzlers für die demokratiefeindlichen Kräfte leicht gewesen zu schöpfen.⁶⁰ Das wichtigste verbindende Element sei aber gewesen, dass auch die katholische Kirche den Bolschewismus als unmittelbare Bedrohung wahrgenommen habe und diesen für deutlich gefährlicher als den Nationalsozialismus hielt.⁶¹ Eine solche Frontstellung gegen Sozialismus und Bolschewismus identifiziert Siegfried Weichlein in der Weimarer Republik auch in Fulda, wie etwa die Analyse der Bestrebungen um die christlichen Gewerkschaften und Sportvereine zeigt.⁶² Die geistige Nähe in diesem Bereich ermöglichte nach der Machtübertragung eine flexible Anpassung an die neuen Gegebenheiten, wobei sie nur so weit reichte, wie die religiös-weltanschauliche Sphäre unberührt blieb. Auf dieser Ebene führte die katholische Kirche auch institutionell einen entschiedenen Abwehrkampf, der von Milieuegoismus geprägt war und Solidarität für andere Verfolgte des Regimes wie Juden, Kommunisten und Sozialdemokraten vermissen ließ.⁶³ Aller möglichen inneren „Resistenz“ oder Ablehnung zum Trotz spielte die

⁵⁹ Vgl. ebd., S. 51 f.

⁶⁰ Vgl. Denzler, Georg: Widerstand oder Anpassung? Katholische Kirche und Drittes Reich, München 1984, S. 14 f., Zitat S. 15.

⁶¹ Vgl. Böckenförde, Katholizismus, S. 51 f.

⁶² Weichlein, Sozialmilieus, S. 129-142, 158.

⁶³ Vgl. Kösters, Christoph: Katholisches Milieu und Nationalsozialismus. Definition, Begriffsgeschichte und das Grundproblem der Bewertung, in: Karl Joseph Hummel/ Michael Kißener (Hrsg.): Die Katholiken und das Dritte Reich. Kontroversen und Debatten, Paderborn 2009, S. 152.

eindeutig artikulierte Gehorsamspflicht gegenüber dem neuen Regime eine wichtige Rolle bei der Integration der katholischen Bevölkerung und deren Verpflichtung zur Mitarbeit im beruflichen beziehungsweise allgemein öffentlichen Kontext.

Die vorhandene lokalhistorische Forschung zeigt für Fulda deutlich, dass die NSDAP weder bei Wahlen noch bei Veranstaltungen vor 1933 in der Stadt großen Rückhalt genoss. Mit lediglich 34 Mitgliedern im Jahr 1932 war die Ortsgruppe in der Bevölkerung extrem schwach verankert und auch der Anstieg auf 189 Personen Anfang 1933 bzw. 782 Mitglieder vor dem Inkrafttreten des Aufnahmestopps am 1. Mai 1933 liegt sehr deutlich unter den Zahlen in Städten vergleichbarer Größe. Gleichmaßen hatte die SA vor der Machtübertragung nur knapp über 50 Mitglieder. Entsprechend unaufgeregt konstatierte die Polizei 1930, NSDAP und KPD fänden in Fulda wenig Anklang. Diese Feststellung wird auch dadurch nicht negiert, dass mit dem Tierarzt Johannes Rohde 1929 erstmals ein NSDAP-Vertreter in die Stadtverordnetenversammlung einzog.⁶⁴ Zwar verbesserte die NSDAP ihre Wahlergebnisse in der Spätphase der Weimarer Republik und errang beispielsweise bei der Reichstagswahl 1932 knapp 13% der Stimmen. Damit lag das Ergebnis allerdings weiterhin deutlich unter dem Reichsdurchschnitt und sogar teilweise bei nur einem Drittel des Stimmanteils in angrenzenden protestantischen Landkreisen.⁶⁵ Gleichmaßen blieb die Mitgliederzahl der Ortsgruppe vor der Machtübertragung verschwindend gering. Auch die aufgrund ihrer starken propagandistischen Färbung sehr vorsichtig und kritisch zu analysierende Festschrift zum fünfzehnjährigen Bestehen der NSDAP-Ortsgruppe Fulda 1939 weist abseits der eigenen Mythenbildung darauf hin, dass die späte Weimarer Republik vom Abwehrkampf der Fuldaer Bevölkerung und Führung geprägt gewesen sei.⁶⁶ Wie 1934 in der Festschrift zum zehnjährigen Jubiläum der Ortsgruppe unterblieb namentliche Kritik insbesondere am Oberbürgermeister, während die Fuldaer Zeitung scharf angegangen und für den schleppenden Aufstieg mitverantwortlich gemacht

⁶⁴ Vgl. Schönekas, Christenkreuz, S. 132-135.

⁶⁵ Vgl. ebd., S. 138.

⁶⁶ Vgl. 15 Jahre Ortsgruppe der NSDAP Fulda und 6. Kreisparteitag 10.-18. Juni 1939, Fulda 1939, S. 4-6. Von Gastwirten sei sogar aus Sorge vor geschäftsschädigenden Konsequenzen die Bereitstellung von Veranstaltungsräumen verweigert worden, vgl. ebd., S. 30.

wurde.⁶⁷ Sie bezog in Wahlkämpfen publizistisch eindeutig gegen die nationalsozialistische Bewegung Position, betonte deren Religionsfeindlichkeit sowie „Gewaltförmigkeit“ und setzte sie sogar mit der KPD gleich.⁶⁸ Der politische Katholizismus stellte sich in Fulda schon vor der Feststellung der deutschen Bischöfe bezüglich der Unvereinbarkeit von Nationalsozialismus und Katholizismus entschieden gegen die NSDAP. Durch das engmaschige Netz katholischer Organisationen in Fulda konnte das Zentrum sich im Alltag wie auch auf Veranstaltungen sehr gut behaupten und dieses Organisationsnetz aus Kirchengemeinden, (Jugend-)Verbänden und Presse bildete auch in Fulda zunächst den „Schlüssel für die weitgehende Resistenz katholischer Regionen gegen den Nationalsozialismus.“⁶⁹ Für Siegfried Weichlein begünstigten ab 1930 gar „[e]rst die erneuten weltanschaulichen Frontstellungen gegen Hakenkreuz und Sowjetstern [...] wieder einen Anstieg der Zentrumstreue in der katholischen Wählerschaft.“⁷⁰

Dementsprechend scharf fielen die Angriffe der NSDAP auf die Vorfeldstrukturen des politischen Katholizismus nach der Machtübertragung aus. Ab Herbst 1933 wurden die Verbände nach und nach in ihren Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt bzw. aufgelöst.⁷¹ Die bereits erwähnte, früher eindeutig NS-kritische Fuldaer Zeitung agierte schon im März 1933 deutlich zurückhaltender und richtete gute Wünsche an „[...] die, die Last jetzt auf die Schultern genommen haben, die bisher das Zentrum trug.“⁷² Trotz der selbstauferlegten Zurückhaltung wurde der Chefredakteur Dr. Johannes Kramer schon im Mai 1933 aufgrund seiner offen antinationalsozialistischen Haltung der Weimarer Jahre aus dem Amt entfernt und das Betriebsgebäude im Dezember 1933 durch SS- und Parteimitgliedern im Dezember 1933 empfindlich beschädigt, womit das weitere Erscheinen verhindert werden sollte.⁷³ 1935 wurde die Fuldaer Zeitung schließlich vorübergehend

⁶⁷ Vgl. 10 Jahre Nationalsozialismus in Fulda. Festschrift zur 10. Jahresfeier der NSDAP in Fulda, Fulda 1934, S. 19.

⁶⁸ Vgl. ebd., S. 149 f.

⁶⁹ Ebd., S. 159.

⁷⁰ Weichlein, Sozialmilieus, S. 165.

⁷¹ Vgl. Opfermann, Bistum, S. 10 sowie die Einzelfallstudien Berge, Otto: Konfessionelle Jugendverbände und Nationalsozialismus in Fulda 1933, in: Buchenblätter 66 (1993), Nr. 12, S. 45-48 und ders.: Windthorstbund und Volksfront in Fulda 1932/33 – Eine Dokumentation aus dem Fuldaer Raum, in: Buchenblätter 63 (1990), Nr. 2, S. 7 f.

⁷² Fuldaer Zeitung vom 7. März 1933, zitiert nach Schönekeas, Christenkreuz, S. 176.

⁷³ Vgl. ebd., S. 176 f.

verboten.⁷⁴ Das rigorose Vorgehen gegen Vereine, Verbände, Presse sowie später auch konfessionelles Schulwesen war entscheidend dafür, dass es dem Nationalsozialismus

„[b]innen weniger Jahre gelang [...], die traditionellen sozio-kulturellen Integrationsinstanzen des Milieus zu beseitigen oder doch schwer zu beschädigen. Indem er die Vereine und Verbände ihres Nachwuchses beraubte, indem er die Schulen gleichschaltete [...] unterhöhlte der Nationalsozialismus die Fundamente des katholischen Milieus.“⁷⁵

Trotz dieser Einschränkungen nahm die Entwicklung des politischen Katholizismus in den amtlichen Polizeiberichten an das Regierungspräsidium Kassel großen Raum ein. Bis zum Ende der Überlieferung der Berichte im Jahr 1936 wurde in Fulda „rege“ Aktivität festgestellt, insbesondere die Treffen der Fuldaer Bischofskonferenz standen unter Beobachtung.⁷⁶ Zentral war außerdem der Abwehrkampf der katholischen Jugendverbände gegen die Hitlerjugend,⁷⁷ aber auch die Devisen- und Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Priester lösten eine Solidarisierung mit den Geistlichen in der Bevölkerung aus.⁷⁸ Demgegenüber ist katholischer Protest gegen die zahlreichen antisemitischen Vorkommnisse⁷⁹ in den Berichten nicht überliefert und auch nach der Reichspogromnacht sind keine öffentlichen kritischen Reaktionen der Bevölkerung überliefert,⁸⁰ was durchaus als Indiz für die These des Milieuegoismus gewertet werden sollte.

2. „Belastung“ als zentrale analytische Kategorie der Arbeit

Der Versuch, den Begriff der „Belastung“ in der Geschichtswissenschaft als theoretische Kategorie objektiv nutzbar zu machen, wird auch fast 75 Jahre nach dem Ende des Nationalsozialismus noch zurückhaltend unternommen. Ein Grund dafür liegt in der Durchführung und späteren Wahrnehmung der Entnazifizierung in Deutschland. Die stark schematisierte Einordnung in sechs Kategorien (Hauptschuldiger, Belasteter, Minderbelasteter, Mitläufer,

⁷⁴ Vgl. Opfermann, Bistum, S. 12.

⁷⁵ Rauh-Kühne, Sozialmilieu, S. 228 f. Vgl. zur Ausschaltung des katholischen Pressewesens auch Becker, Milieu, S. 44.

⁷⁶ Vgl. Klein, Thomas: Die Lageberichte der Geheimen Staatspolizei über die Provinz Hessen-Nassau 1933-1936, Bd. 1, Köln u. a. 1985, S. 374.

⁷⁷ Vgl. ebd. bspw. S. 314, 318, 332, 341.

⁷⁸ Vgl. ebd., S. 319.

⁷⁹ Vgl. ebd., S. 225 und 297.

⁸⁰ Vgl. Renner/ Schulz/ Zibuschka, Schicksal, S. 109.

Entlasteter, nicht betroffen) anhand eines Fragebogens, der 128 Merkmale abfragte, wurde in weiten Teilen der Bevölkerung abgelehnt. Mit der flächendeckenden Entnazifizierung wurde nach Ansicht breiter Teile der Bevölkerung eine deutsche Kollektivschuld impliziert. Als entlastet konnten nur diejenigen eingeordnet werden, die bei einer formalen Belastung (Partei- oder Verbandsmitgliedschaft) aktiven Widerstand gegen das NS-Regime nachweisen konnten.⁸¹ Da mit der Einstufung als „Belasteter“ oft nicht nur der Verlust von Arbeitsplatz, Vermögen oder bürgerlichen Ehrenrechten verbunden war, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen drohten, war der Begriff früh mit der Kategorie der „Schuld“ (im juristischen Sinne) verbunden und stark emotionalisiert bzw. moralisiert. Dementsprechend dominierte die Frage nach Schuld und Verantwortung des Individuums wie der Gesamtgesellschaft die frühe wissenschaftliche und philosophische Debatte. Der zentrale Beitrag stammt dabei von Karl Jaspers, der 1945/ 46 in seiner Heidelberger Vorlesung plakativ „Die Schuldfrage“ stellte.⁸² Jaspers strich dabei heraus, dass die Kategorien der „kriminellen Schuld“, also der objektiv nachvollziehbaren Gesetzesverletzungen, die Gerichte zu bewerten hätten, und der „moralischen Schuld“, die die Eigenverantwortung für alle selbst begangenen Handlungen meinte, als Formen der individuellen Schuld zu bewerten seien und somit nicht kollektiviert werden könnten. Die Rolle des Staates bei der Ermöglichung dieser Taten und Handlungen wurde zwar ebenso betont wie die Schwierigkeit des individuellen Tatnachweises, dennoch stand die kategorielle Einordnung für diese beiden Dimensionen außer Frage. Gleichmaßen legte Jaspers aber auch die Existenz der „politischen Schuld“ dar, womit eine Kategorie etabliert wurde, die per definitionem eine Kollektivschuld sei, da das Gemeinwesen sie kollektiv zu tragen habe. Gemeint war hiermit allerdings keine gemeinsame, gleiche Schuld aller Deutschen an den Verbrechen des Nationalsozialismus, sondern

⁸¹ Vollnhals, Clemens: Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949, München 1991, S. 19.

⁸² Vgl. zum Kontext den Beitrag Die Schuldfrage, in: Torben Fischer/ Matthias N. Lorenz (Hrsg.): Lexikon der „Vergangenheitsbewältigung“ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945, 3. überarb. u. erw. Aufl., Bielefeld 2015, S: 49-51.

vielmehr ein gemeinsames Tragen der Folgen vorheriger Handlungen, etwa durch Reparationen und Gebietsverluste.⁸³

Noch weiter geht Hannah Arendt in einem 1945 publizierten Aufsatz mit der These, „[d]ie totale Mobilmachung [habe] in der totalen Komplizität des deutschen Volkes geendet.“⁸⁴ Dem Regime sei es gelungen, die Grenzen zwischen Schuldigen und Unschuldigen so sehr zu verwischen, dass auch Gegner des Regimes darüber aus Selbstschutzgründen hätten schweigen müssen und so eine erzwungene Identifikation des gesamten Volkes mit den Nationalsozialisten zustande gekommen sei.⁸⁵ Demgegenüber macht Arendt an anderer Stelle deutlich, die Rede von der *Kollektivschuld* sei ungeeignet, da *Schuld* als Konzept nur auf Individuen angewandt werden könne. Schwierig bleibe aber die Bewertung der Rolle des Einzelnen in einem bürokratischen System, welches vom Prinzip der Ersetzbarkeit eben des Einzelnen lebe.⁸⁶ Arendt geht hier nicht näher darauf ein, wie weit die Ersetzbarkeit geht, vulgo ab wann ein Akteur nicht mehr bloß „Rädchen im System“, sondern Funktionsträger ist und somit Handlungsspielraum besitzt. Diese Frage besitzt auch für dieses Arbeit zentrale Relevanz für die Abgrenzung zwischen NS-*Belastung* und weniger aktiven Beiträgen zur Regimestabilität, wie der Erfüllung von Befehlen. Im Bereich der Stadtleitung kann nicht mehr von einer einfachen, reibungslosen Austauschbarkeit ausgegangen werden, vielmehr war auch die kommunale Verwaltung mit teilweise weitreichenden Handlungsmöglichkeiten versehen.⁸⁷

Diese Überlegungen zeigen schon, wie schwierig die Definition von *Belastung* und verwandten Begriffen sich gestaltet. Entsprechend rar waren Versuche, den Terminus in die historische Forschung zu integrieren, zumal es nicht Aufgabe des Historikers sein kann und darf, als eine Art „zweiter Richter“ die

⁸³ Vgl. Reichel, Peter: Vergangenheitsbewältigung als Problem unserer politischen Kultur, in: Jürgen Weber/ Peter Steinbach (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren, München 1984, S. 148-150.

⁸⁴ Arendt, Hannah: Organisierte Schuld, in: Die Wandlung 4 (1946), S. 333-344, hier zitiert nach Merlio, Gilbert: Hannah Arendt im Zwiegespräch mit Karl Jaspers. Über das „deutsche Problem“ und die „deutsche Schuld“, in: Klaus Hildebrand/ Udo Wengst/ Andreas Wirsching (Hrsg.): Geschichtswissenschaft und Zeiterkenntnis. Von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Festschrift zum 65. Geburtstag von Horst Möller, München 2008, S. 699.

⁸⁵ Vgl. Merlio, Arendt, S. 699.

⁸⁶ Vgl. Arendt, Hannah: Was heißt persönliche Verantwortung in einer Diktatur?, in: dies.: Nach Auschwitz, Essays und Kommentare 1, Berlin 1989, S. 82.

⁸⁷ Vgl. Kapitel 3 und 4 dieses Berichts.

Urteile der Entnazifizierung neu zu schreiben. Ein wichtiger Anknüpfungspunkt für die Identifizierung von verschiedenen möglichen Dimensionen der Belastung findet sich in der Vorbemerkung von Christian Mentel und Niels Weise in ihrer Arbeit über die zentralen Behörden und den Nationalsozialismus:

„In inhaltlicher Hinsicht war zu entscheiden, wie mit dem für die darzustellenden Forschungsprojekte und Studien zentralen Begriff „NS-Belastung“ umzugehen ist. Für die Zwecke dieser Bestandsaufnahme kann dessen Komplexität in ideologischer, rechtlich-materieller, formaler, zeitlicher und ortsgebundener Hinsicht nicht ausgeführt und Rechnung getragen werden.“⁸⁸

Diese einfache Ablehnung der Auseinandersetzung mit dem zentralen Begriff der zeitgenössischen NS-Forschung mag dem Format der Überblicksdarstellung geschuldet sein, durch die Benennung einiger möglicher Belastungsdimensionen und die Einführung des bedenkenwerten, weil offeneren Begriffs der „NS-Bezüge“ liefert die Studie dieser Untersuchung aber wertvolle Impulse.

Während für die Bewertung und Kategorisierung von Widerstand gegen das NS-Regime seit den 1980ern zahlreiche, in der Regel mehrstufige Modelle entwickelt wurden⁸⁹ und sich ein breites begriffliches Vorfeld entwickelte,⁹⁰

⁸⁸ Mentel, Christian/ Weise, Niels: Die zentralen deutschen Behörden und der Nationalsozialismus. Stand und Perspektiven der Forschung, hrsg. v. Frank Bösch, Martin Sabrow und Andreas Wirsching, München 2016, S. 11.

⁸⁹ Besonders hervorzuheben sind hier die Modelle nach Detlev Peukert sowie Klaus Gotto, Hans Günter Hockerts und Konrad Repgen die jeweils ein vierstufiges Modell entwickeln, in dem Widerstand eng verstanden wird als Ziel des Systemumsturzes, wohingegen Nonkonformität, Verweigerung und Protest ein deutlich breiteres Handlungsspektrum umfassen. Diese Stufen sind davon geprägt, dass sie von einer allenfalls partiellen oder sogar nur punktuellen Ablehnung des Regimes zeugten, wohingegen zu anderen Gelegenheiten Loyalität und/ oder Systemunterstützung artikuliert wurde. Zudem fanden Nonkonformität und Verweigerung in der Regel im privaten oder halb-öffentlichen Raum statt (z. B. durch die Nichtanmeldung der eigenen Kinder in der Hitlerjugend), wohingegen erst der Protest eine genuin öffentliche Form annehmen konnte. Nichtsdestotrotz waren bereits diese eher defensiven Akte der Selbstbehauptung bzw. Behauptung von Freiräumen mit Risiken verbunden, da das totalitäre Regime keinerlei Widerspruch duldete. Vgl. Peukert, Detlev: Alltag unterm Nationalsozialismus, Berlin 1981, S. 25 sowie Gotto, Klaus/ Hockerts, Hans Günter/ Repgen, Konrad: Nationalsozialistische Herausforderung und kirchliche Antwort. Eine Bilanz, in: Gotto/ Repgen (Hrsg.): Katholiken, S. 638.

⁹⁰ Neben den soeben dargestellten Kriterien spielt, insbesondere für das katholische Milieu, der von Martin Broszat geprägte Begriff der Resistenz eine wichtige Rolle, mit dem eine passive Beharrungskraft gegen das Regime beschrieben werden sollte, die sich nicht in öffentlicher Ablehnung äußerte. Vgl. Broszat, Resistenz (wie Anm. 30) oder auch Paul, Gerhard/ Mallmann, Klaus-Michael: Resistenz oder loyale Widerwilligkeit. Anmerkungen zu einem umstrittenen Begriff, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 41 (1993), S. 99-116. Gleiches gilt für den Begriffs des „Abstands“ zum Regime, der klar vom Widerstand

nahm die intensivere Beschäftigung mit der Kategorie *Belastung* erst in der vergangenen Dekade wirklich Formen an⁹¹ und ein Modell, das einen breiten Konsens ermöglicht, zeichnet sich bis dato nicht ab. Olaf Blaschke hat, indem er de facto gegenteilige Kategorien für das vierstufige Widerstandsmodell von Klaus Gotto, Hans Günter Hockerts und Konrad Repgen entwickelte, zumindest ein erstes Stufenmodell der Kollaboration (nicht jedoch der Belastung) entworfen. Das Modell bezieht sich zwar explizit auf das katholische Milieu, ist jedoch darüber hinaus anwendbar und dementsprechend ein wertvoller Bezugspunkt für diese Arbeit. Blaschke beschreibt die Stufen der „punktuell[e] Zufriedenheit“, der „Anpassung [und] Kooperation“, des „Konsens [und der] Loyalität“ sowie schlussendlich der „aktive[n] Kollaboration“.⁹² Schon Kooperation und Anpassung werden dabei mit dem „gewöhnlichen Mitläufertum“ und der „allgemeine[n] Unterwerfung unter die Zeitumstände“ beschrieben, während Konsens und Loyalität eine Unterstützung des Reiches und seiner Führung bedeuten, die auch die Übereinstimmung mit der nationalsozialistischen Politik bedeuten (können). Die aktive Kollaboration sei schließlich die „authentische Partizipation, etwa durch Parteianhängerschaft.“⁹³ Blaschke konstatiert dabei explizit, dass „[s]o wie in den Widerstandsmodellen der „eigentliche“ Widerstand im engeren Sinne erst auf der letzten Stufe auf[trete] [...], soll[e] auch hier der Kollaborationsbegriff erst auf der vierten Stufe gelten.“⁹⁴

Diese Präzisierung ist zweifelsfrei logisch, dennoch muss eine gewisse Asymmetrie des blaschke'schen Ansatzes im Vergleich zu den gängigen Widerstandsmodellen konstatiert werden. Während diese deutlich machen, dass der genuine Widerstand auf einen – wenn nötig gewaltsamen – Sturz des Regimes ausgelegt war, stellte die „Parteianhängerschaft“ im Spektrum des Möglichen eine vergleichsweise gemäßigte Form der Regimeunterstützung dar, die sicherlich eine breitere Basis in der Bevölkerung fand als der

abgegrenzt wird und sogar als Gegenbegriff vorgeschlagen wird, vgl. Repgen, Konrad: Widerstand oder Abstand? Kirche und Katholiken in Deutschland 1933-1945, in: Hildebrand/Wengst/ Wirsching, *Geschichtswissenschaft*, S. 555-558.

⁹¹ Einige Überlegungen zu den Gründen hierfür finden sich im folgenden Kapitel.

⁹² Blaschke, Olaf: Stufen des Widerstands – Stufen der Kollaboration, in: Andreas Henkelmann, Andreas/ Nicole Priesching (Hrsg.): *Widerstand? Forschungsperspektiven auf das Verhältnis von Katholizismus und Nationalsozialismus*, Saarbrücken 2010, S. 80.

⁹³ Vgl. ebd., S. 81.

⁹⁴ Ebd., S. 83.

Widerstand. Dabei muss allerdings auch betont werden, dass die Parteianhänger- und -mitgliedschaft als Massenphänomen eine enorme systemstabilisierende Bedeutung hatte, während die individuellen Gründe hierfür naturgemäß in aller Regel im Dunkeln blieben und insgesamt ein breites Spektrum an möglichen Motivationen, von der tatsächlichen Zustimmung bis hin zum Versuch des Selbstschutzes, abdeckten. In Blaschkes Modell sind Extremformen der Regimeunterstützung, wie die aktive Teilnahme am inländischen Terror, etwa in der Reichspogromnacht, oder sogar die Beteiligung an Massenverbrechen während des Zweiten Weltkriegs nicht erfasst, die in ihrer Reichweite und Konsequenz auf eine hohe oder sogar vollumfängliche Identifikation mit dem Regime und seiner Ideologie schließen lassen.

In dieser Arbeit wird die Frage nach Konsens, Loyalität und aktiver Kollaboration mit der Rolle der öffentlichen Verwaltung verknüpft und die These aufgestellt, dass die Arbeit im bürokratischen Verwaltungsapparat (unabhängig von der Verwaltungsebene) notwendigerweise ein starkes regimestabilisierendes Moment hatte, sofern nicht bewusst versucht wurde, verbrecherische Befehle zu ignorieren oder zu umgehen. Daher ist der Verbleib in verantwortungsvoller Position mindestens eine Form der „Loyalität“, die auch ohne Parteimitgliedschaft die Handlungsfähigkeit des Dritten Reichs erhielt und erhöhte. Die private Einstellung zum Nationalsozialismus oder das etwaige nonkonforme Verhalten im halböffentlichen und öffentlichen Raum außerhalb der Arbeitszeit (in Fulda beispielsweise die anfangs verbreitete Weigerung von Beamten, ihre Kinder bei der Hitlerjugend anzumelden) ist für die Bewertung der individuellen *Belastung* bedeutsam, allerdings von der Tatsache der Regimestabilisierung durch Partizipation im bürokratischen Apparat zu trennen und ohnehin schwierig zu rekonstruieren. Die Rolle der nach damaligen Maßstäben pflichtgemäßen Erfüllung von Befehlen und Aufgaben hat Hannah Arendt herausgearbeitet. Ihr zufolge habe es im Nationalsozialismus kaum eine Staatshandlung gegeben, die nicht verbrecherisch gewesen sei, weshalb die Befehlserfüllung dem intrinsischen Rechtsempfinden eigentlich habe

widersprechen müssen.⁹⁵ Davon ausgehend dekonstruiert die Philosophin auch die in lokalen Kontexten verbreitete Behauptung, mit einem Verbleib auf Verwaltungsposten habe man sich für das kleinere Übel entschieden und Schlimmeres verhindern wollen. Sie führt aus, „[d]ie Hinnahme des kleineren Übels [werde] bewusst dazu benutzt, die Beamten wie auch die Bevölkerung im Allgemeinen zu gewöhnen, das Übel an sich zu akzeptieren.“⁹⁶ Die Gewöhnung an den Ausnahmezustand und die Aushöhlung des Rechtssystems hätten schließlich die flächendeckende Beteiligung an staatlich organisiertem und gefördertem Unrecht ermöglicht. Dies führt Arendt zu der Schlussfolgerung, ein Befehlender könne niemals etwas ohne Hilfe anderer verwirklichen, entsprechend sei der Gehorsam gegenüber Befehlen schon die „[...] umfassende Unterstützung eines gemeinsamen Unternehmens.“⁹⁷ Erst die Anerkennung, dass Gehorsam im Nationalsozialismus eine Form der Unterstützung gewesen sei, ermögliche das Verstehen des Systems.⁹⁸ Auf die kommunale Ebene übertragen bedeutet dies, dass schon die Ausführung von antisemitischen Gesetzen und Verordnungen ein deutlich kollaboratives Element hatte, wenngleich die Ausführenden im rein administrativen Bereich ersetzbar gewesen wären und bei einer Weigerung der Befehlsbefolgung sicherlich auch ersetzt worden wären. „Schlimmeres“ haben sie allerdings nicht verhindert und in aller Regel wohl auch nicht verhindern wollen.

Der große Verdienst des Kollaborationsmodells nach Blaschke ist letztendlich vor allem die Ausleuchtung eines begrifflichen Vorfelds der Belastung. An dieser Stelle will auch die Dissertation des Autors ansetzen. So wie bereits angedeutet wurde, dass verschiedene (Vor-)Formen des Widerstands ausführliche Definitionsversuche erfuhren, sollen im Endergebnis auch Handlungsbeschreibungen unterhalb der „Belastung“ in die Diskussion eingebracht werden, beispielsweise Konformität, Anpassung, Bejahung, Unterstützung, Förderung, Stabilisierung (durch Handeln oder Nicht-Handeln), Verstrickung, Kollaboration, Beteiligung/ Teilnahme oder Billigung. All diese

⁹⁵ Vgl. Arendt, Verantwortung, S. 88 f.

⁹⁶ Ebd., S. 86.

⁹⁷ Ebd., S. 96.

⁹⁸ Vgl. ebd., S. 97.

Termini beschreiben ein Verhalten gegenüber dem Regime (sind im Sinne von Mental/ Weise also NS-Bezüge), welches aktiv oder passiv zu dessen Erhalt beitrug und teilweise sehr niedrigschwellig ansetzt, wodurch das Alltagshandeln breiter Bevölkerungsgruppen sichtbar gemacht werden kann. Es ist das Ziel, anhand dieser Kategorien eine Verdichtung zu einem Modell vorzunehmen, welches nicht zwingend stufenförmig und starr sein muss, sondern erlauben soll, auch individuelle Biographien einzuordnen.

Eine Schwierigkeit der Definition von Belastung, wie auch der aufgelisteten Vorfeldbegriffe und ihre Abgrenzung gegeneinander, liegt darin, dass neben formalen Kategorien wie der Mitgliedschaft in der NSDAP und ihren Gliederungen (die an die Merkmale des Entnazifizierungsfragebogens erinnern) auch individuelles Verhalten einbezogen werden muss. Eine typologisierende Verdichtung wird dadurch erschwert. Sarah Wilder und Dirk Stolper haben in einer Studie zur Marburger Stadtverordnetenversammlung in der Nachkriegszeit ein dreidimensionales Modell vorgeschlagen, welches neben der Mitgliedschaft auch den Rang in verschiedenen Parteigliederungen heranzieht. Darüber hinaus wurde regimestützendes Verhalten in seinen verschiedensten Ausformungen in den Blick genommen, sei es aus Opportunismus, Überzeugung, beamtischem Pflichtgefühl⁹⁹ oder um zum Beispiel durch Denunziationen „alte Rechnungen“ zu begleichen.¹⁰⁰ Bei Kriegsteilnehmern muss zudem der Versuch unternommen werden, die Beteiligung ihrer Einheiten während der eigenen Dienstzeit an Kriegsverbrechen zu untersuchen.¹⁰¹ Frank Bösch und Andreas Wirsching betonen darüber hinaus, dass die Bewertung und Interpretation von Belastung sich mit der Zeit verändert und die gleichen Quellen im Laufe der Zeit sehr unterschiedliche Schwerpunkte und Schlussfolgerungen ermöglichen. Auch eine zweite und dritte zeitliche Dimension gilt es zu bedenken, nämlich den

⁹⁹ Vgl. auch Kapitel 4.

¹⁰⁰ Vgl. Wilder, Sarah/ Cramer, Alexander/ Stolper, Dirk: Marburger Rathaus und Nationalsozialismus. Gleichschaltung der Selbstverwaltung im Dritten Reich und NS-Vergangenheit städtischer Mandatsträger nach 1945, Marburg 2018, S. 189-193.

¹⁰¹ Zwar ist auch hieraus eine individuelle Belastung noch nicht automatisch ableitbar, es ergeben sich aber wichtige Ansatzpunkte zur Fortuntersuchung der individuellen Beteiligung. Die Behauptung der „sauberen Wehrmacht“ im Vergleich zur verbrecherischen (Waffen-)SS ist jedenfalls zweifelsfrei widerlegt. Vgl. z. B. Ulrich, Bernd: Eine Ausstellung und ihre Folgen. Zur Rezeption der Ausstellung „Vernichtungskrieg, Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944“, Hamburg 1999.

Zeitpunkt des Parteibeitritts und die Generationszugehörigkeit. Dabei unterscheiden die Autoren zwischen denjenigen, die vor 1900 geboren wurden und daher sehr wahrscheinlich am Ersten Weltkrieg teilgenommen hatten, denjenigen, die diesen bereits bewusst miterlebten, aber zu jung zur aktiven Teilnahme waren und schließlich der gegen Kriegsende oder kurz danach geborenen „HJ-Generation“, also einer Alterskohorte, die einen wichtigen Teil ihrer Sozialisation in der Frühphase des Regimes erfuhr.¹⁰² Davon ausgehend werde dann „[d]er jeweilige Grad der Belastung [...] in der Analyse mit der Generations- beziehungsweise Kohortenzugehörigkeit verbunden.“¹⁰³

Viele dieser Schwierigkeiten werden in einem weiteren Aspekt der Studie von Wilder und Stolper aufgegriffen und im Konzept der *Grenzakteure* verarbeitet. Dabei handelt es sich nach Darstellung der Autoren um Personen „[...] deren Biographien im Spannungsfeld zwischen Widerstandshandeln und Anpassung an das Regime zu verorten sind und die am individuellen Beispiel die Problematik des Belastungsbegriffs deutlich werden lassen.“¹⁰⁴ Die Ambivalenzen und Entwicklungen in individuellen Biografien während der zwölfjährigen nationalsozialistischen Herrschaft sind für die retrospektive Bewertung des Handelns und der Belastung essentiell, auch wenn sie keineswegs herangezogen werden dürfen, um Relativierungen zu legitimieren. Deutlich hervorzuheben ist jedoch, dass eine einfache Parteimitgliedschaft nur schwer als Belastungsindikator genügen kann. Zwar trug der Charakter der Partei als Massenorganisation zur Stabilisierung des Regimes bei und Parteimitglieder besaßen Möglichkeiten, die Nichtmitgliedern verwehrt blieben, ebenso verpflichteten sie sich aber zu einem gewissen Grad an Mitarbeit.¹⁰⁵ Rückschlüsse auf individuelle Motive sind aber wie erwähnt de facto unmöglich. Dies muss insbesondere dort beachtet werden, wo, wie im

¹⁰² Bösch, Frank/ Wirsching, Andreas (Hrsg.), Hüter der Ordnung. Die Innenministerien in Bonn und Berlin nach dem Nationalsozialismus, Göttingen 2018, S. 20-22.

¹⁰³ Ebd., S. 22.

¹⁰⁴ Wilder/ Cramer/ Stolper: Rathaus, S. 161.

¹⁰⁵ Nolzen, Armin: Mitgliedschaft in der NSDAP nach 1933. Einige Bemerkungen zu einem umstrittenen Kriterium bei Straßenumbenennungen (Öffentliche Debatte in Oldenburg am 20. Februar 2014, online einsehbar unter: https://www.oldenburg.de/fileadmin/oldenburg/Benutzer/PDF/30/Nolzen_Mitgliedschaft_in_der_NS_DAP_20.2.2014.pdf, (zuletzt eingesehen: 23.10.2019), S. 5 f.

hiesigen Fall, die Parteimitgliedschaft den Ausgangspunkt für Straßenumbenennungsdebatten darstellt.¹⁰⁶

2.1. Veränderungen in der Geschichts- und Erinnerungspolitik als Einflussfaktoren für die Perzeption von Belastung

Die historiographische Deutung der NS-Zeit veränderte und verändert sich seit Kriegsende kontinuierlich, wodurch sich notwendigerweise starre Bewertungskriterien verbieten, und daher über Fragen der Belastung dauerhaft reflektiert und diskutiert werden muss. Heutzutage sind die zwölf Jahre nationalsozialistischer Herrschaft Teil des kollektiven deutschen Gedächtnisses. Nach Jan und Aleida Assmann ist das *kollektive Gedächtnis* über den alltäglichen Zeithorizont hinausgehend und kulturell tradiert, es bildet den „[...] Sammelbegriff für alles Wissen, das im spezifischen Interaktionsrahmen einer Gesellschaft Handeln und Erleben steuert und von Generation zu Generation zur wiederholten Einübung und Einweisung ansteht.“¹⁰⁷ Dabei wird die Erinnerung allerdings nicht vererbt oder automatisch tradiert, sondern bedarf ständig neuer „[...] Vermittlung durch konkrete kulturelle Praxen.“¹⁰⁸ Die Gegenstände des *kulturellen Gedächtnisses*, ihr „Wissensvorrat“, sind dabei mit Identifikationsmerkmalen besetzt, die der Gruppe eigen sind, wodurch sie gleichzeitig inkludierend und exkludierend wirken.¹⁰⁹

Davon zu unterscheiden ist das *kommunikative Gedächtnis*, welches neben dem kulturellen Gedächtnis den zweiten Teil des kollektiven Gedächtnisses bildet. Hierunter wird die konkrete Erinnerung an Geschehenes, also das „Alltagsgedächtnis“ verstanden, welches durch die Lebensdauer von Zeitzeugen determiniert ist und somit nur etwa 80 bis 100 Jahre, also drei bis vier Generationen, verfügbar bleibt. Auch Reinhart Koselleck unterscheidet dementsprechend zwischen persönlich erfahrener, lebendiger Vergangenheit

¹⁰⁶ Vgl. ebd., S. 2.

¹⁰⁷ Assmann, Jan: Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität, in: ders./ Tonio Hölscher (Hrsg.): Kultur und Gedächtnis, Frankfurt a. M. 1988, S. 9.

¹⁰⁸ Bergem, Wolfgang: Barbarei als Sinnstiftung? Das NS-Regime in Vergangenheitspolitik und Erinnerungskultur der Bundesrepublik, in: ders. (Hrsg.): Die NS-Diktatur im deutschen Erinnerungsdiskurs, Opladen 2003, S. 88.

¹⁰⁹ Vgl. Assmann, Gedächtnis, S. 13.

und wissenschaftlich erforschter, abstrakter Vergangenheit,¹¹⁰ wobei schon während der weiterlebenden persönlichen Vergangenheit die abstrakte Erforschung breiten Raum hatte. Hier blieb die Historiographie jedoch eng mit den biographischen Erfahrungen der Schreibenden verknüpft, wie die Analyse von Arendt und Jaspers andeutete. Auch nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs geborene Historiker erlebten die enge Verbindung von historisch-philosophischer, politisch-ideologischer und moralisch-biographischer Ebene und waren als Teil der „[...] deutschen Verantwortungsgemeinschaft“ im „[...] Spannungsfeld aus gelebter Erinnerung und wissenschaftlich-analytischen Bemühungen“¹¹¹ eingebunden. Die „Epoche der Mitlebenden“ (Hans Rothfels) neigt sich mit Blick auf den Nationalsozialismus dem Ende entgegen, wodurch sich der Übergang der Erinnerung an das „Dritte Reich“ vom kommunikativen ins kulturelle Gedächtnis verfestigt. Mit dem Tod der Zeitzeugengeneration geht auch eine Vetoinstanz in geschichts- und erinnerungspolitischen Debatten verloren, die bei allzu leichtfertigem Umgang mit der Geschichte intervenieren konnte,¹¹² weshalb laut Aleida Assmann gerade in dieser Übergangsphase die „[...] Gefahr der Verzerrung, der Reduktion und der Instrumentalisierung von Erinnerung“¹¹³ besteht. Damit einher geht auch die Frage, wer die Macht hat(te), bestimmte Geschichtsdeutungen zu kreieren und welcher Zweck damit verfolgt wird.

Ebenso umstritten wie die Ziele der Geschichts- und Erinnerungspolitik waren die oft synonym verwendeten Begriffe selbst. Der Hamburger Historiker Thomas Großbölting kritisiert, die Erinnerungsmetaphorik etablierte zu sehr einen Sammelbegriff, dessen semantische und normative Überladung zu methodischer Unschärfe führe, wodurch „[...] sehr verschiedene Sachverhalte und Prozesse eher unbestimmt überspannt“ würden.¹¹⁴ Gleichermäßen scharf sieht Volkhard Knigge im heutigen Erinnerungsbegriff eine Reduktion von „Erinnerung als Identität und Gemeinschaft stiftendes Erzählen von

¹¹⁰ Vgl. Bergem, Barbarei, S. 87 f.

¹¹¹ Cornelißen, Christoph: Erforschung und Erinnerung. Historiker und die zweite Geschichte, in: Peter Reichel/ Harald Schmid/ Peter Steinbach (Hrsg.): Der Nationalsozialismus – Die zweite Geschichte. Überwindung – Deutung – Erinnerung, München 2009, S. 219 f.

¹¹² Vgl. Knigge, Volkhard: Die Zukunft der Erinnerung, in: APuZ 2010, H. 25/26, S. 12.

¹¹³ Zitiert nach Bergem, Barbarei, S. 88-90, Zitat S. 88.

¹¹⁴ Großbölting, Thomas: Die Zukunft der Erinnerung? Das sich wandelnde Verhältnis von öffentlicher Geschichtsthematisierung und Geschichtswissenschaft als Herausforderung, in: Jahrbuch für Politik und Geschichte 4 (2013), S. 205.

Vergangenheit jenseits methodisch reflektierten, begrifflich bedachten Durcharbeitens“.¹¹⁵ Angelehnt an Michael Kohlstrucks Ausführungen lassen sich Geschichts- und Erinnerungspolitik jedoch sowohl begrifflich abgrenzen als auch analytisch urbar machen. Demzufolge sei bei allen Gemeinsamkeiten die Schwerpunktsetzung entscheidend, nämlich insofern, als dass Geschichtspolitik vor allem ein Konflikt um (etablierte) Geschichtsbilder sei und weniger gegenwärtige Legitimitätsfragen zum Gegenstand habe, wohingegen gerade diese den Schwerpunkt der Erinnerungspolitik bildeten und „[...] Geschichte lediglich das Medium ist, in dem Auseinandersetzungen um aktuelle Machtfragen ausgetragen werden.“¹¹⁶ Diskussionen um die Umbenennung von Straßen oder die Aberkennung von Ehrenbürgerwürden sind dementsprechend immer eher in den Bereich der Erinnerungspolitik als der Geschichtspolitik einzuordnen, da bekannte Quellen und Geschichtsbilder einer Neubewertung unterliegen.

Für die (junge) Bundesrepublik bedeutete das Erinnern an den Nationalsozialismus konkret, dass sie, deutlich stärker als gleichzeitig die DDR, Verantwortung für die deutsche Geschichte übernahm. Indem sie sich als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reichs positionierte, fiel ihr die Hauptlast der Aufarbeitung des Nationalsozialismus – insbesondere auf internationaler Ebene – zu, gleichzeitig wurde die diktatorische Vergangenheit konstitutiver Teil der Staatsräson und bleibt dies bis heute.¹¹⁷ Der Vermeidungsimperativ des „Nie wieder“ blieb nicht auf die Generation derer beschränkt, die den Nationalsozialismus miterlebten, sondern gilt auch den Nachgeborenen als demokratischer Grundkonsens und damit Teil des kollektiven Gedächtnisses. Anknüpfend an das Motiv der Verantwortungsübernahme waren geschichtswissenschaftliche und philosophische Beiträge zum Nationalsozialismus in der frühen Bundesrepublik noch deutlich stärker gegenwartsbezogene Interventionen von Zeitgenossen des „Dritten Reichs“ und somit eher Teil der

¹¹⁵ Knigge, Zukunft, S. 12.

¹¹⁶ Kohlstruck, Michael: Erinnerungspolitik: Kollektive Identität, Neue Ordnung, Diskurshegemonie, in: Birgit Schwellung (Hrsg.): Politikwissenschaft als Kulturwissenschaft. Theorie, Methoden, Problemstellungen, Wiesbaden 2004, S. 181

¹¹⁷ Vgl. Reichel, Peter/ Schmid, Harald/ Steinbach, Peter: Die zweite Geschichte der Hitler-Diktatur. Zur Einführung, in: dies. (Hrsg.): Nationalsozialismus, S. 10 f.

Erinnerungspolitik als Auseinandersetzungen über die Ausgestaltung von Geschichtsbildern. Dieser spezifische Erinnerungsrahmen der Übernahme von historisch-politischer Verantwortung konnte sich in dieser Form nur in Deutschland, und hier aufgrund der politischen Rahmenbedingungen vor allem in der Bundesrepublik, ausbilden, auch wenn die Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs natürlich nicht nur hier einen Platz im kollektiven Gedächtnis findet.¹¹⁸ Diese Vorbemerkung bedeutet explizit nicht, dass die Deutung und Schwerpunktsetzung der Auseinandersetzung mit dem NS unumstritten gewesen wäre. Vielmehr sind Geschichtsdeutung und kollektive Erinnerung politisch aufgeladen und die Frage, welche Akteure den Diskurs darüber prägen können, woran erinnert und was verdrängt wird, war nicht nur in der unmittelbaren Nachkriegszeit aktuell, sondern „[z]u jeder öffentlichen Deutung von Vergangenheit gehören benennbare Interessen von aktiv Handelnden.“¹¹⁹ Ein klassisches Beispiel hierfür ist die unterschiedliche Anerkennung, die unterschiedliche Opfergruppen des Nationalsozialismus erfuhren, etwa die Verweigerung von Entschädigungen für Zwangsarbeiter.¹²⁰ Anschließend an die Frage nach der Fähigkeit, Diskurse zu prägen, sollen nun einige zentrale (Wende-)Punkte der deutschen Erinnerungspolitik in der Nachkriegszeit nachgezeichnet werden.

Nach Kriegsende war die Einsicht, eine breite, grundlegende Entnazifizierung sei geboten, weit verbreitet, die Desillusionierung bezüglich des administrativen Aufwands führte aber in Verbindung mit der Ablehnung der schematischen Fragebögen dazu, dass sich auch die Parteien einem zügigen Kurswechsel nicht widersetzen. Nicht zuletzt aufgrund des Wählerpotentials, dass die von der Entnazifizierung Betroffenen darstellten, übertrafen sich die Parteien in den späten 1940ern und frühen 1950ern mit Angriffen auf das

¹¹⁸ So dominiert(e) in Österreich beispielsweise das Selbstbild als erstes Opfer des Nationalsozialismus während etwa in Russland das Narrativ vom „Großen Vaterländischen Krieg“ prägend bleibt. Vgl. Hammerstein, Katrin: Gemeinsame Vergangenheit – getrennte Erinnerung. Der Nationalsozialismus in Gedächtnisdiskursen und Identitätskonstruktionen von Bundesrepublik Deutschland, DDR und Österreich, Göttingen 2017 sowie Danyel, Jürgen/Karl, Lars: Die russische Erinnerung an den „Großen Vaterländischen Krieg“. Beiträge, Dokumente und Materialien, in: Zeitgeschichte-online, Mai 2005, online einsehbar unter: <https://zeitgeschichte-online.de/themen/die-russische-erinnerung-den-grossen-vaterlaendischen-krieg> (zuletzt eingesehen: 25.10.2019).

¹¹⁹ Kohlstruck, Erinnerungspolitik, S. 176. Diese Aussage gilt naturgemäß auch und besonders für Debatten um Straßennamen, Ehrungen und Denkmäler, vgl. detailliert Kapitel 2.2.

¹²⁰ Vgl. Beitrag Zwangsarbeiter-Entschädigung, in: Fischer/ Lorenz, Lexikon, S. 337-339.

System und Forderungen zum Beispiel nach der Wiedereinstellung entlassener Beamter.¹²¹ Die Opfer der Vorkriegszeit in Deutschland, des Angriffskrieges und des Holocaust wurden demgegenüber in den Hintergrund gedrängt und der Großteil der ehemals Verfolgten verzichtete darauf, nachdrücklich eine Aufarbeitung zu fordern, um nicht erneut in eine Minderheitenposition forciert zu werden.¹²² Mitte der 1950er bestand, wie Reinhard Rürup treffend herausstellt, kaum noch ein Risiko, aufgrund der NS-Vergangenheit zur Verantwortung gezogen zu werden.¹²³ Die Tendenz zur Verdrängung des Nationalsozialismus und Betonung der Entbehrungen, denen die deutsche Bevölkerung ausgesetzt war, fand sich auch in der Todesanzeige Dr. Danzebrinks, die, im absolut typischen Duktus der Zeit, vom Dritten Reich schlicht als den „Jahre[n] des Unheils und der Verwirrung“ sprach.¹²⁴

Dass sich der Umgang insbesondere mit den Verbrechen des Nationalsozialismus gegen Ende der 1950er Jahre zu wandeln begann, hing einerseits mit dem weiter vorhandenen Druck aus dem Ausland zusammen, die Auseinandersetzung über die Reintegration beispielsweise von belasteten Verwaltungseliten zu führen.¹²⁵ Bis dato etablierte Geschichtsbilder wurden also herausgefordert und Erinnerung musste neu verhandelt werden. Dazu trug aber auch der Ulmer Einsatzgruppenprozess 1958 bei, der eine Hinterfragung von bestehenden Kontinuitäten aus der nationalsozialistischen Zeit auslöste. Aufgrund der engen zeitlichen Verbindung mit der antisemitischen Eskalation rund um die Jahreswende 1959/ 60, die sich vor allem durch Schmierereien (beispielsweise an der Kölner Synagoge) zeigte, bildete sich ein immer kritischerer öffentlicher Diskurs heraus:

„Personelle Kontinuitäten an der Staatsspitze und in der Justiz, eine scheinbare Renaissance des Antisemitismus – diese Wiederkehr des Vergangenen trug zehn Jahre nach der Gründung der Bundesrepublik zu

¹²¹ Borgstedt, Angela: Die kompromittierte Gesellschaft. Entnazifizierung und Integration, in: Reichel/ Schmid/ Steinbach: Nationalsozialismus, S. 97-100.

¹²² Fröhlich, Claudia: Rückkehr zur Demokratie. Wandel der politischen Kultur in der Bundesrepublik, in: ebd., S. 109.

¹²³ Vgl. Rürup, Reinhard: Der lange Schatten des Nationalsozialismus. Geschichte, Geschichtspolitik und Erinnerungskultur, Göttingen 2014, S. 129.

¹²⁴ StadtAFd, Best. III a, 23, Bd. 3, Personalakte Dr. Franz Danzebrink, Bl. 558.

¹²⁵ Vgl. Reichel/ Schmid/ Steinbach, Geschichte, S. 14.

einem Gesamtbild bei, in dem die demokratische Staatsform als brüchige Hülle einer kontinuieritätsgeladenen Gesellschaft erschien.“¹²⁶

Die öffentlich lauter werdenden Forderungen nach echter Vergangenheitsbewältigung und insbesondere strafrechtlicher Aufarbeitung erhielten durch die Festnahme Adolf Eichmanns und den anschließenden Prozess in Jerusalem einen weiteren signifikanten Schub, wobei Umfragen zufolge etwa ein Drittel der Deutschen eine Fokussierung auf die Gegenwart bevorzugt hätte. Letztendlich intensivierte sich aber die kritische Auseinandersetzung auch mit der individuellen Vergangenheit von (staatlichen) Funktionsträgern, und die Elitenkontinuitäten wurden in der BRD zunehmend problematisiert.¹²⁷ Auch auf nationaler Ebene wurde die Strafverfolgung forciert und die Frankfurter Auschwitzprozesse warfen neue Fragen etwa nach Kontinuitäten in der Wirtschaft und der Verbrechensbeteiligung „ganz normaler Männer“ auf. Die Auschwitz-Prozesse erlangten aber weniger öffentliche Aufmerksamkeit als der Eichmann-Prozess.¹²⁸ Gleichzeitig intensivierten sich in dieser Zeit auch die Debatten, wie mit der kollektiven Vergangenheit umgegangen werden sollte und welche pädagogische Rolle sie zu erfüllen habe.¹²⁹

Gesellschaftlich resultierte unter anderem daraus die hart geführte Debatte um Kontinuitäten im Bildungssektor, wie auch um die individuelle Verstrickung auf der Mikroebene im Rahmen der Studentenbewegung Ende der 1960er-Jahre. Diese begann zwar, wie gezeigt, die Aufarbeitungsdebatte nicht, radikalisierte sie aber stellenweise, was bei einigen Protagonisten zum mindestens innerlichen Bruch mit dem angeblich fortgesetzt „faschistischen“ System führte.¹³⁰ Laut Rürup wurde nun zunehmend „[...] das Mitgefühl mit den Opfern, das Eingeständnis nationaler Schuld und die Übernahme moralischer

¹²⁶ Siegfried, Detlef: Zwischen Aufarbeitung und Schlußstrich. Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in beiden deutschen Staaten 1958-1969, in: Axel Schildt/ Detlef Siegfried/ Karl Christian Lammers (Hrsg.): Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in den beiden deutschen Gesellschaften, Hamburg 2000, S. 83.

¹²⁷ Vgl. ebd., S. 84-89.

¹²⁸ Vgl. ebd., S. 93-95. Zitat in Anlehnung an Christopher Browning: Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen, Reinbek b. Hamburg 1993.

¹²⁹ Das bedeutendste Beispiel stellt hier sicherlich der 1959 erstmals erschienene Aufsatz Adorno, Theodor W.: Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit, abgedruckt in: ders.: Gesammelte Schriften, Bd. 10, 2: Kulturkritik und Gesellschaft II, Eingriffe, Stichworte, Frankfurt a. M. 1977, S. 555-572.

¹³⁰ Vgl. Siegfried, Aufarbeitung, S. 104 f.

und politischer Verantwortung [...]“ maßgebend für das Verhältnis zur deutschen Vergangenheit.¹³¹ Der Kniefall Willy Brandts im ehemaligen Warschauer Ghetto wurde zum Symbol für diese neue Verantwortung, dennoch war dies nur Vorbote für die Dynamisierung nationaler Debatten wie lokaler Aufarbeitungsinitiativen. Nach der Ausstrahlung der US-Serie „Holocaust“ 1979 wurde der Konsens breiter, dass Schuld zu lange verdrängt worden sei und gerade die Geschichtswerkstätten, die den Blick vielfach auf Lokal- und Alltagsgeschichte legten, spielten eine wertvolle Rolle bei der Aufarbeitung auf lokaler Ebene.¹³² Hieraus resultierten auch die seit etwa 1990 zunehmenden und vor allem kommunal geführten Diskussionen um öffentliche Ehrungen und deren etwaige Rücknahme.

Während die Geschichtswerkstätten die lokale Auseinandersetzung vorantrieben, entwickelte sich im nationalen Raum eine Debatte, in der tagespolitisch aufgeladene, vereinfachende Deutungselemente in der Interpretation des Dritten Reichs zunahmen. Die Idee der „geistig-moralischen Wende“ der Ära Kohl brachte im Historikerstreit gegenseitige Vorwürfe der „Geschichtslosigkeit“ bei Vertretern der unterschiedlichen Fraktionen hervor und kulminierte schließlich in zu einer Auseinandersetzung über die politische Kultur im Allgemeinen. Ausgangspunkt war die Debatte über die Deutung, fortlaufende Bedeutung und Singularität des Nationalsozialismus und des Holocaust.¹³³ Der fachwissenschaftliche Nutzen des Historikerstreits im engeren Sinne war äußerst gering und wiederholte vielfach lediglich bekannte Positionen.¹³⁴ Nichtsdestotrotz machte er überaus deutlich, wie Geschichtspolitik und unterschiedliche Ansichten über die Ausgestaltung von

¹³¹ Rürup, Schatten, S. 131.

¹³² Vgl. ebd., S. 131-133.

¹³³ Vgl. von Hehl, Ulrich: Kampf um die Deutung. Der Nationalsozialismus zwischen „Vergangenheitsbewältigung“, Historisierungspostulat und „neuer Unbefangenheit“, in: Historisches Jahrbuch 117 (1997), S. 425-428.

¹³⁴ Im Fahrwasser des Historikerstreits entwickelte sich dagegen die fachwissenschaftlich durchaus fruchtbare Diskussion über die Notwendigkeit der Historisierung des Nationalsozialismus zwischen Martin Broszat und Saul Friedländer, wobei vor allem die Forderung nach einer Loslösung der Forschung über die NS-Diktatur von der Forschung über die NS-Zeit, und somit eine Aufwertung sozial- und alltagsgeschichtlicher Aspekte sowie die Anerkennung der Anziehungskraft des Regimes für viele Deutsche eine wichtige Rolle spielten. Vgl. einerseits Broszat, Martin: Plädoyer für eine Historisierung des Nationalsozialismus, in: ders. (Hrsg.): Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte, München 1986, S. 159-173 sowie andererseits Friedländer, Saul: Überlegungen zur Historisierung des Nationalsozialismus, in: Dan Diner (Hrsg.): Ist der Nationalsozialismus Geschichte? Zu Historisierung und Historikerstreit, Frankfurt a. M. 1987, S. 34-50.

„adäquater“ Erinnerung manifeste gesellschaftliche Konflikte auslösen können, in denen der Historiker fast gezwungenermaßen zum beteiligten Akteur wird. Dabei wird überdeutlich, „[...] dass Geschichte mehr ist, als eine bloße Rekonstruktion der Vergangenheit, sondern [...] einen Zusammenhang [herstellt] zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft [...].“¹³⁵

2.2. Die Debatte um Straßennamen, Denkmäler und Ehrungen

Die Aushandlung von Erinnerungskultur und Geschichtsbildern zeigt sich auf kommunaler Ebene vor allem in Debatten um die Umbenennung von Straßen oder die Rücknahme von Ehrungen, wobei spätestens mit dem Ende des mündlich tradierten Gedächtnisses, also dem Tod von Zeitzeugen, die Frage des Erinnerns auch eine Frage des Verdrängens und Vergessens ist. Die Gedenk- und Ehrungskultur soll dabei idealerweise verbindend und integrierend wirken, kann aber auch Kontroversen auslösen, die schon an der Frage ansetzen, in welchem Maße (wahrgenommene) vergangene Leistungen und gegenwärtige gesellschaftliche Werte gewichtet werden sollen. Ein Wertewandel zwischen der Zeit der Ehrung und der Zeit der Debatten um die Ehrung sollte dabei Niederschlag in der Auswahl der Geehrten und einer Auf- oder Abwertung finden.¹³⁶ Die Stadt Hannover erließ diesbezüglich beispielsweise schon 1994 eine Verwaltungsvorschrift, die festlegte, dass Straßen umbenannt werden können, „wenn die Namensgeber „im Widerspruch zu aktuellen Wertvorstellungen [stehen]“ und **gleichzeitig** [Hervorhebung A. C.] schweres persönliches Fehlverhalten vorliegt.“¹³⁷ Darüber hinaus streicht Petra Spona in diesem Aufsatz heraus, dass schon die erstmaligen Benennungen von Straßen kein „[...] Spiegel der Geschichte [...] sondern lediglich Repräsentanten eines selektiven Geschichtsbildes“ sind. Wenn die Ehrung nicht anschauungsneutral ist, gilt dies notwendigerweise umso mehr für deren Rücknahme, wobei die politischen Aushandlungsprozesse, die damit einhergehen auch auf eine Verschiebung

¹³⁵ Nolzen, Mitgliedschaft, S. 19. Vgl. auch allgemeiner Rösen, Jörn: Historik. Theorie der Geschichtswissenschaft, Köln/ Weimar/ Wien 2013.

¹³⁶ Vgl. Frese, Matthias/ Weidner, Marcus: Verhandelte Erinnerungen: Einleitung, in: dies. (Hrsg.): Verhandelte Erinnerungen. Der Umgang mit Ehrungen, Denkmälern und Gedenkorten nach 1945, Paderborn 2018, S. 8 f.

¹³⁷ Spona, Petra: Ehrungen von Personen und kommunale Repräsentation, in: Frese/ Weidner: Erinnerungen, S. 152 f.

im erinnerungspolitischen Machtgefüge hindeuten können.¹³⁸ Saskia Handro bringt dieses Dilemma prägnant auf den Punkt: „De facto münden Umbenennungsvorhaben [...] schnell in Auseinandersetzungen über kollektiv geteilte Werte, Normen und Erinnerungen, und sie sind als Fragen der Deutungshoheit über den Raum schwer zu befrieden.“ In diesem Kontext ist der Übergang zwischen Forschung und mit bestimmter Schwerpunktsetzung verknüpfter Geschichtspolitik oft fließend.¹³⁹ Lokale Debatten bleiben dabei „Seismographen des gesellschaftlichen NS-gedenkpolitischen Fortschritts.“¹⁴⁰

Die hier dargelegten Gedanken lassen sich für den Fuldaer Fall anhand einer Gegenüberstellung der Gutachten von Wolfgang Hamberger und Peter Krahulec konkretisieren. Ausgehend von der gemeinsamen Prämisse, nicht die Entnazifizierung der Nachkriegszeit zu wiederholen oder zu bewerten,¹⁴¹ zeigen sich dennoch erinnerungspolitische Schwerpunktsetzungen, die sich in diesen Debatten keineswegs nur in Fulda beobachten lassen. Krahulec wirbt von vornherein für eine genuin gegenwartsbezogene Perspektive und fragt nach der Vorbildfunktion Danzebrinks in einem demokratisch verfassten Gemeinwesen. Schon hierin manifestiert sich eine eindeutige Vorentscheidung, zeigt doch das heutige Erinnern durch Straßennamen einen (berechtigten!) Fokus auf die Benennung von Straßen und Plätzen nach Mitgliedern des Widerstands als Vorbilder.¹⁴² Er betont, besonders die Wiederernennung Danzebrinks zum Oberbürgermeister 1942 sei „[d]ie eklatanteste Herausforderung für nachgeborene Demokraten“.¹⁴³ Unter dieser Schwerpunktsetzung ist die Forderung nach der Umbenennung der Straße unausweichlich,¹⁴⁴ der alleinige Gegenwartsfokus greift allerdings zu kurz (was explizit nicht bedeutet, dass die Rolle Danzebrinks im Dritten Reich und

¹³⁸ Ebd., S. 139-141, Zitat S. 140.

¹³⁹ Handro, Orientierung, S. 258.

¹⁴⁰ Spona, Ehrungen, S. 157.

¹⁴¹ Krahulec betont schon als Vorbemerkung, er „(miß)verstehe [seinen] Auftrag nicht als quasi „dritten Akt“ in einem Spruchkammerverfahren und auch Hamberger stellt heraus, „dass ich es nicht als meine Aufgabe gesehen habe, Organisation und Ergebnisse von Spruchkammerverfahren, die unmittelbar nach dem Krieg und zu Lebzeiten des Betroffenen stattfanden, zu bewerten.“ Vgl. Krahulec, Peter: Stellungnahme Dr. Danzebrink, Fulda 2015, S. 1 sowie Hamberger, Wolfgang: Stellungnahme zum Antrag der Gruppe „Fulda stellt sich quer“ vom Mai 2015, die „Dr. Danzebrink. Str.“ umzubenennen, Fulda 2016. Dokumente jeweils beim Autor.

¹⁴² Vgl. z. B. den Platz der Weißen Rose in Fulda (Petersberg).

¹⁴³ Krahulec, Stellungnahme, S. 1.

¹⁴⁴ Vgl. ebd., S. 2

die beispielhaft erwähnte Wiederernennung ignoriert werden dürfen, der Fokus liegt an dieser Stelle auf der Beschreibung der reinen ex-post-Perspektive). Hamberger argumentiert genau gegenteilig, indem er betont, „[...] Amtsführung und Verhalten von Dr. Danzebrink [dürften] nicht nach den gesinnungsethischen Maßstäben einer freien Gesellschaft in einem demokratischen Rechtsstaat gewertet werden“ und es sei „[...] problematisch, 55 Jahre nach zwei abgeschlossenen Verfahren und dem Tod des Betroffenen noch einmal sein Leben und Verhalten in der NS-Zeit durchleuchten zu wollen.“¹⁴⁵ Die Sichtweise, eine im Raum stehende Umbenennung sei „[...] eine unverdiente Entwürdigung“¹⁴⁶ stellt der Gutachter explizit als Argument zurück, sie ist jedoch paradigmatisch für diese Debatten. Oftmals greift diese Kritikform auf, es gehe bei der Umbenennung um eine „Entehrung“ des Menschen (also nicht dessen Handeln) und die Entnazifizierungsverfahren der Nachkriegszeit hätten Verdienste und problematische Aspekte bereits gegeneinander abgewogen.¹⁴⁷ Diese sehr vorsichtige Herangehensweise, und das Fazit, es **„[ginge] allein um die Frage, ob sich eine Amtsperson im NS-System persönlich schuldig gemacht [habe]“**¹⁴⁸ [Hervorhebung i. O.], weshalb eine Umbenennung nicht zu befürworten sei, wirft allgemeine Anschlussfragen auf. Wie in Kapitel 2 dargelegt, hat die Frage nach der Schuld stets eine moralische wie (straf)rechtliche Komponente, wodurch eine sehr hohe Anfangsschwelle besteht. Diese Fokussierung lässt es kaum zu, Aspekte wie die (auf kommunaler Ebene zentrale) systemstabilisierende Rolle der Oberbürgermeister und das massenhafte Arrangieren oder Kooperieren mit dem Regime in der Verwaltung zu berücksichtigen.¹⁴⁹ Das weit verbreitete Mitläufertum¹⁵⁰ und die „Anpassung und Kooperation“¹⁵¹ breiter Teile der Bevölkerung werden dabei ein Stück weit entproblematisiert, und diese Dimensionen sollten bei der Debatte um Straßenumbenennungen nicht ignoriert werden.

¹⁴⁵ Hamberger, Stellungnahme, S. 1 f.

¹⁴⁶ Ebd., S. 2.

¹⁴⁷ Vgl. etwa von Reeken, Dietmar: Heyl, Hindenburg, Hinrichs. Oldenburger Konflikte um Straßennamen zwischen Vergangenheitsdeutung, Wissenschaft und Politik, in: Frese/Weidner: Erinnerungen, S. 309 f.

¹⁴⁸ Hamberger, Stellungnahme, S. 3.

¹⁴⁹ Siehe dazu ausführlicher Kapitel 3 und 4.

¹⁵⁰ Von Hamberger auch für Danzebrink konstatiert, vgl. Hamberger, Stellungnahme, S. 3.

¹⁵¹ Verstanden als Stufe 2 des Kollaborationsmodells nach Blaschke, siehe hier S. 17 f.

Ausgangspunkt für die Diskussion um die Dr.-Danzebrink-Straße war neben der Position als Oberbürgermeister auch das formale Kriterium der Parteimitgliedschaft ab 1937. Die Schwierigkeiten dieses Kriteriums für die Bewertung einer individuellen Belastung sind bereits angerissen worden, sollen hier allerdings kurz vertieft und auf die Straßennamendebatte bezogen werden. Krahulec stellt richtigerweise fest, dass auch und insbesondere Parteigenossen von den Massenverbrechen wussten und sich durch die Mitgliedschaft dennoch zur Partei bekannten.¹⁵² Dies gilt umso mehr für Entscheidungs- und Amtsträger in der (kommunalen) Verwaltung, deren Dienststellen an der Organisation der Verbrechen beteiligt waren. Die NSDAP-Mitgliedschaft beruhte auf Freiwilligkeit, abgesehen von jüngeren HJ-Jahrgängen, die in den 1940ern kollektiv übernommen wurden. Durch die lange Verweildauer und den Nicht-Gebrauch der (theoretischen) Möglichkeit des Parteiaustritts sind nicht zu ignorierende individuelle Beiträge zur Sicherung des Regimes unbestreitbar. Armin Nolzen leitet daraus ab, dass schon die systemstabilisierende Funktion der Parteimitgliedschaft hinreichendes Kriterium für die Umbenennung von Straßen sei, stelle sich doch die Frage „[...] ob in einer demokratischen Gesellschaft [...] die Benennung von Straßen nach Personen opportun [sei], die in einer Phase ihres Lebens zur Aufrechterhaltung einer Kooperationsstruktur mit verbrecherischen Zielen beitrugen.“¹⁵³ Diese Frage überrascht in ihrer Unbedingtheit auf den ersten Blick, dennoch ist sie berechtigt und verdient es, in der Entscheidungsfindung bedacht zu werden. Gleichermaßen muss allerdings hervorgehoben werden, dass individuelle Beitrittsmotive auch im Fall Danzebrinks kaum zu erforschen sind und nicht ausschließlich Regimebejahung und Opportunismus angenommen werden dürfen, sondern auch der Versuch, sich so gegenüber lokalen Vertretern des NS als national zuverlässig zu präsentieren eine Rolle spielte. Die Komplexität der Beitrittsmotive wird auch dadurch deutlich, dass Angehörige des Widerstandes teilweise versuchten, sich durch den Parteibeitritt weiteren Schikanen des Regimes zu entziehen.¹⁵⁴ Ein Beispiel aus den eigenen Forschungen des

¹⁵² Vgl. Krahulec, Stellungnahme, S. 2.

¹⁵³ Nolzen, Mitgliedschaft, S. 20.

¹⁵⁴ Vgl. Wilder/ Cramer/ Stolper: Rathaus, S. 184.

Autors soll dies verdeutlichen: In Marburg wurde der SPD-Stadtverordnete August Eckel unmittelbar nach der Machtübertragung in Schutzhaft genommen und kurze Zeit später von seiner Stelle als Handelslehrer unter dem Berufsbeamtengesetz als „politisch unzuverlässig“ entlassen. Eckel blieb unter dauerhafter Beobachtung des Regimes, was sich auch nach seinem Parteibeitritt am Jahr 1940 nicht änderte. Vielmehr wurde er nach dem Attentat des 20. Juli 1944 im Rahmen der „Aktion Gewitter“ ins KZ Sachsenhausen verschleppt und dort schwer misshandelt.¹⁵⁵ Dies stellt sicherlich einen seltenen Sonderfall dar, zeigt jedoch, dass allein die Parteimitgliedschaft kein formales Entscheidungskriterium für die Umbenennung einer Straße sein sollte.

3. Zum Verhältnis der unterschiedlichen Verwaltungsebenen im Nationalsozialismus

Die nachrangige und institutionell regelmäßig herausgeforderte Stellung der Gemeinden im staatlichen Institutionengefüge begann keineswegs erst im Nationalsozialismus. Vielmehr waren sie Reich und Ländern schon in der *Weimarer Reichsverfassung* nicht gleichgestellt, obwohl ein Recht auf Selbstverwaltung festgeschrieben war.¹⁵⁶ Die neu errungene Demokratisierung des gesamten Staatswesens führte zudem dazu, dass die Rolle der kommunalen Selbstverwaltung „[...] als spezifischer Ort der Bürgerbeteiligung an öffentlichen Angelegenheiten“ an Bedeutung verlor, da Repräsentanz und Partizipation nun auch auf Länder- und Reichsebene stärker möglich waren.¹⁵⁷ Nichtsdestoweniger blieben Gemeinde und Kreise die Organisationseinheit, auf der staatliche Daseinsvorsorge unmittelbar spürbar war und so die Obrigkeit Legitimation erfuhr, etwa durch die Verantwortung für Krankenhäuser, Schulen, Sparkassen oder den Nahverkehr. Die politischen Entwicklungen der Weimarer Republik waren allerdings von Zentralisierungsbestrebungen geprägt, die sowohl das Reich

¹⁵⁵ Vgl. ebd., S. 84.

¹⁵⁶ Vgl. Art. 129 WRV sowie Jeserich, Kurt G.A.: Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik, in: Ders./ Hans Pohl/ Georg-Christoph von Unruh (Hrsg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 4: Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 1985, S. 490.

¹⁵⁷ Ebd., S. 498.

und nach anfänglichem Zögern auch die Länder vorantrieben. Als „Vollzugsorgane“ (Matzerath) dieser Verwaltungsebenen, die durch Verordnungen vielfach in vormals gemeindliche Regelungsbereiche eingriffen, verloren die Kommunen massiv Gestaltungsmöglichkeiten.¹⁵⁸ Besonders schwerwiegend war der Verlust zentraler Teile der kommunalen Finanzhoheit, zum Beispiel über die Einnahmen aus der Einkommens-, Körperschafts- und Umsatzsteuer. In Kombination mit verschärfter Kontrolle durch die Aufsicht führenden Regierungspräsidien, den gestiegenen Kosten für den Infrastrukturausbau und den Auswirkungen der Inflation befanden sich die Gemeinden schon vor der Weltwirtschaftskrise 1929 in einer finanziellen Ausnahmesituation. In der Weltwirtschaftskrise waren die Kommunen schließlich kaum noch dazu in der Lage, die massiv gestiegenen Ausgaben für die Versorgung von Wohlfahrtserwerblosen zu finanzieren.¹⁵⁹ Die weiteren Zentralisierungen durch die Präsidialregierungen erstickten schließlich Reformbestrebungen der kommunalen Dachverbände, mit denen versucht worden war, mehr Selbstständigkeit zu erlangen und die Gemeinden als gleichberechtigte dritte Säule der Verwaltung neben Ländern und Reich zu etablieren.¹⁶⁰ Als gleichermaßen problematisch erwies sich die ideologische Distanz vieler Beamter, die sich als traditionell unpolitisch verstanden, zur Demokratie. Auch manche Oberbürgermeister konnten sich mit den pluraler werdenden Stadtverordnetenversammlungen nur schwer arrangieren und kamen somit als entschiedene Verteidiger der Demokratie nicht in Frage. Weiterhin stellte die „Entdeckung“ der kommunalen Ebene als Kampffeld durch die Nationalsozialisten ab etwa 1930 eine nicht zu vernachlässigende Herausforderung dar. Das demokratische System wurde auch in seiner unmittelbarsten Ausformung in Frage gestellt und die Ablehnung jeglicher Kooperation seitens der NSDAP verkomplizierte die politische Entscheidungsfindung. Zudem gewann sie ab 1931 immer mehr

¹⁵⁸ Vgl. Horst Matzerath: Nationalsozialismus und kommunale Selbstverwaltung, Stuttgart 1970, 22 f., sowie Jeserich, Kommunalverwaltung, S. 492

¹⁵⁹ Vgl. Jeserich, Kommunalverwaltung, S. 517.

¹⁶⁰ Vgl. ebd., S. 504 ff.

Bürgermeisterposten, wodurch die antisemitische, demokratiefeindliche Ideologie in lokalen Kontexten wirksam wurde.¹⁶¹

Wie sich nach der Machtübertragung zeigte, verfügte die NSDAP allerdings weder über ein eigenes kommunalpolitisches Programm, noch über Vorstellungen zur Rolle der Kommunen im nationalsozialistischen Staat.¹⁶² Grundsätzlich verschärfte sich allerdings die Tendenzen der Weimarer Republik, wobei zusätzlich zu den zentralen Verwaltungseingriffen auch politischer Terror, etwa durch die beinahe sofortige Zerschlagung der kommunalen Vertretungsorgane oder die pogromhafte Absetzung von (Ober-)Bürgermeistern, die kommunalen Handlungsoptionen einschränkte.¹⁶³ Trotz dieser Entwicklungen waren die kommunalen Spitzenverbände ohne Zögern zu einer Zusammenarbeit mit den neuen Machthabern bereit.¹⁶⁴ Anders als auf der Ebene der Länder, deren Kompetenzen mit dem *Vorläufigen Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich* vom 31. März 1933 massiv beschnitten worden waren,¹⁶⁵ fand verfassungsrechtlich zunächst kein Eingriff in die kommunalen Rechte statt. Deutlich stärker als von der Reichsebene waren Kommunen allerdings von den Provinzen (in Preußen Regierungsbezirke) abhängig, die „[...] darüber wachen [sollten], dass die Gemeinden im Einklang mit den Zielen der Staatsführung gesetzmäßig, wirtschaftlich, sparsam und sauber verwaltet wurden.“¹⁶⁶ Durch die Reichsgaue, die die mittlere Verwaltungsinstanz der NSDAP darstellten und in der Praxis weitgehende Eingriffsrechte beanspruchten, erwuchs den Regierungspräsidien hier allerdings eine konkurrierende Ebene, insbesondere wenn keine personellen Wechselwirkungen zwischen Gauleitung und Regierungs- bzw. Oberpräsidium bestanden. Auch auf die Kommunen, die

¹⁶¹ Matzerath, Nationalsozialismus, S. 23-30 sowie ausführlicher von Mutius, Albert: Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik, in: Jeserich/ Pohl/ von Unruh (Hrsg.): Verwaltungsgeschichte, S. 1060 f.

¹⁶² Vgl. ebd., S. 61.

¹⁶³ Vgl. Teppe, Karl: Provinz, Partei, Staat. Zur provinziellen Selbstverwaltung im Dritten Reich untersucht am Beispiel Westfalens, Münster 1977, S. 18.

¹⁶⁴ Vgl. Jeserich, Kommunalverwaltung, S. 521 f.

¹⁶⁵ Das *Vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich* vom 31. März 1933 übertrug unter anderem die legislative Kompetenz in den Ländern auf die Regierungen und verfügte die Auflösung aller Landesparlamente mit Ausnahme des preußischen Landtags. Das Gesetz ist abgedruckt in: RGBl., Band 1933 Teil I, Nr. 29, Seite 153 f.

¹⁶⁶ Freund, Nadine: Teil der Gewalt. Das Regierungspräsidium Kassel und der Nationalsozialismus., Marburg 2017, S. 301.

sogenannte Gauhauptstädte waren, wurden durch diese exponierte Lage stark beeinflusst.¹⁶⁷ Eigenverantwortliche Gemeinden waren mit dem politischen Herrschaftskonzept der NSDAP kaum kompatibel, dennoch müssen frühe Forschungsansichten vom „Dritten Reich“ als monolithischem Gebilde relativiert werden. Vielmehr blieben Selbstverwaltungsaufgaben bestehen und wurden um staatliche Auftragsarbeiten ergänzt¹⁶⁸ und die Kommunen blieben diejenigen, „[...] die zu einem Gutteil das Zusammenleben und den Alltag der Bevölkerung sowie deren Ausbildung und Wohlfahrt“ organisierten.¹⁶⁹ Insbesondere in diesem Bereich versuchte sich allerdings die NSDAP auf lokaler Ebene zu etablieren, etwa durch Hitlerjugend und Bund deutscher Mädel in der Jugendpflege oder im Rahmen des Winterhilfswerks und der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt. Bedeutsam ist dabei, dass die Parteiorganisationen erst durch massive, oft faktisch erzwungene Zuschüsse der Kommunen und Provinzen dazu in der Lage waren, sich im Bereich der Daseinsvorsorge zu etablieren. Trotz der Unterstützung des Reichsinnenministeriums verlor die untere und mittlere staatliche Verwaltungsebene hier zunehmend an Einfluss.¹⁷⁰ Das auch für die kommunale Ebene geltende Dilemma fasst Karl Teppe treffend zusammen:

„Der Zugriff der Partei und ihrer Organisationen auf die Finanzen der Provinzialverwaltung gestaltete sich für diese also nicht nur zu einem Haushaltsproblem. Sie mußte mit ansehen, wie sie verpflichtet wurde, Mittel für Aufgaben aufzubringen, die ihr im Rahmen eines politischen Beutezugs genommen worden waren.“¹⁷¹

Nicht zuletzt dieses Gegenüber und scheinbare Gegeneinander von staatlicher Verwaltung und Parteiorganisationen prägte den frühen historiographischen Blick auf das „Dritte Reich“, der sowohl in Franz

¹⁶⁷ Ausführlich dargelegt von Bettina Tüffers am Beispiel der sich verändernden Zusammenarbeit zwischen Oberbürgermeister Krebs und Gauleiter Sprenger in Frankfurt, vgl. Tüffers, Bettina: Politik und Führungspersonal der Stadtverwaltung Frankfurt am Main. Die personelle Zusammensetzung des Magistrats, in: Sabine Mecking/ Andreas Wirsching (Hrsg.): Stadtverwaltung im Nationalsozialismus. Systemstabilisierende Dimensionen kommunaler Herrschaft, Paderborn 2005, S. 61-71.

¹⁶⁸ von Mutius, Kommunalverwaltung, S. 1056-1058.

¹⁶⁹ Gruner, Wolf: Die Kommunen im Nationalsozialismus. Innenpolitische Akteure und ihre wirkungsmächtige Vernetzung, in: Sven Reichardt/ Wolfgang Seibel (Hrsg.), Der prekäre Staat. Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus, Frankfurt a. M. 2011, S. 170.

¹⁷⁰ Vgl. ausführlich Teppe, Provinz, S. 90-111.

¹⁷¹ Ebd., S. 95.

Neumanns „Behemoth“¹⁷² als auch in Ernst Fraenkels „Doppelstaat“ sichtbar wurde.¹⁷³ Beide bezogen sich besonders auf das Verhältnis von Partei und Staat bzw. Verwaltung, wobei Neumann einen Gesamtdualismus identifizierte, der zu einer „[...] Herrschaft der Gesetzlosigkeit und Anarchie“ führte.¹⁷⁴ Fraenkel hingegen betonte stärker die fortbestehende juristische Grundordnung und etablierte hierbei das paradigmatisch gewordene Nebeneinander von „Normenstaat“ und „Maßnahmenstaat“. Mit ersterem wurde der Bereich beschrieben, in dem juristische Normen formal Geltungskraft behielten, vor allem also der von Gesetzesanwendung geprägte Verwaltungsalltag. Demgegenüber stand allerdings das Primat der von der NSDAP getragenen Politik, die auf Hitler zugeschnitten war und mit extralegalen „Begründungskompetenzkompetenz“ die rassistischen und außenpolitischen Ziele des Reichs vorantrieb.¹⁷⁵ Ausgehend von dieser Dichotomie, die beispielsweise die personellen Verknüpfungen von Staats- und Parteibürokratie weitgehend ignorierte, entwickelte sich eine Interpretation des nationalsozialistischen Staates als Polykratie. In diesem „heterogenen Machtkonglomerat“, zu dem auch Wirtschaft und Reichswehr gehörten, standen der Polykratiethese zufolge verschiedene Ebenen und Akteure in fast ständiger Konkurrenz zueinander, weshalb starke Reibungsverluste Entscheidungsfindungen fast völlig blockierten.¹⁷⁶

Grundsätzlich setzte sich dabei zunächst die Annahme durch, Provinzen und Kommunen hätten in dem von der NSDAP dominierten Ämterchaos des Dritten Reichs Einflussmöglichkeiten und Freiräume flächendeckend verloren. Dies wird in der jüngeren Forschung vielfach kritisiert, besonders Wolf Gruner streicht etwa die aktive Teilhabe an der antisemitischen Verfolgung jüdischer

¹⁷² Neumann, Franz: Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944, Frankfurt a. M. 1981; im Original: Behemoth. The structure and practice of National Socialism 1933-1944, New York 1944.

¹⁷³ Fraenkel, Ernst: Der Doppelstaat. Recht und Justiz im „Dritten Reich“, Frankfurt a. M. 1974; ursprünglich: The Dual State. A Contribution to the Theory of Dictatorship, New York 1941.

¹⁷⁴ Ruck, Michael: Führerabsolutismus und polykratisches Herrschaftsgefüge – Verfassungsstrukturen des NS-Staates, in: Bracher, Karl-Dietrich/ Funke, Manfred/ Jacobsen, Hans Adolf (Hrsg.): Deutschland 1933-1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft, Berlin 1992, S. 37.

¹⁷⁵ Ebd.

¹⁷⁶ Ebd., S. 40 f. sowie grundlegend Hüttenberger, Peter: Nationalsozialistische Polykratie, in: Geschichte und Gesellschaft 2 (1976), S. 417-442 und zuletzt insbesondere Reichardt, Sven/ Seibel, Wolfgang: Radikalität und Stabilität: Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus, in: Dies. (Hrsg.), Staat, S. 7-27 sowie weitere Beiträge des Sammelbandes.

Bürger heraus und betont, Handlungen der Städte seien von Autonomie und Kooperation geprägt.¹⁷⁷ Die zentrale Rolle kommunaler Verwaltungen bei der Umsetzung von Unrechtsmaßnahmen wird auch von Sabine Mecking und Andreas Wirsching betont, die darüber hinausgehend festhalten, die nationalsozialistische Durchdringung der Gesellschaft habe nur durch die Zusammenarbeit von Partei- und Verwaltungsdienststellen funktionieren können, wobei auch Wirtschaftsunternehmen und andere Interessengruppen notwendigerweise eingebunden worden seien. Die Kommunen hätten zwar Aufgaben- und Arbeitsbereiche verloren, auf den in ihrem Kompetenzbereich verbliebenen Feldern trugen sie aber zur Dynamisierung der Politik in unterschiedlicher lokaler Ausprägung bei. Normenstaatliche Elemente hätten fortbestanden, gleichzeitig seien „außernormative Maßnahmen“ Teil der alltäglichen Arbeitsrealität gewesen.¹⁷⁸ Die konkurrierenden Kompetenzen zwischen Staat und Partei sowie den neu geschaffenen Sonderbehörden seien zwar ein „Strukturproblem des Dritten Reichs“¹⁷⁹ gewesen, insbesondere bei persönlicher Rivalität zwischen verschiedenen Repräsentanten, dennoch schließt sich auch diese Arbeit dem mittlerweile durch zahlreiche Lokal- und Regionalstudien etablierten Forschungsstand an: Stadtverwaltungen sind im lokalen Macht- und Herrschaftsgeflecht ein „ernstzunehmender und eigenständiger Akteur.“¹⁸⁰

3.1. Die Rolle der Oberbürgermeister im Dritten Reich

In der Weimarer Republik war die kommunale Selbstverwaltung im nord-, ost- und mitteldeutschen Raum, also auch in Fulda, durch die Magistratsverfassung organisiert. Es existierten zwei kollegial gebildete Organe, deren Wirkungskreise voneinander abgegrenzt waren.¹⁸¹ Festgeschrieben waren die Grundsätze der kommunalen Verwaltung in der

¹⁷⁷ Gruner, Kommunen, S. 169.

¹⁷⁸ Mecking, Sabine/ Wirsching, Andreas: Selbstverwaltung als Systemstabilisierung? Tätigkeitsfelder und Handlungsspielräume kommunaler Herrschaft im Nationalsozialismus, in: Dies. (Hrsg.), Stadtverwaltung, S. 1-4.

¹⁷⁹ Ebd., S. 5.

¹⁸⁰ Gotto, Bernhard: Nationalsozialistische Kommunalpolitik. Administrative Normalität und Systemstabilisierung durch die Augsburger Stadtverwaltung 1933-1945, München 2006, S. 1.

¹⁸¹ Vgl. Menger, Christian Friedrich: Entwicklung der Selbstverwaltung im Verfassungsstaat der Neuzeit, in: Albert von Mutius (Hrsg.): Selbstverwaltung im Staat der Industriegesellschaft, Festgabe zum 70. Geburtstag von Georg-Christoph Unruh, Heidelberg 1983, S. 34.

Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau von 1897.¹⁸² Ihren Ursprung hatten die dort gesammelten Verordnungen allerdings in der preußischen Städteordnung von 1808. Schon hier wurde der Magistrat als Ortsobrigkeit und Ausführungsorgan der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung festgelegt und zur Durchführung der laufenden Verwaltungsgeschäfte ermächtigt. Er war also ein der Exekutive zuzurechnendes Organ. Die Stadtverordneten hingegen bildeten die „Legislative“; sollten Beschlüsse fassen und den Magistrat wählen, dessen Kompetenzen 1808 stark eingeschränkt wurden, da er zuvor noch die alleinige Entscheidungsmacht in städtischen Angelegenheiten besaß. Des Weiteren wurden schon in der preußischen Städteordnung Unterschiede zwischen besoldeten und unbesoldeten Magistratsmitgliedern definiert, die sich 1897 wiederfanden.¹⁸³ Der Bürgermeister war Teil des Magistrats, der als Ortsobrigkeit und Verwaltungsbehörde die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und später wiederum auszuführen hatte. Lediglich bei Pattsituationen im Magistrat gab die Stimme des (Ober-)Bürgermeisters den Ausschlag, ansonsten wurden Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss gefasst.¹⁸⁴ In Fulda hatte das Zentrum stets sowohl in der Stadtverordnetenversammlung als auch im Magistrat eine stabile Mehrheit inne.¹⁸⁵ Dies galt sogar noch für die schon nicht mehr freien Wahlen im März 1933, verlangsamte die Durchsetzung des neuen Regimes auf lokaler Ebene allerdings kaum.¹⁸⁶

Darüber hinaus waren staatliche Eingriffe in die kommunalen Selbstverwaltungskompetenzen in der Frühphase des Nationalsozialismus an der Tagesordnung. Die folgenschwerste Neuerung in Bezug auf die Stellung des Oberbürgermeisters, auch für Fulda, wurde allerdings in Preußen auf Landesebene beschlossen und nicht durch die Reichsregierung oktroyiert. Mit dem *Preußischen Gemeindeverfassungsgesetz*, das die Auflösung aller

¹⁸² Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897, abgedruckt in: Scherzberg, Kurt: Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nebst dazugehörigen Bestimmungen nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. März 1930, Frankfurt a. M. 1930.

¹⁸³ Vgl. Thiel, Markus: Die preußische Städteordnung von 1808, Speyer 1999, S. 16-20.

¹⁸⁴ Städteordnung, § 62 f., in: Scherzberg, Städteordnung, S. 31.

¹⁸⁵ Vgl. Schönekas, Christenkreuz, S. 127.

¹⁸⁶ Vgl. Opfermann, Bistum, S. 9.

bestehenden kommunalen Selbstverwaltungsgremien zum 1. Januar 1934 verfügte, und dem *Gesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände* vom 15. Dezember wurden die demokratische Selbstverwaltung und deren Finanzgrundsätze massiv umgestaltet, ja de facto außer Kraft gesetzt. Durch das neue Gesetz wurden die 15 verschiedenen bisher in Preußen geltenden Gemeinde- und Städteordnungen abgelöst.¹⁸⁷ Die Vertretungskörperschaften verloren ihren Einfluss auf die Willensbildung und das *Führerprinzip* wurde auf kommunaler Ebene dadurch umgesetzt, dass der Gemeindeleiter (in Fulda der Oberbürgermeister) die alleinige Entscheidungskompetenz in Angelegenheiten der Gemeinde erhielt.¹⁸⁸ Die Einleitung des Gesetzes machte die demokratiefeindliche Stoßrichtung dabei klar:

„Der nationalsozialistische Staat gründet sich auf dem Gedanken der uneingeschränkten Führerverantwortlichkeit. Er lehnt Einrichtungen parlamentarisch-demokratischer Art, die diese Führerverantwortlichkeit verwischen, unbedingt und leidenschaftlich ab. Auch die Selbstverwaltung im nationalsozialistischen Staat kann nicht anders leben als nach diesen Grundsätzen.“¹⁸⁹

Die Neuregelung der kommunalen Selbstverwaltung in Preußen fand dabei nicht im luftleeren Raum statt. Vielmehr vereinte das *Gemeindeverfassungsgesetz* Elemente des herkömmlichen Kommunalrechts (starke Anleihen an die rheinische Bürgermeisterverfassung) mit autoritären Zentralisierungsvorstellungen, die schon in der Endphase der Weimarer Republik immer prominenter geworden waren. Darüber hinaus wurde das nationalsozialistische *Führerprinzip* auf der kommunalen Ebene umgesetzt.¹⁹⁰ Schon im Sommer begannen im Preußischen Innenministerium Reformbestrebungen, die das Ziel hatten, die Rolle des Bürgermeisters zu stärken und das *Führerprinzip* auf lokaler Ebene zu implementieren, wobei am Ende eine „Verschmelzung der nationalsozialistischen Bewegung mit den Selbstverwaltungskörpern“ stehen sollte.¹⁹¹ Schlussendlich sorgte maßgeblich

¹⁸⁷ Matzerath, Nationalsozialismus, S. 121.

¹⁸⁸ von Mutius, Kommunalverwaltung, S. 1068.

¹⁸⁹ Preußisches Gemeindeverfassungsgesetz vom 15.12.1933, Einleitung, abgedruckt in: Küchenhoff, Günther/ von Lympius, Wilhelm Julius Otto: Gemeindeverfassungsgesetz und Gemeindefinanzgesetz vom 15.12.1933. Nebst Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu beiden Gesetzen, Berlin 1934, S. 16.

¹⁹⁰ Matzerath, Nationalsozialismus, S. 121-123.

¹⁹¹ Ebd., S. 115.

die konservative preußische Ministerialbürokratie dafür, dass die traditionellen Selbstverwaltungsformen endgültig ausgeschaltet waren. Auch die rheinische Bürgermeisterverfassung, die einen starken Oberbürgermeister vorsah und bis zu einem gewissen Grad als Vorbild fungierte, kannte eine solche Machtfülle des Gemeindeleiters nicht. Die neu geschaffenen Gemeinderäte waren nur beratend tätig und hatten keinerlei direktes Mitbestimmungs- und nur sehr eingeschränktes Kontrollrecht, sodass der Gemeindeleiter quasi schrankenlos schalten und walten konnte, auch wenn in der Praxis vielfach versucht wurde, ein Einvernehmen zwischen Gemeindeleiter und -räten herzustellen.

Diese enorme Machtfülle forderte im Anspruch der Partei eine Führungsfunktion *sui generis* des Oberbürgermeisters, die vom traditionellen Oberbürgermeisterbild und Amtsverständnis massiv abwich.¹⁹² Horst Matzerath wirft dabei die grundsätzliche Frage auf, ob der jeweilige Oberbürgermeister tatsächlich ein spezifischer Repräsentant des NS-Systems war oder ob die Möglichkeit bestand, sich auf lokaler Ebene einen gewissen Freiraum gegenüber der Partei zu sichern.¹⁹³ Hierbei gilt es zu betonen, dass insbesondere diejenigen Oberbürgermeister, die (unmittelbar) nach der Machtübertragung neu eingesetzt wurden, in besonderem Maße von der Partei abhängig waren, da deren Initiative auf lokaler Ebene in aller Regel erst dafür sorgte, dass die Aufsichtsbehörden auf Landes- oder Reichsebene eine Neubesetzung der Posten zuließen. Andererseits waren aber Oberbürgermeister wie Danzebrink, die im Amt blieben, einem nicht zu unterschätzenden Konformitätsdruck unterworfen, schließlich kam es auch nach der ersten Stabilisierungsphase des Regimes immer wieder zu Amtsenthebungen und Versetzungen und auch ausgeprägte Verwaltungsexpertise bildete zu keiner Zeit eine wirkungsvolle Sicherheit gegen die Willkür des Regimes oder die Machtambitionen der Kreis- oder Gauleiter.¹⁹⁴ Im gesamten Gau Kurhessen kam es allerdings ab Sommer 1933

¹⁹² Rebentisch, Dieter: Die politische Stellung der Oberbürgermeister im Dritten Reich, in: Klaus Schwabe (Hrsg.): Oberbürgermeister. Deutsche Führungsgeschichten in der Neuzeit 13; Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 1979, Boppard am Rhein 1981, S. 128

¹⁹³ Matzerath, Horst: Oberbürgermeister im Dritten Reich. Auswertung einer quantitativen Analyse, in: ebd., S. 159.

¹⁹⁴ Vgl. zum Verhältnis von Oberbürgermeistern und Gauleitern allgemein Noakes, Jeremy: Oberbürgermeister und Gauleiter. City Government between Party and State, in: Gerhard

nur in drei Stadtkreisen zu einem Austausch des Oberbürgermeisters, ein deutlich unterdurchschnittlicher Wert.¹⁹⁵ Reichsweit verblieben insbesondere in katholischen Gebieten die Gemeindeleiter überdurchschnittlich häufig im Amt.¹⁹⁶

Matzerath arbeitete außerdem heraus, dass die Karrierewege von Oberbürgermeistern im Dritten Reich deutlich heterogener waren, als noch in der Weimarer Republik oder gar dem Kaiserreich, wo Stadtoberhäupter fast ausschließlich Juristen waren, die vor der Amtsübernahme Verwaltungspositionen bei staatlichen oder städtischen Stellen bekleidet hatten. Daher schlägt er für die Jahre von 1933-1945 eine Verdichtung auf fünf Oberbürgermeistertypen vor. Die erste Gruppe der Oberbürgermeister in den von Matzerath betrachteten deutschen Großstädten bestand aus den sogenannten „Alten Kämpfern“, die größtenteils vor 1885 geboren waren, der NSDAP bis 1928 beitraten und eine hohe Parteifunktion ausübten. Darüber hinaus handelte es sich bei ihnen ausnahmslos um Nichtakademiker. Dieser Gruppe ähneln die NS-Prominenten in vielen Punkten, sie traten aber zwischen 1928 und 1933 ein und besaßen einen universitären Abschluss (wenn auch kein juristisches Staatsexamen). Die größte Gruppe machten die „NS-Juristen“ aus, deren gemeinsames Merkmal die berufliche Qualifikation war. Sie traten wie die Mitglieder der anderen beiden Gruppen schon vor 1933 in die Partei ein, waren aber im Schnitt jünger und besaßen trotz ihrer juristischen Ausbildung oftmals keinerlei Vorerfahrungen in kommunalen Ämtern. Eine Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen signalisierte allgemein gesprochen politische Zuverlässigkeit. Eine noch deutlich prekärere Position hatten demgegenüber die „Märzgefallenen“ sowie die „Verwaltungsfachleute“. Erstere traten in den wenigen Monaten zwischen der Machtübertragung und dem Aufnahmestopp vom 1. Mai 1933 in die Partei ein und hatten mit der Parteimitgliedschaft eine „notdürftige Legitimation für ein kommunales Spitzenamt“, wobei sie dauerhaftem Misstrauen und Vorbehalten der Partei ausgesetzt waren. Knapp die Hälfte dieser Gruppe war schon vor 1933 im Amt

Hirschfeld/ Lothar Kettenacker (Hrsg.): Der „Führerstaat“: Mythos und Realität. Studien zur Struktur und Politik des Dritten Reichs, Stuttgart 1981, S. 194-227.

¹⁹⁵ Vgl. Matzerath, Oberbürgermeister, S. 168.

¹⁹⁶ Vgl. ders., Nationalsozialismus, S. 79 f.

und wurde entsprechend dort belassen, bei der anderen Hälfte handelte es sich um Juristen mit langjähriger Verwaltungserfahrung. Diese Aspekte wie der späte Parteibeitritt galten umso stärker für die „Verwaltungsfachleute“, die als nichtnationalsozialistische Verwaltungsexperten die erste Austauschschwelle überstanden hatten und aufgrund ihrer Expertise im Amt blieben. Nur knapp die Hälfte der Verwaltungsfachleute trat schließlich nach dem Ende des Aufnahmestopps der NSDAP bei.¹⁹⁷

Franz Danzebrink gehörte eindeutig der letzten Gruppe an. Ab 1925 stand er in Diensten der Stadt Fulda und erwarb zunächst als juristischer Hilfsarbeiter und später als Magistratsrat umfangreiche Verwaltungsexpertise, zum Beispiel im Bereich Fürsorgewesen sowie als Bürodirektor der Hauptabteilung.¹⁹⁸ Als er im April 1930 zum Oberbürgermeister gewählt wurde, war Danzebrink erst 30 Jahre alt. Nach der Machtübertragung kam ihm diese Verwaltungsexpertise ebenso zugute wie seine Verankerung im katholischen Fuldaer Bürgertum. So führte auch Matzerath an, dass sich der Zentrums-Oberbürgermeister trotz der Angriffe der NSDAP im Amt hielt, was mit Rücksichtnahme auf das katholische Milieu erklärt wird.¹⁹⁹ Diese Annahme ist nachvollziehbar, ein direkter Quellenbeleg fehlt allerdings an dieser Stelle beim Autor. Denkbar wäre, dass der Hinweis auf Angriffe der Partei sich beispielsweise auf Vorkommnisse im März 1933 bezieht. In einer nach Kriegsende verfassten Auflistung der „Daten über meine politische Vergangenheit“ behauptet Danzebrink, er habe nach den Wahlen unter Androhung von Waffengewalt verhindert, dass die NSDAP eine Hakenkreuzfahne am Fuldaer Schlossturm hisste, weshalb sich der damalige Kreisleiter Heinrich Gernand beim Innenminister für seine Absetzung eingesetzt habe.²⁰⁰ Die Tatsache, dass Danzebrink einige Polizeibeamte als Zeugen für seine Ausführungen angab, ändert nichts daran, dass solche Selbstbeschreibungen unmittelbar nach dem Untergang des „Dritten Reichs“ als Quellen sehr kritisch betrachtet werden müssen. Unabhängig davon

¹⁹⁷ Vgl. ebd., S. 173-177, Zitat nach Horst Matzerath: Oberbürgermeister im Dritten Reich, in: Hirschfeld/ Kettenacker Führerstaat, S. 240.

¹⁹⁸ StadtAFd, Best. III a, 23, Bd. 1, Personalakte Danzebrink, Bl. 37.

¹⁹⁹ Matzerath, Oberbürgermeister, S. 187.

²⁰⁰ Vgl. StadtAFd, Best. III a, 23, Bd. 2, Personalakte Danzebrink, Bl. 224.

schwenkte auch der Oberbürgermeister schnell auf einen Konformitätskurs um, wobei sich in Fulda einige bemerkenswerte Besonderheiten zeigten.

3.2. Franz Danzebrink, Karl Ehser und die Auffälligkeiten in Fulda

Die im ersten Kapitel herausgestellte nicht-nationalsozialistische Haltung weiter Teile der Bevölkerung, die auch 1933 noch vorherrschte, war ein wesentlicher Faktor dafür, dass ein sofortiger Austausch des Oberbürgermeisters, auch in Ermangelung eines fachlich geeigneten, für das katholische Fulda akzeptablen Nachfolgers, nicht in Frage kam. Für die in der Bischofsstadt nur äußerst schwach verankerte NSDAP erschien es zur Machtsicherung zunächst unerlässlich, einen *modus operandi* mit der amtierenden Verwaltungselite und dem lokalen Bürgertum zu finden. Innerhalb der Ortsgruppe verfügte die Partei offensichtlich über kein Personal, dem die Übernahme der Amtsgeschäfte des Oberbürgermeisters zuzutrauen gewesen wäre oder mit dem man die kommunalen Schaltstellen der Macht flächendeckend hätte besetzen können, wobei durch die Ernennung Karl Ehser zunächst zum Beigeordneten und 1934 zum Bürgermeister der Einfluss der NSDAP auf die Stadtverwaltung sichergestellt wurde. Entsprechend prägnant fasst Christian Raulf die Situation in der Fuldaer Stadtgeschichte zusammen: „Einerseits ist dies [Danzebrinks Verbleib im Amt] mit Sicherheit darauf zurückzuführen, dass man ihn als ausgewiesenen Verwaltungsfachmann aufgrund seiner fachlichen Kompetenz benötigte. Andererseits glaubte man wohl, Danzebrink durch den Bürgermeister und Kreisleiter Ehser kontrollieren zu können.“²⁰¹ In seinem später verschriftlichten Vortrag in Fulda wies auch der Historiker Thomas Klein darauf hin, dass es sich bei Danzebrink um einen zweifelsfrei hervorragenden Verwaltungsfachmann gehandelt habe, es aber höchst ungewöhnlich sei, dass ein Zentrumspolitiker während der gesamten nationalsozialistischen Herrschaft im Amt geblieben sei.²⁰² Verschiedene Angriffe von Seiten die NSDAP in der Spätphase der Weimarer Republik deuten darauf hin, dass

²⁰¹ Raulf, Christian: Verwaltungsgeschichte, in: Fuldaer Geschichtsverein (Hrsg.): Geschichte der Stadt Fulda, Fulda 2008. Band 2: Von der fürstlichen Residenz zum Hessischen Sonderstatus, S. 128.

²⁰² Vgl. Klein, Stadt, S. 141. Siehe dazu auch Heiler, Stellungnahme, S. 10 f.

Danzebrink von den Nationalsozialisten als Repräsentant des demokratischen Systems angesehen wurde, und sein Rücktritt wurde schon in der Weimarer Republik mindestens einmal gefordert.²⁰³ Vor 1933 hatte auf Seiten des politischen Katholizismus und der bürgerlichen Öffentlichkeit insbesondere die Fuldaer Zeitung vor den Gefahren des Nationalsozialismus gewarnt, der Oberbürgermeister trat hier jedoch öffentlich noch nicht prominent in Erscheinung.²⁰⁴

In einem Bericht an den Regierungspräsidenten Ferdinand Friedensburg über eine tödlich verlaufene Wahlkampfauseinandersetzung zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten betont er ausdrücklich das gewaltfreie Auftreten der KPD im Kontrast zu den bewaffneten NSDAP-Mitgliedern.²⁰⁵ Zudem stellte Danzebrink in einem weiteren Schreiben an die Fuldaer Zeitung unmissverständlich sein Unverständnis über den Freispruch von sechs Nationalsozialisten heraus, die in der Nähe der Parteizentrale politischen Gegnern bewaffnet aufgelauert hatten.²⁰⁶ Gleichermäßen sprechen seine oben erwähnte Weigerung, die Hakenkreuzfahne nach den Märzahlen 1933 am Stadtschloss hissen zu lassen und sein Einschreiten bei der Zerstörung der Redaktionsräume der Fuldaer Zeitung am 10. Dezember 1933 für eine beträchtliche Distanz zu den nationalsozialistischen Methoden und frühen Machtansprüchen.²⁰⁷ Demgegenüber stand eine bemerkenswerte Passivität mit Blick auf das sehr aggressive Auftreten der NSDAP im Kommunalparlament und der Ausschaltung der gewählten Abgeordneten nicht nur der Arbeiterparteien, sondern auch des Zentrums nach der Märzwahl 1933. Dieses hielt in der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung die absolute Mehrheit. Nachdem in der konstituierenden Sitzung am 31. März neben Ehser der Zentrumsabgeordnete Franz Enders zum unbesoldeten Beigeordneten gewählt wurde, griff aufgrund einer Beschwerde der NSDAP der Kasseler Regierungspräsident Konrad von Monbart ein, welcher der Wahl die Bestätigung versagte und ordnete an, nur Ehser zum Beigeordneten zu

²⁰³ Vgl. Schönekas, Christenkreuz, S. 171-173.

²⁰⁴ Vgl. ebd., S. 148-153.

²⁰⁵ Vgl. HStAM, Best. 165, Nr. 6957, lfd. Nr. 9-11.

²⁰⁶ Vgl. ebd., Schreiben des Oberbürgermeisters an die Fuldaer Zeitung vom 7. November 1932, lfd. Nr. 37.

²⁰⁷ Vgl. Heiler, Fulda, S. 132 f.

bestellen. Hierbei handelte es sich um einen Rechtsbruch, da für ein Wahlamt die Bestätigung durch den Regierungspräsidenten nicht konstitutiv war. Nichtsdestoweniger wurde Ehser am 1. April unbeanstandet als einziger Beigeordneter vereidigt.²⁰⁸ Des Weiteren musste der Oberbürgermeister zulassen, dass Ehser Mitte Juli die Nichtberücksichtigung mehrerer Zentrumsmitglieder als Stadträte quasi dekretierte und die Neubesetzung der frei gewordenen Positionen mit Nationalsozialisten verlangte.²⁰⁹

In der Öffentlichkeit schwenkte Danzebrink schnell auf einen regimestützenden Kurs und griff in einer Rede am 23. März den Schulterchluss zwischen nationalsozialistischem Regime und alter Elite im Rahmen des *Tags von Potsdam* auf:

„Wir alle wollen helfen am Aufbau eines freien und starken Vaterlandes, über dem die Sonne der Liebe und der Gerechtigkeit leuchten soll. Diesem Wunsche, meine lieben Mitbürger, wollen wir Ausdruck verleihen durch den Ruf: Unser geliebtes deutsches Vaterland und an seiner Spitze der große Generalfeldmarschall und Reichspräsident von Hindenburg, sie leben hoch!“²¹⁰

Die gewählte Rhetorik war für nationalkonservative und katholische Kreise ohne Weiteres anschlussfähig, wie auch die verwendete alttestamentlich Metapher der „Sonne der Gerechtigkeit“ (Mal. 3, 20) zeigt, ein Schwerpunkt lag allerdings auf dem Lob der Weimarer Politiker, die sich für das Ende der alliierten Besetzung des Rheinlands eingesetzt hatten, sowie auf dem Gedenken an die Toten des Ersten Weltkriegs. Hitler wird in der Rede nur sehr kurz als derjenige erwähnt, der vor der schwierigen Aufgabe stehe, die „drückende Not im staatlichen und wirtschaftlichen Leben“ zu beseitigen.²¹¹ Das Lob Hindenburgs und der Hinweis auf ihn an der Spitze des „Vaterlandes“ im Gegensatz zu Hitler sind auffällig und zeigen deutlich eine konservative, patriotische, aber sicher nicht nationalsozialistische Grundhaltung des Oberbürgermeisters. Der angeschlagene nationalistische Grundton war allerdings schon hier auch an die NS-Ideologie gewollt oder ungewollt anschlussfähig. Auffallend verändert hatte sich die Rhetorik, als Danzebrink und Ehser die Fuldaer Zeitung Anfang 1934 über die Neurungen der

²⁰⁸ Raulf, Verwaltungsgeschichte, S. 126 f.

²⁰⁹ Vgl. ebd., S. 127 sowie Schick, Stationen, S. 16.

²¹⁰ StadtAFd Best. III a, 23, Bd. 2, Personalakte Danzebrink, Bl. 223.

²¹¹ Ebd.

kommunalen Aufgabenverteilung durch das *Preußische Gemeindeverfassungsgesetz* informierten. Zwar waren die zur Beratung des Oberbürgermeisters eingesetzten Gemeinderäte weiterhin als Bindeglied zwischen Verwaltung und Stadtbevölkerung vorgesehen, daneben stieg aber auch die Bedeutung der Lokalpresse als Kommunikationsorgan städtischer Politik. Entsprechend legten Danzebrink und Ehser der *Fuldaer Zeitung* die zu erwartenden Neuerungen dar. Der Oberbürgermeister betonte, er habe nach dem neuen Gesetz die alleinige Verantwortung für die Geschicke der Gemeinde, durch die enge Zusammenarbeit mit Ehser solle aber die Verbindung zwischen Stadt und Partei gewahrt bleiben. Zudem sei der Bürgermeister, wie im Gesetz vorgesehen, als Stadtkämmerer eingesetzt.²¹²

Der Oberbürgermeister

„[...] betonte zum Schluß, daß er sich in allen grundsätzlichen Fragen in vollem Einvernehmen mit der Kreisleitung der NSDAP befinde und die Mitarbeit an den Zielen der Reichsregierung oberster Leitstern für die städtische Verwaltung sei. Auch Bürgermeister Ehser legte Wert auf die Feststellung, daß zwischen der Leitung der Stadt und der NSDAP keinerlei Mißton herrsche.“²¹³

Schon hier zeigt Danzebrink die von Elmar Schick an anderer Stelle konstatierte „Anpassung an die Phraseologie des Nationalsozialismus“,²¹⁴ die aber nicht darüber hinwegtäuschen konnte, dass politisch der in der Partei gut vernetzte Ehser derjenige war, der „[...] die Richtung innerhalb der Stadtverwaltung vorgab und dafür sorgte, dass die aus Berlin und Kassel kommenden Befehle in Fulda reibungslos vollstreckt wurden.“²¹⁵ Neben der Stadtkämmerei war Ehser als Polizeidezernent für die Sicherung des Gewaltmonopols in den Händen der Nationalsozialisten verantwortlich und wachte als Personaldezernent zudem über einen weiteren höchst politischen Bereich der Verwaltungsarbeit, weil durch die Einstellung weiterer Parteigenossen die Verwaltung stärker ideologisch aufgeladen wurde.²¹⁶ Darüber hinaus wurde die Rolle der NSDAP im kommunalen Verwaltungsalltag mit der *Deutschen Gemeindeordnung vom 1. Mai 1935*

²¹² Vgl. Schick, *Stationen*, S. 17,

²¹³ *Fuldaer Zeitung* vom 1. März 1934, Artikel „Die neue Fuldaer Stadtverwaltung“, zitiert nach Schick, *Stationen*, S. 18.

²¹⁴ Schick, *Stationen*, S. 21.

²¹⁵ Heiler, *Fulda*, S. 134.

²¹⁶ Schick, *Stationen*, S. 38.

auch institutionell im Vergleich zum *Gemeindeverfassungsgesetz* deutlich gestärkt.²¹⁷ Danzebrink selbst hatte Anfang 1934 die Ernennung Ehser zum hauptamtlichen Beigeordneten vorgeschlagen²¹⁸ und führte 1935 nach einer Anfrage der Gauleitung aus, dass die Ressortverteilung innerhalb der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit Ehser erfolgt sei, wodurch „[...] Reibungen [...] bisher in keiner Weise zu Tage getreten“ seien.²¹⁹ Eine Herausforderung „[f]ür den Umfang der Einzelarbeit, die [...] auf dem Leiter der Gemeinde ruht, [sei jedoch] der Umstand [...], dass Bürgermeister Ehser gleichzeitig Kreisleiter der NSDAP für Fulda – Stadt und Land – ist und für diese Aufgaben persönlich stark beansprucht wird.“²²⁰ Zudem sei die Stelle des Stadtbaurats unbesetzt und der Rechnungsdirektor krankheitsbedingt nicht verfügbar, während der Rechtsrat beim Heer sei.²²¹ Bemerkenswert ist, dass Danzebrink im selben Schreiben auf die Anfrage der Gauleitung angibt, „[m]it Persönlichkeiten, die dem Kreise des politischen Katholizismus zugerechnet werden könnten, unterhalte [er] keine Beziehungen“ und auch mit katholischen Geistlichen stehe er nicht in Verbindung.²²² Das schon von Christian Raulf identifizierte, fortbestehende Misstrauen von zumindest Teilen der Gauleitung gegen den katholischen Oberbürgermeister wird hier deutlich.²²³ Innerhalb der Partei reichte dieses Misstrauen sogar so weit, dass im November 1935 vorgeschlagen wurde, „[...] der Bürgermeister [sic!] von Fulda solle durch einen zuverlässigeren Nationalsozialisten ersetzt werden.“²²⁴

Die Arbeitsteilung zwischen Ehser und Danzebrink, die, vereinfacht gesprochen, die politisch aufgeladenen Aufgabengebiete in den Zuständigkeitsbereich des Kreisleiters legte, stellte in diesem Ausmaß einen bemerkenswerten Sonderfall dar. Besonders deutlich wird dies anhand der Regelungen zu den Lageberichten an das Regierungspräsidium Kassel,

²¹⁷ Vgl. Raulf, *Verwaltungsgeschichte*, S. 130 und Cramer, Wilder, Stolper, *Rathaus*, S. 79 f.

²¹⁸ Vgl. *StadtAFd*, Best. 4, Nr. 7711, *Personalakte Karl Ehser*, Bd. 1, Schreiben des Oberbürgermeisters an den Regierungspräsidenten vom 19. Januar 1934.

²¹⁹ *StadtAFd*, Best. III a, 23, Bd. 1, *Personalakte Danzebrink*, Schreiben des Oberbürgermeisters an die Gauleitung vom 25. Oktober 1935, Bl. 118.

²²⁰ Ebd.

²²¹ Vgl. ebd.

²²² Ebd.

²²³ Vgl. Raulf, *Verwaltungsgeschichte*, S. 131.

²²⁴ Freund, *Gewalt*, S. 268.

beziehungsweise zum Polizeiwesen insgesamt. Der Oberbürgermeister „[...] hatte die Lageberichte der Stadt an den Regierungspräsidenten allenfalls allgemein zu verantworten, schreiben ließ er sie bezeichnenderweise durch seinen Polizeidezernenten, **was im Regierungsbezirk als Dauerregelung einmalig** [Hervorhebung A. C.] war.“²²⁵ Nicht zuletzt diese Tatsache belegt Elmar Schicks Analyse, dass Ehser die Macht in politisch umkämpften Bereichen schon vor seiner Ernennung zum Bürgermeister 1934 als unbesoldeter Beigeordneter schnellstmöglich an sich riss.²²⁶ Dem musste der Oberbürgermeister sich beugen. Diese Aufgabenverteilung selbst in Detailfragen zeigte sich beispielsweise im Umgang der Stadtleitung mit dem *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933* (im Folgenden: *Berufsbeamtengesetz*).²²⁷ Das Gesetz bildete die formallegale Grundlage, jüdische Beamte aus der kommunalen Verwaltung auszuschließen,²²⁸ andererseits sollte überprüft werden, dass „Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten [...] aus dem Dienst entlassen werden [können].“²²⁹ Bei Mitgliedern der KPD genügte die bloße Parteizugehörigkeit als Beweis der „nationalen Unzuverlässigkeit“, Mitgliedern anderer Parteien musste nachgewiesen werden, dass sie „[...] in Wort, Schrift oder durch [...] sonstiges Verhalten gehässig gegen die nationale Bewegung aufgetreten [waren], ihre Führer beschimpft oder [ihre] dienstliche Stellung dazu mißbraucht [hatten], um national gesinnte Beamte zu verfolgen, zurückzusetzen oder sonst zu schädigen.“²³⁰ Hiermit wurde einerseits die bis dahin erfolgte, oft pogromhafte Ausschaltung von kommunalen Amtsträgern nachträglich legitimiert.

Das *Berufsbeamtengesetz* fand keine Anwendung auf Arbeiter oder Angestellte in Betrieben in öffentlicher Trägerschaft, für diese wurde am 4. Mai

²²⁵ Klein, Stadt, S. 142. Zu den Implikationen siehe ausführlich Kapitel 3.2.1.

²²⁶ Vgl. Schick, Stationen, S. 18.

²²⁷ Abgedruckt in: Sorter, Albert: Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums mit den Durchführungsbestimmungen und ergänzenden Vorschriften des Reichs und der Länder. Mit Erläuterungen und Sachverzeichnis, München 1933.

²²⁸ *Ebd.*, § 3, Abs. 1, abgedruckt in: Sorter, Gesetz, S. 17.

²²⁹ *Berufsbeamtengesetz* § 4, in: Sorter, Gesetz, S. 20.

²³⁰ Dritte Verordnung zur Durchführung des *Berufsbeamtengesetzes* vom 6.5.1933, zu § 4, Abs. 2, abgedruckt in: Sorter, Gesetz, S. 21.

1933 eine entsprechende Regelung erlassen.²³¹ Sämtliche kommunalen Beamten, Angestellten und Arbeiter mussten in einem Fragebogen Auskunft über ihre *arische* Abstammung sowie Zugehörigkeit zu Parteien geben. Diese Fragebögen zum *Berufsbeamtengesetz* sind für die städtischen Beamten nicht überliefert. In einem Schreiben vom 3. August 1933 teilte Ehser dem Regierungspräsidenten allerdings mit, dass gegen keinen der 55 städtischen Beamten, deren Namensverzeichnis mit versandt wurde, Maßnahmen nach den Paragraphen 2 - 4 des *Berufsbeamtengesetzes* angewendet werden sollten.²³² Dies weicht allerdings von den Angaben Udo Engbring-Romangs über lokale Machtsicherungs- und Verfolgungsmaßnahmen ab, denen zufolge ein Fuldaer Polizist aus seinem Dienstverhältnis entlassen und sogar ins Konzentrationslager Osthofen gebracht wurde.²³³ In der städtischen Überlieferung finden sich nur im Bestand der Betreuungsstelle für Betroffene von nationalsozialistischem Unrecht aus der Nachkriegszeit Hinweise auf den Vorgang,²³⁴ auch im soeben erwähnten Namensverzeichnis der städtischen Beamten sind keine Polizeibeamten enthalten. Hingegen sind die Fragebögen von städtischen Angestellten und Arbeitern mindestens teilweise überliefert und in knapp 100 Fällen von Oberbürgermeister Danzebrink am 28. September 1933 mit dem Vermerk „Zu §§ 2 - 4 des Gesetzes Fehlanzeige“ gegengezeichnet.²³⁵ Hingegen wurden sieben Fälle durch Ehser bearbeitet, in denen es, vor allem aufgrund der Mitgliedschaft in der SPD, eine Entlassungsgrundlage gab. In diesen Fällen unterschrieben die Betroffenen eine identisch lautende Erklärung, mit der sie bestätigten, keinen Kontakt mehr zu SPD, KPD oder deren Organisationen zu haben und um deren „landesverräterische[n] Charakter“ zu wissen.²³⁶ Danach wurden alle ursprünglichen Fragebögen von Ehser am 24. November mit den handschriftlichen Notizen „Zu §§ 2-4 des Gesetzes Fehlanzeige“ sowie „jetzt

²³¹ Vgl. Hildebrand, Klaus: Das Dritte Reich, 6., neubearbeitete Auflage, München 2003, S. 3.

²³² StadtAFd Best. 5, Nr. 93, Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, Schreiben an den Regierungspräsidenten vom 3. August 1933. In § 2 war die Entlassung von Beamten geregelt, „die nicht die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung“ besaßen, vgl. *Berufsbeamtengesetz* § 4, in: Sorter, Gesetz, S. 16.

²³³ Vgl. Engbring-Romang, Udo: Machtergreifung, Machtsicherung, Opposition, Widerstand und Verfolgung (1933-1945), in: Fuldaer Geschichtsverein, Geschichte, S. 139.

²³⁴ Vgl. StadtAFd Best. 8/1, Nr. 1, zitiert nach: Engbring-Romang, Machtergreifung, S. 139.

²³⁵ Vgl. StadtAFd Best. 5, Nr. 92, Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

²³⁶ Ebd., bspw. Erklärung des Arbeiters Paul Eichenbrod.

mit 1 Erklärung“ versehen und zu den Akten gelegt.²³⁷ Möglicherweise lag der Grund für diesen Umgang mit ehemaligen SPD-Mitgliedern in einer Anweisung aus Berlin, das *Berufsbeamten-gesetz* nachsichtig anzuwenden, um „[...] zunächst noch abseits stehende Volksgenossen für die nationale Bewegung zu gewinnen.“ Diesem Ziele diene „[...] vornehmlich auch eine großmütige Behandlung politisch anders gesinnter Arbeitnehmer“.²³⁸ Darüber hinaus bestand in Fulda aufgrund der kleinen Ortsgruppe der NSDAP kein starker Druck, alte Kämpfer mit Arbeitsplätzen versorgen zu müssen, was durch das *Berufsbeamten-gesetz* an vielen anderen Orten angestrebt wurde.²³⁹ Unabhängig davon ist es zumindest auffällig, dass die wenigen Fälle, die in Fulda bei formaler Anwendung des *Berufsbeamten-gesetzes* zu Entlassungen hätten führen können, über den Schreibtisch Karl Ehser liefen, obwohl dieser zu diesem Zeitpunkt formal weiterhin nur unbesoldeter Beigeordneter war, während das Gros der Fragebögen von Franz Danzebrink gegengezeichnet wurde.

In seiner Eigenschaft als Schuldezernent kam Danzebrink dagegen direkter mit den Übergriffen des nationalsozialistischen Staates in Berührung, als 1936 die Angriffe auf konfessionelle Schulen zunahmen. Als NSDAP-Kreisleiter beteiligte sich Ehser an den Schikanen, Danzebrink wurde unter anderem von der bischöflichen Behörde darauf hingewiesen, dass es sich um einen eindeutigen Konkordatsbruch handele, der aus Rücksicht auf die Gefühle der katholischen Bevölkerung verhindert werden müsse. Danzebrink erwiderte auf die Bitte um Unterstützung hier, seine Verpflichtung liege im „Einsatz für die schulpolitischen Ziele der Reichsregierung“ und er billige grundsätzlich „[...] das Verlangen der Staatsführung nach Beseitigung der konfessionellen Gliederung im Schulaufbau [...]“.²⁴⁰ Auch das Urteil der Spruchkammer im Entnazifizierungsverfahren sah im Umgang mit den konfessionellen Schulen eine belastende Facette im Verhalten des Oberbürgermeisters im Dritten Reich, auch wenn dies das Gesamturteil nicht veränderte.²⁴¹ Für Elmar Schick

²³⁷ Ebd., bspw. Fragebogen des Arbeiters Paul Eichenbrod.

²³⁸ StadtAFd, Best. 5, Nr. 93, Schreiben an die Ober- und Regierungspräsidenten vom 29. Mai 1933.

²³⁹ Vgl. Cramer, Wilder Stolper, Rathaus, S. 64

²⁴⁰ Schick, Elmar: Stellungnahme Dr. Danzebrink, Fulda 2015, S. 5-7.

²⁴¹ Urteil der Entnazifizierungsspruchkammer Holzminden vom 24. Oktober 1948, in: StadtAFd, Best. III a, 23, Bd. 2, Personalakte Danzebrink, Bl. 253.

legt nicht nur diese Episode nahe, dass Danzebrinks Fokus auf der gewissenhaften Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben lag, wohingegen ein Eintreten für bürgerliche Rechte und Freiheiten der Fuldaer Bevölkerung zu keiner Zeit auffällig war.²⁴² Bisher nicht beleuchtet wurde dabei, dass mit der Umstrukturierung im Fuldaer Schulwesen (mit der Aufhebung der Konfessionsschulen ging die Zusammenlegung der Höheren Mädchenschulen einher) für die Stadt fünfstellige Zuschüsse eingespart werden konnten, was Danzebrink explizit herausstrich.²⁴³ Ohnehin zeigen diese Vorgänge im Bildungswesen die veränderten gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen deutlich. Schon im Wahlkampf zur Nationalversammlung 1919 existierten seitens des sozialdemokratischen preußischen Bildungsministers Adolph Hofmann Bestrebungen, den Schulsektor zu säkularisieren und mithin die Bekenntnisschule abzuschaffen. Seinerzeit reagierten Bischöfe und politischer Katholizismus gleichermaßen scharf und verurteilten „[...] alle Bestrebungen [...], die darauf gerichtet sind, Staat und Kirche zu trennen, die Religion aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen, die Schule ihres christlichen Charakters zu entkleiden und der Kirche den auf göttlichen und menschlichen Rechten beruhenden Einfluß auf die Bildung und Erziehung der Jugend zu rauben.“²⁴⁴ Der Fuldaer Bischof Johannes Dietz versuchte auch im Fall der Säkularisierung des Schulwesens im Nationalsozialismus seinen Einfluss geltend zu machen, sichtbare Proteste aus der Bevölkerung, wie etwa im Münsterland gegen die Entfernung der Kreuze aus den Schulen,²⁴⁵ gab es in Fulda jedoch nicht.

Schlussendlich blieb Franz Danzebrink bis 1945 im Amt und stand somit als Oberbürgermeister an der Spitze des nationalsozialistischen Fulda. Während des Zweiten Weltkriegs befand er sich mehrere Jahre im aktiven Wehrdienst und war somit aus Fulda abwesend, dennoch stand eine Wiederberufung als Oberbürgermeister anscheinend außer Frage und wurde am 10. Juni 1942 von den neun anwesenden Ratsherren und vier Beigeordneten einmütig

²⁴² Schick, Stellungnahme, S. 12.

²⁴³ Vgl. Schick, Stationen, S. 324 ff.

²⁴⁴ Weichlein, Sozialmilieus, S. 90.

²⁴⁵ Vgl. Rauh-Kühne, Sozialmilieu, S. 230 f. Der gleiche, entschiedene Protest wird während des Krieges auch aus dem Erzbistum Bamberg berichtet, vgl. Breuer, Thomas: Verordneter Wandel? Der Widerstreit zwischen nationalsozialistischem Herrschaftsanspruch und traditionaler Lebenswelt im Erzbistum Bamberg, Mainz 1992, S. 281-290.

beschlossen.²⁴⁶ Dass der Faktor der Befriedung der Bevölkerung bei Danzebrinks Wiederberufung 1942 noch eine übergeordnete Rolle spielte, wie Günter Sagan in seinem Gutachten schreibt,²⁴⁷ ist nicht anzunehmen, vielmehr war auch den nationalsozialistischen Ratsherren an Kontinuität in der Verwaltung gelegen. Durch den Krieg wäre es zudem zweifelsohne noch bedeutend schwieriger gewesen, einen Ersatz für Danzebrink zu finden. Ein Schriftwechsel Ehser mit verschiedenen Stellen in den Jahren 1943 und 1944 legt sogar dar, dass von Seiten des Kreisleiters ein dringendes Unterstützungsbedürfnis durch und hohes Interesse an der Zusammenarbeit mit Danzebrink bestand. Ehser selbst war 1942 und 1943 jeweils für längere Zeit aufgrund einer Kur nicht in Fulda.²⁴⁸ Am 20. Mai 1943 wandte er sich erstmals an den Regierungspräsidenten und bat um Arbeitsurlaub für den Oberbürgermeister, da dieser bei der Wehrmacht entbehrlich sei und „[d]ie ordnungsmäßige Durchführung von kriegswichtigen und kriegsentscheidenden Dienstgeschäften [in Fulda] zum Teil gefährdet“ sei.²⁴⁹ Auch Gauleiter Weinrich setzte sich für die Freistellung Danzebrinks ein, der als Leutnant in Brest-Litowsk „[...] dem Vernehmen nach vorwiegend Urlaubszüge [begleite]“.²⁵⁰ Nachdem die Angelegenheit sich über mehrere Monate hinzog, wurde die Bitte Ehser schließlich abschlägig beschieden und die Fuldaer Stadtverwaltung blieb weiterhin unterbesetzt. In einem weiteren Vorstoß Anfang 1944 betonte Bürgermeister Ehser erneut, ihm „[...] oblieg[e] seit Januar 1942 allein die Leitung der Stadtverwaltung und der Polizeiverwaltung.“ Zudem sei er Kreisleiter und die allgemeine Kriegslage habe zu einem Aufgabenzuwachs geführt, weshalb „[...] die Entlassung des Oberbürgermeisters aus dem Wehrverhältnis“ dringend notwendig sei.²⁵¹ Im Juli 1944 wurde dem Oberbürgermeister schlussendlich zunächst ein mehrwöchiger Arbeitsurlaub gewährt, bevor er am 20. November 1944 *unabkömmlich (uk)* gestellt wurde.²⁵² Dementsprechend erlebte der

²⁴⁶ StadtAFd Best. 3 a, Nr. 23, Personalakte Danzebrink, Auszug aus den Niederschriften über die Beratung mit den Gemeinderäten vom 10. Juni 1942.

²⁴⁷ Günter Sagan: Stellungnahme zur Umbenennung der Dr.-Danzebrink-Straße, Fulda 2015, S. 2.

²⁴⁸ Vgl. StadtAFd, Best. 4, Nr. 7711, Personalakte Ehser.

²⁴⁹ StadtAFd Best. 3 a, Nr. 23, Bd. 2, Personalakte Danzebrink, Bl. 186.

²⁵⁰ Ebd., Bl. 187.

²⁵¹ Ebd., Bl. 214.

²⁵² Vgl. ebd., Bl. 220.

Oberbürgermeister das Kriegsende in Fulda, wobei seine Rolle bei der Übergabe der Stadt Fulda in der Nachkriegszeit breit diskutiert wurde. Nachdem Bürgermeister Ehser und die lokale Parteispitze bereits aus Fulda geflohen waren, habe sich insbesondere der Oberbürgermeister für die kampflose Übergabe der Stadt eingesetzt und so schlimmere Zerstörungen verhindert.²⁵³ Diese Behauptungen sind im Nachhinein schwierig zu belegen, das allgemeine Narrativ ist allerdings weit verbreitet und stellt in Bezug auf Fulda keine Besonderheit dar.²⁵⁴ Wie Peter Krahulec skeptisch anmerkt, erwähnte Danzebrink selbst in seinen „Daten über meine politische Vergangenheit“ diese Episode nicht, während diverse andere Aspekte ausführliche Betonung finden.²⁵⁵

Die Dringlichkeit, mit der Ehser ab 1943 um die Rückkehr Danzebrinks nach Fulda bat, ist einerseits ein deutlicher Beleg für eine Überforderung und vermutlich auch eine Überlastung des Bürgermeisters und Kreisleiters mit der Führung der Stadtgeschäfte unter den Bedingungen eines stark unterbesetzten Verwaltungsapparats. Andererseits zeugt sie davon, dass Danzebrinks fachliche Fähigkeiten auch elf Jahre nach der Machtübertragung noch sehr geschätzt waren und vom ranghöchsten Vertreter der NSDAP in Fulda für unentbehrlich gehalten wurden. Danzebrink war weiterhin kein „NS-Aktivist“,²⁵⁶ er wurde allerdings über Jahre zu einem verlässlichen, unentbehrlichen Partner der NSDAP in Fulda und trug mit seiner Verwaltungsexpertise und seinem Ansehen zur Stabilisierung des Regimes auf lokaler Ebene bei. Die wiederholten, drängenden Schreiben an übergeordnete Stellen machen deutlich, dass die lokale NSDAP-Führung sich Danzebrinks Loyalität sicher war und erwartete, dass er in Fulda an der Erreichung der Ziele des nationalsozialistischen Staates mitarbeiten würde. Öffentlicher Widerspruch gegen die Herrschaft und die Verbrechen des Nationalsozialismus ist nach 1933 nicht mehr wahrnehmbar. Vielmehr verstand es Danzebrink an mehreren Stellen, die Rahmenbedingungen des

²⁵³ Vgl. Sagan, Günter: Kriegsjahre (1939-1945), in: Fuldaer Geschichtsverein, Geschichte, S. 202-204.

²⁵⁴ Vgl. Klaus-Dietmar Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, München 1995, S. 778 f.

²⁵⁵ Vgl. Krahulec, Stellungnahme, S. 2.

²⁵⁶ Schick, Stationen, S. 18.

Dritten Reichs zu nutzen, um besonders die finanziellen Interessen der Stadt zu Bedingungen durchzusetzen, die in einer Demokratie niemals vorgelegen hätten.

3.2.1. Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Fuldaer Polizei

Auch während der nationalsozialistischen Herrschaft fungierten auf lokaler Ebene grundsätzlich die Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörden und waren als solche im staatlichen Instanzenzug dem Regierungspräsidium und Reichsinnenministerium untergeordnet. Schon deutlich vor 1933 wurde in Preußen einmal im Quartal über den Regierungspräsidenten als Zwischeninstanz ein Bericht über polizeilich relevante Vorkommnisse ans Innenministerium erstattet. Im Nationalsozialismus wuchs die Bedeutung dieser Berichte und sie wurden ab Mai 1933 monatlich an die Gestapo in Kassel gerichtet, die diese dann an das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin weiterleitete.²⁵⁷ Die in der Weimarer Republik diskutierte Schaffung einer eigenen Staatspolizei-Dienststelle in Fulda wurde schon kurz nach der Machtübertragung nicht mehr verfolgt, sodass Fulda sich zwischen den Stellen in Hanau und Kassel in einem Machtvakuum befand.²⁵⁸ Erst im August 1941 wurde eine eigene Stapo-Außenstelle mit fünf Beamten geschaffen, die eine vorher zuständige Hauptaußenstelle des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS ersetzte.²⁵⁹ Danzebrink hatte diese Lageberichte höchstens allgemein zu verantworten, Fulda stellte nämlich den bereits erwähnten Ausnahmefall im Regierungsbezirk Kassel dar, weil der Polizeidezernent hier nicht wie noch in der Weimarer Republik der Oberbürgermeister war, sondern sein Stellvertreter Ehser.²⁶⁰ Letzterer verfasste auch die Berichte nach Kassel und war zuständig für die lokalen Polizeidienststellen, auch wenn Anordnungen von höherer Ebene weiterhin an den Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde, bzw. konkret im preußischen Regierungsbezirk Kassel an die Landräte und die Oberbürgermeister in Fulda und Marburg gerichtet

²⁵⁷ Klein, Stadt, S. 139.

²⁵⁸ Ders.: Lageberichte, S. 9 ff.

²⁵⁹ Vgl. StadtAFd, Best. 9, Nr. 475, Morgenberichte der Polizei an den Oberbürgermeister, Bericht vom 7. August 1941.

²⁶⁰ Klein, Stadt, S. 141.

waren.²⁶¹ Die Übernahme des Polizeidezernats durch Ehser war für die Partei offensichtlich unabdingbar, um direkte Kontrolle über den Träger des Gewaltmonopols zu gewinnen und dabei auch in Kauf zu nehmen, dass ein Ausnahmefall in der Kompetenzverteilung entstand. Ob aktives Misstrauen gegen den amtierenden Oberbürgermeister bestand oder die Partei primär eine zusätzliche Absicherung ihrer Position schaffen wollte, lässt sich aus den vorliegenden Quellen nicht belegen. Dass Danzebrink in der Praxis völlig aus polizeilichen Kontexten ausgeschlossen war, ist abwegig. Vielmehr blieb er trotz der ungewöhnlichen Aufgabenverteilung über alle relevanten Entwicklungen mindestens nachträglich informiert.²⁶²

Im Repressionsapparat des Regimes spielte die Polizei, insbesondere die nach der Machtübertragung häufig aus Angehörigen der SA und des Stahlhelms zusammengestellte Hilfspolizei, eine zentrale Rolle, etwa bei der Zerschlagung der Arbeiterparteien, Gewerkschaften und ihrer Vorfeldorganisationen. Im Stadt- und Landkreis Fulda wurde beispielsweise die verbleibende Struktur der KPD scharf beobachtet und schließlich am 9. November 1933 zerschlagen, wobei elf Funktionäre in sogenannte Schutzhaft genommen wurden.²⁶³ Auch im Umgang mit anderen politischen Gegnern, die als gefährlich wahrgenommen wurden, wengleich gegen sie nicht mit Gewalt vorgegangen wurde, kamen der Polizei zentrale Aufgaben zu.²⁶⁴ Für Fulda ist hier zuvorderst der politische Katholizismus zu nennen. Dieser war als eigenständiger, fester Themenkomplex in allen Berichten vorgegeben und wurde entsprechend detailliert von Ehser behandelt.²⁶⁵ Für die Stapoleitstelle in Kassel war die katholische Kirche der gefährlichste Gegner, da sich dort „[...] weit über den rein religiösen Bereich hinausgehende Gegnerschaft [...] gegen Ideologie und Erscheinungsform des nationalsozialistischen Staates“ konzentrierte.²⁶⁶ Aus Fulda wurde in ähnlichem Duktus konstatiert, „[d]ie

²⁶¹ Vgl. bspw. Anordnung des Regierungspräsidenten zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 24. Juni 1938, abgedruckt in: Engbring-Romang, Fulda-Auschwitz, S. 48.

²⁶² Die Morgenberichte 1941/ 42 sind etwa explizit an den Oberbürgermeister gerichtet und brechen mit seinem Wiedereintritt in den aktiven Wehrdienst in Januar 1942 ab, vgl. Anm. 308.

²⁶³ Klein, Lageberichte, S. 77 f., Bericht für das vierte Quartal 1933.

²⁶⁴ Vgl. Wilhelm, Friedrich: Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick, Paderborn 1997, S. 47 f.

²⁶⁵ Vgl. bspw. Bericht vom Februar 1935, ebd., S. 235.

²⁶⁶ Ebd., S. 37.

katholische Geistlichkeit [stehe] in ihrer Mehrheit dem Staat und der Bewegung nach wie vor zurückhaltend oder ablehnend gegenüber.“²⁶⁷ Aspekte, die beleuchtet wurden, waren die Schwierigkeiten bei der Etablierung der HJ durch deren Kirchfeindlichkeit und die Stärke katholischer Jugendverbände oder die vergleichsweise hohe Anzahl an Nein-Stimmen bei der Vereinigung des Amtes von Reichspräsident und Reichskanzler. Zudem wurden besonders die Reaktionen auf Hirtenbriefe der deutschen Bischöfe ausführlich wiedergegeben.²⁶⁸

Die monatlichen Meldungen nach Kassel sind trotz ihrer ideologischen Färbung eine wertvolle Quelle zur Einschätzung der Stimmung in der Bevölkerung. Da es sich um Dokumente des regimeinternen Austauschs handelte, wurde auf propagandistische Beschönigungen in aller Regel verzichtet, um durch ein möglichst genaues Lagebild der Gestapo und anderen Parteistellen Reaktionsmöglichkeiten bei aufkommender Unzufriedenheit in der Bevölkerung zu eröffnen. Aus Fulda wurde beispielsweise berichtet, dass die im Jahr 1934 weiter hohe Arbeitslosigkeit für Unzufriedenheit sorgte. Gleiches galt für Preissteigerungen, insbesondere wenn Löhne stagnierten.²⁶⁹ Darüber hinaus wurde in den Berichten aber auch reflektiert, dass die lokale Bevölkerung die antisemitische Ideologie des neuen Regimes in der Konsolidierungsphase nicht verinnerlichte und beispielsweise trotz verschiedener Boykotte, die besonders die SA organisierte, der Handel mit Juden im landwirtschaftlichen Sektor kaum zurückging.²⁷⁰ Darüber hinausgehend fanden sogar Konflikte innerhalb der Partei Eingang in die Berichte.²⁷¹ Allgemein konstatiert Thomas Klein allerdings, die Berichte aus Fulda seien „[...] primitiver, wesentlich grobschlächtiger und [schnitten] auch im Vergleich mit Berichten einiger anderer Polizeibehörden im Regierungsbezirk nach Inhalt und Form schlecht ab. Tiefer gehende Analysen [suche] man in ihnen vergeblich.“²⁷² Nach 1936 brach die Überlieferung aufgrund einer Umgestaltung in der Polizeistruktur ab, weil fortan nur noch der

²⁶⁷ Ebd., S. 120.

²⁶⁸ Ebd., S. 120, 146, 297.

²⁶⁹ Klein, Stadt, S. 151, 154.

²⁷⁰ Ebd., S. 146.

²⁷¹ Klein, Lageberichte, S. 162 f.

²⁷² Ebd., S. 142.

Sicherheitsdienst des Reichsführers SS Berichte erhielt, wohingegen die Länderebene aus der Weitergabe ausgeschlossen wurde, was eine weitere Zentralisierung der Polizeiaufgaben bedeutete.²⁷³

Die Quellenüberlieferung des Polizeiamtes auf lokaler Ebene ist höchst lückenhaft. Besonders aufschlussreich ist vordergründig die Analyse des Polzeibuchs²⁷⁴ sowie der auf die Jahre 1941/ 42 beschränkten Morgenberichte der Polizei an den Oberbürgermeister.²⁷⁵ Auffällig ist, dass der Befehl zur Anlegung des Polzeibuchs von Ehser am 26. Februar 1934 unterzeichnet wurde, wohingegen die ersten überlieferten Einträge aus dem November 1937 stammen,²⁷⁶ aber exakt dem 1934 angeordneten Muster entsprachen. Die Überlieferung bricht mit dem Ende des Jahres 1939 ab und umfasst somit nur etwas mehr als zwei Jahre.²⁷⁷ Somit ist keine lokale polizeiliche Überlieferung der „Sprengung“ des Fuldaer Viehmarkts im Juli 1935 vorhanden,²⁷⁸ ebenso wenig finden sich Auskünfte über die in den Berichten an die Gestapo erwähnten Ausschreitungen am Amtsgericht, als der Gerichtsassessor Appel in einer Mietsache zugunsten eines jüdischen Vermieters entschied.²⁷⁹ Beide Begebenheiten wurden allerdings in den Berichten an die Kasseler Gestapo ausführlich dargelegt,²⁸⁰ ebenso ist eine Parallelüberlieferung bestehend aus Berichten an die Gauleitung über die antisemitischen Pogrome in Fulda vom 24. Juni 1935 vorhanden.²⁸¹ Ungewöhnlich ist, dass der Tagesbericht an die Staatspolizei in Kassel über die Ausschreitungen gegen den Gerichtsassessor ausnahmsweise nicht von Polizeidezernent Ehser, sondern von Danzebrink verfasst ist.²⁸² Im Bericht wird Appel scharf dafür kritisiert, dass er „[...] das Bemühen des Kreisleiters um die Durchsetzung der nationalsozialistischen Linie bei der Behandlung von

²⁷³ Klein, Stadt, S. 140.

²⁷⁴ Vgl. StadtAFd, Best. 13, Nr. 475, Polzeibuch.

²⁷⁵ Vgl. StadtAFd, Best. 9, Nr. 487, Morgenberichte.

²⁷⁶ Vgl. StadtAFd, Best. 13, Nr. 475, Polzeibuch, Eintrag vom 16. November 1937.

²⁷⁷ Ebd, Eintrag vom 31. Dezember 1939.

²⁷⁸ In einem von Kreisbauernschaft und SA organisierten Pogrom wurden die jüdischen Viehhändler im Juli 1935 gewaltsam wegen angeblicher Preisschieberei vom Markt vertrieben. Siehe auch Kapitel 3.2.2.

²⁷⁹ Vgl. Schick, Stationen, S. 34 f. sowie Renner/ Schulz/ Zibuschka, Schicksal, S. 12.

²⁸⁰ Vgl. Klein, Stadt, S. 150 sowie Klein, Lageberichte, Bd. 2, Tagesbericht vom 23.2.1935, S. 814 und 828.

²⁸¹ Vgl. HHStAW, Best. 483, Nr. 2929, Berichte an die Gauleitung Kurhessen.

²⁸² Schick, Stationen, S. 34.

Mietstreitigkeiten damit erwiderte, daß er in treuloser und hinterhältiger Weise gegen den Kreisleiter bei seiner vorgesetzten Dienstbehörde Stimmung zu erzeugen versuchte [...].²⁸³ Rhetorisch und inhaltlich stellt sich Danzebrink an dieser Stelle eindeutig hinter Ehser und die Priorisierung des Regimes von Ideologie gegenüber rechtsstaatlichen Standards.

In den Jahren, für die das Fuldaer Polizeibuch überliefert ist, findet sich eine detaillierte Chronik des Polizeialltags, in der jeder Einsatz festgehalten und jeder Tag einzeln vom ranghöchsten Polizisten, Kriminalhauptkommissar Berend, abgezeichnet wurde.²⁸⁴ Aus dem Polizeibuch geht die Beihilfe der lokalen Sicherheitsbehörden bei nationalsozialistischer Gewaltpolitik eindeutig hervor, wie beispielsweise in einem Eintrag vom 8. September 1938 deutlich wird, als ein Arbeiter „[...] zwecks zwangsweiser Vorführung der Sterilisation eingeliefert“ wurde.²⁸⁵ Auch für die Beteiligung an der Überwachung, Diskriminierung und Verfolgung von Sinti und Roma finden sich im Polizeibuch zahlreiche Belege.²⁸⁶ Besonders detailliert wurden im August 1938 die plötzlich einsetzenden Transporte von über 100 Sinti und Roma durch Fulda registriert und katalogisiert, die außer der Polizei auch das Wohlfahrtsamt, das Armen- und Siechenhaus und das städtische Krankenhaus beschäftigten.²⁸⁷ Der Auslöser dieser von der Polizei behandelten Transporte bleibt im Polizeibuch unklar, wird jedoch durch die Dokumentation von Udo Engbring-Romang herausgestellt. Konkreter Hintergrund für die Ankünfte in Fulda waren eine Anordnung des Regierungspräsidenten für „[...] eine allgemeine Fahndung nach Zigeunern“ und eine etwa gleichzeitig erlassene Verfügung des Reichsführers SS, die linksrheinisch lebenden Sinti und Roma nach Osten abzuschieben.²⁸⁸ Fulda war dabei offensichtlich mindestens eine frequentierte Zwischenstation, die Ortpolizei verhinderte jedoch eine dauerhafte Ansiedlung und schob die Neuankömmlinge innerhalb kürzester Zeit vor allem nach Unterweid ab.²⁸⁹ Diese auffällig cursorische Darlegung des Kontextes im Polizeibuch findet sich auch bei Fällen von, nach der Interpretation des

²⁸³ Zitiert nach ebd., S. 35.

²⁸⁴ Vgl. StadtAFd, Best. 13, Nr. 475, passim.

²⁸⁵ Ebd., Eintrag vom 8. September 1938.

²⁸⁶ Vgl. bspw. ebd., Eintrag vom 13. Dezember 1937.

²⁸⁷ Vgl. ebd., diverse Einträge zwischen dem 1. und 18. August 1937.

²⁸⁸ Engbring-Romang, Fulda-Auschwitz, S. 48 f.

²⁸⁹ Vgl. ebd., S. 49 sowie StadtAFd, Best. 13, Nr. 475, bspw. Eintrag vom 9. August 1938.

Regimes, politischen Straftaten, wie etwa Verstößen gegen das sogenannte *Heimtücke-gesetz*.²⁹⁰ In diesen Fällen wurde lediglich die Entlassung oder Überführung ins Amtsgerichtsgefängnis oder die Abgabe an die Kriminalpolizei festgehalten, nicht aber der genaue Charakter der Tat.²⁹¹ Vorkommnisse des *regulären* Polizeialltags, wie die Aufnahme von Verkehrsunfällen, sind in der Regel weit detaillierter beschrieben. Nichtsdestotrotz wäre es falsch, an dieser Stelle einen Gegensatz oder gar eine Aufgabentrennung zwischen der städtischen Ordnungspolizei und der Kriminalpolizei sowie den nationalsozialistischen Hilfstruppen beziehungsweise später dem SD und der Gestapo aufzustellen. Bei der Überwachung und Verfolgung politischer Gegner sowie der Deportation der jüdischen Bevölkerung arbeiteten alle Teile des Überwachungsapparats eng zusammen

Der Verlauf der Novemberpogrome 1938 lässt sich aus dem Polizeibuch in ähnlicher, allgemein gehaltener Form rekonstruieren. Am 9., 10. und 11. November weisen insgesamt neun Einträge auf Angriffe auf jüdische Wohnhäuser, die Zerstörung des Friedhofs und den Brand der Synagoge hin,²⁹² eine Einordnung der Hintergründe findet allerdings nicht statt. Thomas Heiler merkt an, dass naheliegend ist, dass schon die Darstellung der Angriffe auf Wohnhäuser als „Rowdytum von Jugendlichen“²⁹³ ein Euphemismus war, wie auch die Anweisung von der Reichsebene, die Pogrome wie einen „Ausbruch spontanen Volkszorns“²⁹⁴ wirken zu lassen, der Verschleierung diene. Diese Propagandadarstellung übernimmt auch die Fuldaer Zeitung, welche schreibt, „[...] als Antwort auf den Pariser Meuchelmord“ habe sich

²⁹⁰ Mit dem *Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen* vom 20. Dezember 1934 wurden Äußerungen, „die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen“ kriminalisiert und so die Meinungsfreiheit weitreichend eingeschränkt. Das Gesetz ist abgedruckt in RGBl., Band 1934 Teil I, Nr. 137, Seite 1269–1271; zur Wirkweise siehe auch vgl. Werle, Gerhard: *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, Berlin 1989, S. 137-141.

²⁹¹ Vgl. StadtAFd, Best. 13, Nr. 475, Polizeibuch, Einträge vom 14. August und 11. Oktober 1939, Bl. 167 und 180.

²⁹² Vgl. ebd., Bl. 097 ff.

²⁹³ Heiler, Fulda, S. 158.

²⁹⁴ Diese Vorgehensweise wurde von Reichspropagandaminister Joseph Goebbels vorgegeben, vgl. bspw. Herbst, Ludolf: *Das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945*, Frankfurt am Main 1996, S. 207.

„[...] die Volkswut [...] Luft gemacht [...]“²⁹⁵ Bemerkenswert ist, dass es am Morgen des 10. Novembers auf Veranlassung von Polizeikommissar Berend, der sich nach Kriegsende ebenso wie Bürgermeister Ehser und Stadtbaurat Kunkel für seine Beteiligung an der Brandstiftung der Synagoge vor Gericht verantworten musste,²⁹⁶ zu einer Festnahme kam.²⁹⁷ Es ist nicht auszuschließen, dass der Festgenommene seine Ablehnung gegen die begangenen Taten artikulierte, detailliert ist der Fall allerdings anhand des sehr kurzen Eintrags im Polizeibuch nicht rekonstruierbar. Während Ehser federführende Beteiligung als einer der Brandstifter also eindeutig belegbar ist, ergeben sich aus der Quellenlage keine Indizien für eine direkte Beteiligung des Oberbürgermeisters. Eigenen Angaben im Gerichtsprozess zufolge sei er erst um 8 Uhr morgens erstmals an der Synagoge gewesen und habe die Gefahren, die von der Brandstiftung ausgingen, kritisiert. Thomas Heilers Einordnung, der Oberbürgermeister sei „[...] zwar nicht beteiligt [gewesen, habe] aber auch nichts [unternommen], um der Aktion Einhalt zu gebieten“²⁹⁸ ist an dieser Stelle nichts hinzuzufügen. Als er die Szenerie am folgenden Tag betrat, habe seine Sorge vor allem den umliegenden Wohnungen gegolten, weniger den antisemitischen Ausschreitungen an sich.²⁹⁹

Die zweite zentrale Quelle aus dem Bereich Polizei sind die bereits erwähnten Morgenberichte an den Oberbürgermeister aus den Jahren 1941 und 1942. Ähnlich wie aus dem Polizeibuch erschließen sich auch aus den Morgenberichten sowohl Erkenntnisse über die reguläre Polizeitätigkeit im Krieg als auch über die Beteiligung der städtischen Stellen an den Verbrechen des Nationalsozialismus. Vielfach wurde über Luftschutzalarm und Verstöße gegen die Verdunklungsverordnung berichtet,³⁰⁰ gleichermaßen fanden sich regelmäßige Berichte über die Festnahme von Fahnenflüchtigen oder geflüchteten sogenannten „Zivilarbeitern“,³⁰¹ deren weiteres Schicksal aus

²⁹⁵ Fuldaer Zeitung vom 10. November 1938, zitiert nach Heiler, Thomas: Der Synagogenbrand in Fulda und seine juristische Aufarbeitung nach 1945, in: Fuldaer Geschichtsblätter 90 (2014), S. 123 f.

²⁹⁶ Vgl. ausführlich Heiler, Synagogenbrand.

²⁹⁷ Vgl. StadtAFd, Best. 13, Nr. 475, Polizeibuch, Eintrag vom 10. November 1938, Bl. 098.

²⁹⁸ Heiler, Fulda, S. 161.

²⁹⁹ Vgl. Renner/ Schulz/ Zibuschka: Schicksal, S. 112.

³⁰⁰ Vgl. bspw. StadtAFd, Best. 9, Nr. 475, Morgenberichte, Bericht vom 27. Januar 1941.

³⁰¹ Vgl. bspw. ebd., Berichte vom 19. Dezember 1941 und 29. Dezember 1941. Mit dem euphemistischen Begriff Zivilarbeiter wurden Arbeitskräfte bezeichnet, die aus den von Deutschland besetzten Gebieten häufig unter Druck nach Deutschland gebracht und in der

den Quellen in der Regel nicht hervorgeht. Eine Ausnahme stellt hier lediglich der Bericht über die Exekution einer Polin da, die „[...] als abschreckendes Beispiel“ gehängt wurde.³⁰² Darüber hinaus legen die Tagesberichte dar, wie die Stadt in die Überwachung von Verfolgten des Regimes³⁰³ und die rassistische Diskriminierung der Sinti und Roma eingebunden war. Hierzu heißt es lapidar,

„[a]uf Anordnung des Reichskriminal Pol.-Amtes weilt heute eine genealogische Assistentin der Rassenhygienischen Forschungsstelle aus Berlin in Fulda und wird die noch nicht rassenbiologisch untersuchten zigeunerischen [sic!] Personen in den Diensträumen der Kriminalpolizei vornehmen. Eine Anzahl von der Assistentin benannten Zigeuner wurden zu dem festgesetzten Termin herbeisistiert.“³⁰⁴

Des Weiteren geht aus den Morgenberichten eindeutig hervor, dass die städtische Polizei zur Überwachung der Deportation der Fuldaer Juden eingesetzt wurde: „Für den Abtransport von 150 Juden aus dem Stadt- und Landkreis Fulda von hier nach Kassel wurden vier Beamte der Schutzpolizeidienstabteilung gestellt.“³⁰⁵ Auch andere Quellen belegen die Einbindung der Polizei in das antisemitische Verfolgungs- und Überwachungssystem.³⁰⁶ Über diese Deportation war Danzebrink also zweifelsohne informiert. Es ist nicht lückenlos erschlossen, wann der Oberbürgermeister sich im Jahr 1941 aufgrund seines Wehrdienstes nicht in Fulda befand, für das Ende des Jahres ist allerdings von seiner Anwesenheit auszugehen,³⁰⁷ worauf unter anderem die Tatsache hindeutet, dass die Überlieferung der Morgenberichte am 26. Januar 1942 abbricht, einen Tag bevor Danzebrink wieder in den aktiven Wehrdienst trat.³⁰⁸ Bei den

Kriegswirtschaft eingesetzt wurden. Vgl. grundlegend Herbert, Ulrich: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Bonn 1999.

³⁰² StadtAFd, Best. 9, Nr. 475, Morgenberichte, Bericht vom 26. Januar 1942.

³⁰³ StadtAFd, Best. 9, Nr. 475, Morgenberichte, Bericht vom 18. Dezember 1941 über die Meldepflicht für den aus der Haft entlassenen „internationalen Bibelforscher“ Josef Helmke.

³⁰⁴ Ebd., Bericht vom 30.10.1941, vgl. auch Engbring-Romang, Fulda-Auschwitz, S. 83.

³⁰⁵ Ebd., Bericht vom 9. Dezember 1941.

³⁰⁶ Vgl. bspw. die in jedem Quartal von der Polizei angefertigte „Wanderstatistik“ der jüdischen Bevölkerung, StadtAFd, Best. 24, Nr. 53 sowie die Zuständigkeit der Überwachung von Reisen, StadtAFd, Best. 24, Nr. 52, Liste jüdischer Deportierter, lfd. Nr. 79.

³⁰⁷ Danzebrink wurde am nach vorherigem Kriegseinsatz u. a. in Frankreich am 30. August 1940 von der Wehrrersatzinspektion Kassel „unabkömmlich“ (uk) gestellt und blieb mindestens bis zum 30. April 1941 in Fulda, vgl. StadtAFd, Best. III a, 23, Bd. 2, Personalakte Danzebrink, Bl. 156, 163. Laut der Personalakte wurde er am 1. Mai 1941 wieder zum Wehrdienst herangezogen, aus derselben Akte geht aber hervor, dass seine uk-Stellung Mitte März bis zum 30.6. verlängert wurde, vgl. ebd., Bl. 162 f.

³⁰⁸ Zur Wiedereinberufung siehe ebd., Bl. 172.

Deportationen vom 30. Mai 1942 und 5. September 1942 war der Oberbürgermeister also höchstwahrscheinlich nicht in Fulda.³⁰⁹ Schriftliche Reaktionen des Oberbürgermeisters auf die im Polizeibuch dargelegten Vorgänge sind nicht überliefert.

3.2.2. *Arisierung* von Grundbesitz und jüdischem Vermögen in Fulda unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung städtischer Stellen

Der Begriff *Arisierung* – dies gilt es vor der Analyse der lokalen Ausprägungen festzuhalten – wird in den Quellen aus der Zeit des Nationalsozialismus vielfach verwendet, eine offizielle Definition oder gar ein Arisierungsgesetz lag ihm aber nicht zu Grunde.³¹⁰ Vielmehr ist *Arisierung* als Sammelbegriff für antijüdische Maßnahmen zu verstehen, die im weitesten Sinne wirtschafts- und finanzpolitischen Logiken folgten und von denen verschiedene nationalsozialistische wie staatliche Akteure und Stellen auf unterschiedliche Weise profitierten.³¹¹ Der Versuch, die *Arisierung* primär auf Basis von Gesetzestexten zu interpretieren, suggeriere laut dem Hamburger Historiker Frank Bajohr ein „etatistisches Diktaturverständnis“,³¹² welches zu sehr von reinen „Top-Down-Entwicklungen“ ausgehe. Es habe sich vielmehr um einen „[...] umfassenden Verdrängungsprozeß, dessen herrschafts- und sozialgeschichtliche Voraussetzungen in die Analyse einbezogen werden müssen“, gehandelt.³¹³ Ein exklusiver Blick auf die staatlichen, regionalen und kommunalen Behörden als Akteure negiert mithin die Herrschaft des Nationalsozialismus als soziale Praxis und informelle Aspekte der Verdrängung jüdischer Unternehmer und Händler aus dem Wirtschaftsleben. Ungeachtet dessen waren auch in der Frühphase der *Arisierung* vor allem die

³⁰⁹ Aus einem Antwortschreiben Ehlers an das Reichsinnenministerium vom 13. September 1943 geht eindeutig hervor, dass Danzebrink sich seit dem 27. Januar 1942 im Wehrdienst befand, vgl. ebd., Bl. 183. Auf eine lange, durchgehende Abwesenheit deuten auch die Versuche Ehlers und Weinrichs aus dem Frühsommer 1943, für Danzebrink Arbeitsurlaub zu erreichen, um die unterbesetzte Stadtverwaltung zu unterstützen, siehe ebd., Bl. 186 f.

³¹⁰ Vgl. Bajohr, Frank: *Arisierung als gesellschaftlicher Prozess*, in: Irmlud Wojak (Hrsg.): „*Arisierung*“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt a. M. 2000, S. 15.

³¹¹ Vgl. Kuller, Christiane: *Bürokratie und Verbrechen. Antisemitische Finanzpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland*, München 2013, S. 243.

³¹² Bajohr, *Arisierung als gesellschaftlicher Prozess*, S. 17.

³¹³ Bajohr, Frank: „*Arisierung*“ in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933-1945, Hamburg 1997, S. 15.

Finanzämter in die Verdrängungsprozesse eingebunden, etwa indem sie ihr Expertenwissen bei Preisverhandlungen zur Verfügung stellten.³¹⁴ Durch die Freiräume, die auch lokale Behörden und Parteistellen in der ersten Phase der *Arisierung* bis etwa 1935 hatten, ergaben sich starke lokale und regionale Differenzen inklusive zu dieser Zeit noch „halbwegs faire[n] Verkäufe[n]“.³¹⁵

Die *Arisierung* zwischen 1933 und 1945 stellte den größten „Eigentumstransfer“ in der deutschen Geschichte dar,³¹⁶ dementsprechend vielschichtig waren die Profiteure. Sie reichten von mittelständischen Unternehmen, die jüdische Konkurrenten mit staatlicher Unterstützung ausschalten konnten, bis zu Parteiangehörigen, die sich persönlich bereicherten. Die individuellen Motive waren dabei mit der antisemitischen Ideologie eng verknüpft und beide Aspekte steigerten sich gegenseitig. Hiervon profitierten besonders skrupellose Akteure, die das gesellschaftliche Klima dazu nutzen, um persönlich gegen die eigentlichen Eigentümer vorzugehen und so beispielsweise Preisvorteile zu erzielen.³¹⁷ Insgesamt, so Frank Bajohr,

„[...] brachte die „Arisierung“ in der deutschen Gesellschaft einen wachsenden Kreis von Nutznießern und Profiteuren hervor, die ein Interesse daran hatten, von jüdischen Eigentümern nicht regreßpflichtig gemacht werden zu können und auf diese Weise an das nationalsozialistische Herrschaftssystem gebunden waren, bzw. sich selbst daran banden.“³¹⁸

Der erste Schritt der *Arisierung* erfolgte deutschlandweit koordiniert im Wechselspiel von offizieller Propaganda und lokaler Umsetzung. Einem von der Reichsführung der NSDAP initiierten Aufruf vom 31. März 1933, der auch in der Fuldaer Zeitung abgedruckt wurde, folgten am 1. April reichsweite Boykotte jüdischer Geschäfte. In Fulda wurde die Aktion von SS und SA durchgeführt und beinhaltete auch Vandalismus an betroffenen Geschäften,³¹⁹

³¹⁴ Vgl. Kuller, Bürokratie, S. 24.

³¹⁵ Wagner, Patrick: Einleitung, in: Constantin Goschler (Hrsg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 34.

³¹⁶ So ebd., S. 39.

³¹⁷ Vgl. Wagner, Einleitung, S. 33 f.

³¹⁸ Bajohr, Frank: „Arisierung“ und Restitution. Eine Einschätzung, in: Constantin Goschler (Hrsg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 49.

³¹⁹ Vgl. Renner/ Schulz/ Zibuschka, Schicksal, S. 10

wobei der Aufruf an die Bevölkerung, den Boykott zu befolgen, trotz der Drohung als „Verräter an der Sache des deutschen Volkes“³²⁰ angeprangert zu werden, zum Teil ignoriert wurde. Demgegenüber wurde aber in einem der Polizeiberichte an die Gestapo in Kassel auch festgehalten, dass es gelegentlich zu Bedrohungen und Verhöhnungen von Juden und ihren Geschäftspartnern gekommen sei.³²¹ Der Versuch, jüdische Geschäfte vom lokalen Markt zu verdrängen und so den *arischen* Mittelstand zu stärken, intensivierte sich im Verlauf des Jahres 1933 zunehmend, was sich zum Beispiel in einer Liste mit jüdischen Geschäften manifestierte, die zusammen mit einem Boykottaufruf Anfang September 1933 in den Fuldaer Nachrichten veröffentlicht wurde.³²² Hervorstechend ist hier die dominante Rolle der Partei im Vergleich mit kommunalen Stellen, die gewaltsame Übergriffe zum Teil noch rigoros unterbanden und einen pragmatischen Kurs in der Wirtschaftspolitik verfolgten, der nicht zuletzt daher rührte, dass etwa der Viehhandel ohne Zusammenarbeit mit jüdischen Händlern nicht überlebensfähig gewesen wäre.³²³ Diese „[...] Spannung zwischen der unterschiedlichen Judenpolitik von Staat und Partei“ wird schließlich in einem Bericht Ehlers an die Gestapo als Grund für die überdurchschnittliche Anzahl an Pogromen insbesondere der SA, die das Jahr 1934 prägten, angegeben. Durch die Zerstörung von Wohn- und Gewerberäumen, Demonstrationen und körperliche Übergriffe, die sich auch 1935 fortsetzten, wurde ein gesellschaftliches Klima geschaffen, dass die Radikalisierung der Ausschaltung der Juden aus dem lokalen Wirtschaftsleben ermöglichte.³²⁴ Ihren vorläufigen Höhepunkt erreichten die Pogrome mit der bereits kurz erwähnten Zerschlagung des Fuldaer Viehmarkts im Juli 1935 und der Vertreibung jüdischer Händler durch die Kreisbauernschaft und die SA in einem nur scheinbar „spontanen Tumult“.³²⁵ Der einen Monat später stattfindende „judenfreie“ Viehmarkt erwies sich als nicht wirtschaftlich und wurde für die Stadt zum Verlustgeschäft.³²⁶ Insgesamt unterstreichen diese

³²⁰ Ebd., S. 51.

³²¹ Vgl. Klein, Stadt, S. 147.

³²² Vgl. Renner/ Schulz/ Zibuschka, Schicksal, S. 11.

³²³ Vgl. ebd., S. 14.

³²⁴ Vgl. Klein, Stadt, S. 147-149.

³²⁵ Vgl. ebd., S. 150 sowie Renner/ Schulz/ Zibuschka, Schicksal, S. 14.

³²⁶ Vgl. Renner/ Schulz/ Zibuschka, Schicksal, S. 15.

Vorkommnisse die Feststellung von Gerhard Renner, Joachim Schulz und Rudolf Zibuschka, „[...] daß Fulda und Umgebung für seine jüdische Bevölkerung im Gegensatz zu anderen Gebieten Kurhessens eine ständig unruhige Gegend blieb.“³²⁷

Nicht zuletzt unter dem Eindruck der sogenannten *Nürnberger Rassegesetze*,³²⁸ die am 15. September 1935 auf dem Reichsparteitag der NSDAP vom Reichstag verabschiedet wurden, verschärfte und dynamisierte sich die Judenverfolgung und wirtschaftliche Ausschaltung gegen Ende des Jahres 1935. Gleichermaßen nahm die Auswanderung ebenso zu wie die Binnenwanderung in größere Städte.³²⁹ Darüber hinaus hatten sich auch die Rahmenbedingungen für Verkäufe von Betrieben im Laufe des Jahres 1935 verändert, da die Gauwirtschaftsberater der NSDAP als Genehmigungsinstanzen für Kaufverträge den *Arisierungsprozess* stärker unter Kontrolle der Partei brachten und so für die „Durchsetzung ideologischer Prinzipien im Wirtschaftsleben“ sorgten.³³⁰ Dabei wurden in Fulda „[i]n einigen Fällen [...] Kaufverträge durch Intervention der Partei sogar rückgängig gemacht“, da die Käufer keine Mitglieder der Partei oder ihrer Gliederungen waren, sich nicht an den zahlreichen Sammlungen der NSDAP beteiligten oder in (angeblicher oder tatsächlicher) Gegnerschaft zur Partei standen.³³¹ Diese Praxis wurde während des „Dritten Reichs“ etwas entschärft, wie aus einer Entscheidung des Reichswirtschaftsministers Walther Funk hervorgeht, der klarstellte, dass eine Kaufgenehmigung nur dann zu versagen sei, wenn Tatsachen vorlägen, die zeigten, dass der „[...] Käufer nicht würdig ist, ein jüdisches Grundstück zu erwerben.“ Die Nichtmitgliedschaft in der NSDAP

³²⁷ Ebd.

³²⁸ Die Nürnberger Gesetze verinstitutionalisierten die rassistische und antisemitische Ideologie des nationalsozialistischen Deutschlands auf juristischer Ebene, indem sie etwa Eheschließungen zwischen Juden und „Deutschblütigen“ verboten und Juden staatsbürgerrechtlich diskriminierten. Vgl. ausführlich das Standardwerk Essner, Cornelia: Die ‘Nürnberger Gesetze’ oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945, Paderborn 2002.

³²⁹ Vgl. Klein, Lageberichte, S. 366 sowie ders., Stadt, S. 151.

³³⁰ Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, S. 175.

³³¹ Meinel, Susanne/ Zwilling, Jutta: Legalisierter Raub. Die Ausplünderung der Juden im Nationalsozialismus und die Reichsfinanzverwaltung in Hessen, Frankfurt a. M. 2004, S. 53.

oder eine „[...] streng kirchliche Einstellung“ wurden dabei ausdrücklich als bei weitem nicht ausreichend festgehalten.³³²

Die soeben beschriebene Aufhebung der Vertragsfreiheit, die ab Anfang 1936 mit der stärker zentralstaatlich koordinierten Enteignung von Geldvermögen durch die Ausnutzung von Devisenpolitik einherging an der die kommunalen Finanzämter aus ausführende Organe beteiligt waren,³³³ bildete auch in Fulda die Grundlage für die „wirtschaftliche Demontage mit voller Kraft“³³⁴ ab 1936. Die Fuldaer Zeitung, mittlerweile unter dem seit 1935 amtierenden Schriftleiter und Gaupresseamtsleiter Justus Meinardi vollends gleichgeschaltet, veröffentlichte auf Anordnung von Kreisleiter Ehser am 31. Januar eine Liste mit allen „arischen“ Geschäften, um „versehentliche“ Einkäufe in jüdischen Geschäften zu verhindern.³³⁵ Der Kreisleiter und Bürgermeister intensivierte nun auch seine persönlichen Anstrengungen zur Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben und war dabei auch bereit, die formal fortbestehenden juristischen Rahmenbedingungen zum Nachteil des jüdischen Bevölkerungsteils auszulegen:

„Ich möchte versuchen, den Juden nach und nach als Händler völlig auszuschalten. Eine Möglichkeit bietet sich dann, wenn ich irgendein unreelles Geschäftsgebaren nachweisen kann. Dann kann dem betreffenden [sic!] jüdischen Händler sofort der Wandergewerbeschein entzogen werden. Derartige Gründe bei jüdischen Händlern zu finden dürfte nicht schwer fallen. Ich will deswegen eine planmäßige Überwachung durch meine Politischen Leiter durchführen lassen, damit mir dann einzelne Verstöße sofort gemeldet werden. Um für das Vorgehen eine Unterlage zu haben, bitte ich mir doch eine Liste der jüdischen Händler zuzusenden, die durch das Landratsamt Wandergewerbescheine oder Legitimationen erhalten haben.“³³⁶

Allein durch diese Maßnahme wurde die ökonomische Lebensgrundlage von dutzenden Menschen zerstört oder zumindest stark gefährdet.

³³² StadtAFd Best. 24, Nr. 66, Anmeldung jüdischen Vermögens, Schreiben des Regierungspräsidenten an die Oberbürgermeister und Landräte des Bezirks vom 4. Juni 1940, lfd. Nr. 59.

³³³ Patrick Wagner identifiziert die Stärkung der Gauwirtschaftsberater und die Integration der Devisenpolitik in das Verfolgungssystem des Nationalsozialismus als zweite und dritte Phase der „Arisierung“, vgl. Wagner, Einleitung, S. 34.

³³⁴ Renner/ Schulz/ Zibuschka, Schicksal, S. 16.

³³⁵ Vgl. ebd., S. 57.

³³⁶ HStAM, Best. 180, Landratsamt Fulda, Nr. 4513, Ausstellung von Wandergewerbescheinen, Schreiben Karl Ehser an Landrat Hans Burkhardt vom 24. November 1936.

Mit Beginn des Jahres 1938 übernahm schließlich der Zentralstaat eine aktivere Rolle bei der Verdrängung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben und nutzte dazu besonders den Verordnungsweg. Die *Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden* vom 26. April 1938 zwang die deutschen Juden dazu, ihr „gesamtes in- und ausländisches Vermögen nach dem Stande vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung [...] anzumelden und zu bewerten.“³³⁷ Zuständige Behörde für die Anmeldung und Bewertung waren in Preußen die Regierungspräsidien.³³⁸ Nach den „wildem“ *Arisierungen* im soeben annektierten Österreich im März und April 1938 zielte das Reich darauf ab, die Enteignungsprozesse stärker zu kontrollieren und auch eigene Konfiskationsansprüche abzusichern.³³⁹ Die Dynamik in Österreich, die sich einerseits durch neu geschaffene Institutionen kanalisierte und so von Beginn an ein starkes „planerisches Element“ beinhaltete, andererseits von massiver Partizipation der Bevölkerung getragen war, entwickelte so auch eine signifikante synergetische Rückwirkung auf die Prozesse im „Altreich“.³⁴⁰ Die Entwicklung der Anzahl jüdischer Betriebe in Fulda macht deutlich, welches Ausmaß die *Arisierung* bereits vor der Reichspogromnacht, die die letzte Phase der staatlich forcierten Zwangs-*Arisierung* einleitete, angenommen hatte. Vor 1933 befanden sich in der regionalen gewerblichen Wirtschaft noch mehr als 200 Betriebe in jüdischem Eigentum.³⁴¹ Bereits Mitte 1938 waren nur noch 64 jüdische Gewerbebetriebe im Handelsregister des Amtsgerichts in Fulda gelistet, darüber hinaus bestand eine nicht genau zu beziffernde Anzahl an Kleinbetrieben weiter. Mit der farblichen Kennzeichnung jüdischer Betriebe im Stadtplan im April 1938,³⁴² die ebenfalls in Zusammenhang mit der *Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden* und der Veröffentlichung einer entsprechenden Liste in

³³⁷ Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938, §1, abgedruckt in: RGBI., Band 1938 Teil I, Nr. 63, Seite 414.

³³⁸ Vgl. ebd., §§ 4 und 6.

³³⁹ Vgl. Bajohr, „Arisierung“ und Restitution, S. 44 f.

³⁴⁰ Vgl. Safrian, Hans: Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. Zur Bedeutung des „Wiener Modells“ für die antijüdische Politik des „Dritten Reichs“ im Jahr 1938, in: Constantin Goschler (Hrsg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 61 f.

³⁴¹ Heymel, Hans: Die Wirtschaft in der Region Fulda im 19. und 20. Jahrhundert, Fulda 1995, S. 146 f.

³⁴² Vgl. Heiler, Fulda, S. 149.

der Fuldaer Zeitung im September desselben Jahres stand,³⁴³ wurde die diskriminierende Praxis vertieft. Nicht zuletzt deshalb sank die Anzahl der „kammerzugehörigen Betriebe“ schon vor der Reichspogromnacht auf 49.³⁴⁴

Nach den Angriffen auf Synagogen, Friedhöfe und jüdische Wohn- und Geschäftshäuser im gesamten Reichsgebiet am 9. und 10. November 1938 erreichte die Ausschaltung von Juden aus dem Wirtschaftsleben ihre Endphase. In zentralen Reichsministerien setzte sich der Konsens durch, dass es einer Zentralisierung und Vereinheitlichung der Maßnahmen bedürfe, um den Transfer von Grundbesitz und Betrieben zum Abschluss zu bringen.³⁴⁵ Nachdem zahlreiche männliche Juden in Konzentrationslager verschleppt worden waren und den Synagogengemeinden bzw. der jüdischen Bevölkerung am 12. November eine *Sühneleistung* in Höhe von einer Milliarde Reichsmark auferlegt worden war,³⁴⁶ wurde mit der *Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben* vom selben Tag die Entrechtung kodifiziert. Die Verordnung legte fest, dass Juden ab 1. Januar 1939 „[...] der Betrieb von Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäften oder Bestellkontoren sowie der selbständige Betrieb eines Handwerks untersagt“³⁴⁷ war. Darüber hinaus wurden sie aus Genossenschaften ausgeschlossen und durften nicht mehr als Betriebsführer oder leitende Angestellte tätig sein.³⁴⁸ In Verbindung mit der *Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens* vom 3. Dezember 1938, durch die Juden zum Verkauf oder zur Abwicklung von Betrieben sowie zum Verkauf von land- oder forstwirtschaftlichem Vermögen innerhalb einer bestimmten Frist gezwungen werden konnten,³⁴⁹ sorgten diese Vorgaben von der Reichsebene für den Abschluss der Arisierung des Wirtschaftslebens.³⁵⁰ Im Dezember 1938 war die

³⁴³ Vgl. Renner/ Schulz/ Zibuschka, Schicksal, S. 57.

³⁴⁴ Vgl. Heymel, Wirtschaft, S. 146.

³⁴⁵ Vgl. Gruner, Wolf: Die Grundstücke der „Reichsfeinde“. Zur „Arisierung“ von Immobilien durch Städte und Gemeinden 1938-1945, in: Irmtrud Wojak (Hrsg.): „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt a. M. 2000, S. 126.

³⁴⁶ Vgl. Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit vom 12. November 1938, abgedruckt in: RGBl. Band 1938 Teil I, Nr. 189, Seite 1579.

³⁴⁷ Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938, § 1, abgedruckt in: ebd., S. 1580.

³⁴⁸ Ebd., §§ 2 und 3.

³⁴⁹ Vgl. Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938, §§ 1 und 6, abgedruckt in: RGBl. Band 1938, Teil I, Nr. 206, S. 1709.

³⁵⁰ Vgl. zur Einordnung der Verordnungen und der Ereignisse Ende 1938 auch Bajohr, „Arisierung“ und Restitution, S. 44.

Anzahl der jüdischen Betriebe in Fulda vom bereits geringen Stand des Sommers auf sieben Industrie- und 24 Großhandelsbetriebe zurückgegangen, bevor im Juli 1939 vermeldet werden konnte, dass sich zwar noch 13 jüdische Betriebe im Handelsregister fänden, diese aber abgewickelt würden oder schon abgewickelt worden seien.³⁵¹ Laut Auskunft der Industrie- und Handelskammer Fulda waren dabei sämtliche „[...]“ Unterlagen in Bezug auf die Abwicklung der jüdischen Betriebe s. Zt. dem Herrn Oberbürgermeister zugeleitet worden“,³⁵² woraus deutlich wird, dass die Stadtleitung über den Verlauf der *Arisierung* in Fulda umfassend informiert war und diese zwar nicht hätte verhindern können, aber doch zu Einflussnahme etwa bei der Preisgestaltung oder gegenüber dem sehr aggressiven Auftreten des Kreiswirtschaftsberaters Eitelsberg in der Lage gewesen wäre.³⁵³

Parallel zur *Arisierung* des öffentlichen Raums wurde in Fulda auch die „Entjudung des privaten Grund- und Geschäftsbesitzes“ betrieben, wodurch zwischen 1938 und 1942 knapp 80 Grundstücke in Fulda aufgegeben werden mussten.³⁵⁴ Allein zwischen Reichspogromnacht und Ende des Jahres 1938 wechselten 19 Grundstücke in Fulda den Eigentümer.³⁵⁵ Hierbei war das städtische Bauamt entscheidend beteiligt, weil es den Einheitswert, zu dem der Grundstücksverkauf stattfinden sollte, ermittelte.³⁵⁶ Außerdem wurde beim dort angesiedelten Grundstücksamt die regelmäßig aktualisierte Liste jüdischen Eigentums in Fulda geführt, aus der sich der Stand der *Arisierung* ablesen ließ³⁵⁷ und es war für den Erwerb bzw. die Veräußerung von Grundstücken zuständig.³⁵⁸ Gauwirtschaftsberater Braun und Regierungspräsident von Monbart schlugen bei der *Arisierung* von Privatgrundstücken für den Regierungsbezirk Kassel bzw. Gau Kurhessen den Kreisleitern ein geschlossenes Vorgehen vor, nämlich dass jüdischer Besitz möglichst von der Stadtverwaltung zu erwerben sei. Hintergrund für diesen

³⁵¹ Vgl. Heymel, *Wirtschaft*, S. 146.

³⁵² StadtAFd, Best. 14, Nr. 452, *Handelsgewerbe 1900-1941*, Schreiben des Vorsitzenden der IHK Fulda an den Oberbürgermeister vom 17. Februar 1939, ohne lfd. Nr.

³⁵³ Renner/ Schulz/ Zibuschka, *Schicksal*, S. 23.

³⁵⁴ Ebd., S. 23.

³⁵⁵ Vgl. Engbring-Romang, *Machtergreifung*, S. 157.

³⁵⁶ Vgl. Heiler, *Fulda*, S. 152.

³⁵⁷ StadtAFd, Best. 20, Nr. 136, *Liste jüdischen Eigentums*, ohne Datum.

³⁵⁸ Vgl. ebd., Best. VIII B b und VIII B c allgemein sowie darin bspw. Best. VIII B b – 167-1227 – Erwerb lit. J, wo sich u. a. die Verhandlungen mit der jüdischen Kultusgemeinde finden.

Vorschlag war laut Braun, „[...] dass dieses Verschachern von jüdischen Grundstücken in der gesamten Bevölkerung nur Unzufriedenheit und Unruhe hervorruft“³⁵⁹ und besonders ärmere Volksgenossen sich den Erwerb nicht leisten könnten. Der Gauwirtschaftsberater schlug vor, besonders Objekte an Hauptstraßen oder abbruchreife Objekte zu erwerben, um die Verschönerung des Stadtbilds zu ermöglichen.³⁶⁰ Braun und von Monbart betonten unisono, dass sowohl von der öffentlichen Hand als auch von privaten Erwerbern ein „angemessener Preis“ zu zahlen sei, wobei der Einheitswert für die Kommunen die Höchstgrenze und für Privatpersonen den angestrebten Mindestpreis darstellte, „[...] weil wir gar keine [sic!] Ursache haben, Privatleute durch günstige Judenverkäufe zu bereichern, während bei der Auszahlung an Juden die auswandern, das Reich ja doch fast das ganze auszuzahlende Geld erhält.“³⁶¹ Nicht zuletzt an dieser Stelle wird deutlich, dass der Fokus der nationalsozialistischen Politik Ende 1938 weiterhin darauf lag, die jüdische Auswanderung zu forcieren und im Zuge dessen gleichzeitig einen Vermögensabfluss aus dem Deutschen Reich zu verhindern. Die Terrormaßnahmen verfehlten in Fulda ihre Wirkung nicht und sorgten dafür, dass sich die Zahl der ausgewanderten antisemitisch Verfolgten im vierten Quartal 1938 stark anstieg.³⁶² Im ersten Quartal 1939 hatte sich die Zahl im Vergleich zum Sommer 1938 sogar mehr als versechsfacht.³⁶³ Der Regierungspräsident ergänzte zum Schreiben des Gauwirtschaftsberaters, dass bereits geschlossene Verträge unter diesem Aspekt nochmals nachgeprüft werden sollten. Bei Geschäftsverkäufen sei zudem darauf zu achten, „[...] dass die Geschäfte nur von Branchenkundigen und finanziell leistungsfähigen Käufern übernommen werden.“³⁶⁴ Ohnehin war aber jeder Grundstücksverkauf schon zuvor durch den Regierungspräsidenten zu genehmigen.³⁶⁵ Wenige Tage später wurden die Überlegungen durch einen

³⁵⁹ ebd., Best. 24, Nr. 66, Schreiben des Gauwirtschaftsberaters an die Kreisleiter vom 2. Dezember 1938, lfd. Nr. 5.

³⁶⁰ Vgl. ebd., lfd. Nr. 5-7.

³⁶¹ Ebd., lfd. Nr. 6.

³⁶² Vgl. StadtAFd, Best. 24, Nr. 53, Bericht für das vierte Quartal 1938, lfd. Nr. 13.

³⁶³ Vgl. ebd., Berichte für das 2. Quartal 1938 und das erste Quartal 1939, lfd. Nr. 9 und 15.

³⁶⁴ StadtAFd, Best. 24, Nr. 66, Schreiben des Regierungspräsidenten an die Oberbürgermeister und Landräte des Bezirks vom 3. Dezember 1938, lfd. Nr. 8.

³⁶⁵ Vgl. Engbring-Romang, Machtergreifung, S. 157 sowie StadtAFd Best. 24, Nr. 66, Schreiben des Regierungspräsidenten an die Oberbürgermeister und Landräte des Bezirks vom 23. April 1940, lfd. Nr. 56.

Erlass Görings gebremst, der festlegte, dass Grundstücksgeschäfte, die nach der Reichspogromnacht geschlossen wurden, vorläufig nicht zu genehmigen seien, da eine Regelung über die Preisbildung noch getroffen werden müsse.³⁶⁶ Der Umgang mit enteigneten oder von den Kommunen angekauften Grundstücken blieb ein Thema, das von der Reichsebene reguliert wurde. Besonders im Zweiten Weltkrieg wurden Kriterien festgelegt, die Grundstücksverkäufe einschränkten, um Frontsoldaten nicht zu benachteiligen.³⁶⁷ Diese Einschränkungen gingen so weit, dass im Mai 1942 angeordnet wurde, dass ans Reich gefallener Grundbesitz nur noch an Versehrte aus vorherigen Kriegen und deren Hinterbliebene verkauft werden durfte. Darüber hinaus war die Nutzung des Grundbesitzes für wehrwirtschaftliche oder versorgungswirtschaftliche Zwecke, für Diensträume der öffentlichen Verwaltung oder der NSDAP oder für die „Beamtenwohnungsfürsorge“ erlaubt.³⁶⁸

Als weitere kommunale Stellen wirkten, wie angedeutet, besonders die verschiedenen Abteilungen der Finanzämter auf vielfältige Art und Weise an der Entrechtung der jüdischen Bevölkerung und der *Arisierung* ihres Besitzes mit. Hier offenbarte sich die Verbindung von nationalstaatlichen Regelungen und lokaler Umsetzung deutlich und auch die gleichzeitige Konkurrenz und Zusammenarbeit von neuen, genuin nationalsozialistischen Verwaltungsinstitutionen und der weiter existierenden staatlichen bzw. kommunalen Bürokratie wurde sichtbar. Die *Durchführungsverordnung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens* vom 16. Januar 1939 legte fest, dass die kommunalen Pfandleihanstalten zu öffentlichen Anlaufstellen für die Abgabe von Wertgegenständen auf Gemeindeebene wurden.³⁶⁹ Gleichzeitig wurde es zur Aufgabe der Finanzämter gemacht, Geldleistungen zugunsten des Reichs, die sich aus der *Verordnung über den*

³⁶⁶ Vgl. StadtAFd Best. 24, Nr. 66, Schnellbrief des Reichskommissars für Preisbildung vom 12. Dezember 1938, lfd. Nr. 12.

³⁶⁷ Vgl. ebd., Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 17.9.41, lfd. Nr. 83.

³⁶⁸ Vgl. ebd., Verfügung des Reichsfinanzministers (ohne Datum), lfd. Nr. 95 f.; siehe auch: Gruner, Grundstücke, S. 141.

³⁶⁹ Vgl. Durchführungsverordnung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 16.1.39, zitiert nach: StadtAFd, Best. 24, Nr. 66, Anmeldung jüdischen Vermögens, lfd. Nr. 20 f.

Einsatz des jüdischen Vermögens ergaben, wie Steuern einzuziehen.³⁷⁰ Dies wurde besonders relevant, nachdem das Vermögen der deportierten Juden automatisch ans Reich fiel.³⁷¹ Nicht nur bei der steuerlichen Diskriminierung kam den Finanzbehörden allerdings eine Vorreiterrolle zu, sie waren auch im Rahmen der Deportationen dafür zuständig, die verbleibenden Wertgegenstände in den Häusern der Juden zu verzeichnen und der Versteigerung zuzuführen sowie offene Vermögensfragen zu klären.³⁷² Schlussendlich wickelten Finanzbeamte auf lokaler Ebene die Verkäufe und Versteigerungen von jüdischem Eigentum ab. Noch Ende 1942 war das Finanzamt Fulda mit der *Verwertung von Judenvermögen* beschäftigt und bot etwa dem Lager Breitenau bei Kassel die Weiterverwendung von Schuhen an.³⁷³ Auch die Stadtleitung beteiligte sich aktiv an der *Arisierung* der letzten jüdischen Vermögenswerte und sorgte dafür, dass das ehemalige jüdische Altersheim infolge der letzten Deportation aus Fulda vom 5. September 1942 dem Karl-Weinrich-Krankenhaus zugeführt wurde.³⁷⁴ Somit war Ende 1942 das gesamte jüdische Vermögen in Fulda *arisiert*, teilweise zugunsten des Reichs oder der Kommune, in vielen Fällen aber auch zugunsten von Privatpersonen und Firmen und unter Beteiligung nichtstaatlicher Stellen wie der Industrie- und Handelskammern. Alle aufgeführten Verwaltungstätigkeiten waren in den Rahmen der während des *Dritten Reichs* geltenden Gesetze eingebettet, was ihnen den Anschein von Legitimität verlieh und es somit den Beamten grundsätzlich ermöglichte, am Selbstbild als neutrale Staatsdiener, die lediglich Gesetze und Verordnungen ausführten, festzuhalten.³⁷⁵ Aufgrund der in aller Regel standardisierten, in euphemistischer Sprache gehaltenen Verwaltungsakten lassen sich individuelle Verhaltensmotive von Verwaltungsbeamten allerdings nur sehr schwer nachzeichnen.³⁷⁶

³⁷⁰ Zweite Durchführungsverordnung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 18. Januar 1940, zitiert nach: StadtAFd, Best. 24, Nr. 66, Anmeldung jüdischen Vermögens, lfd. Nr. 47 ff.

³⁷¹ Vgl. StadtAFd Best. 24, Nr. 66, Schreiben des Regierungspräsidenten an die Oberbürgermeister und Landräte des Bezirks vom 11. Februar 1942, lfd. Nr. 89.

³⁷² Vgl. Kuller, *Bürokratie*, S. 11 f.

³⁷³ Archiv der Gedenkstätte Breitenau/ Guxhagen, Best. IV B 1, 1941-11/1943, zitiert nach Renner/ Schulz/ Zibuschka, *Schicksal*, S. 27.

³⁷⁴ Renner/ Schulz/ Zibuschka, *Schicksal*, S. 27.

³⁷⁵ Vgl. Kuller, *Bürokratie*, S. 11 f.

³⁷⁶ Vgl. ebd., S. 28 f.

Kommunen und kommunale Behörden waren allerdings bei weitem nicht nur ausführende Organe der Anordnungen und Erlasse von Reichsministerien, vielmehr entwickelten sie auch eigene Vorstellungen, wie die Arisierung vor Ort ablaufen sollte. Die Forderungen beziehungsweise Erwartung der Kommunen nach einer allgemeinen Enteignung erfüllten sich zwar nicht, dennoch waren die Städte trotz einer fehlenden Enteignungsgrundlage sehr daran interessiert, so günstig wie möglich Immobilien und Grundstücke zu erwerben und so direkt von der *Arisierung* zu profitieren.³⁷⁷ Doris Eizenhöfer hat für die Stadt Frankfurt herausgearbeitet, dass dort immer mehr jüdisches Eigentum aufgekauft wurde, je besser die wirtschaftliche Lage der Kommune war, wobei eine „deutliche Korrelation zwischen der quantitativen Entwicklung der Käufe und den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen“ bestand.³⁷⁸ Dabei erreichte der direkte Kauf von Liegenschaften und Grundstücken seinen quantitativen Höhepunkt zwischen Reichspogromnacht und Kriegsbeginn.³⁷⁹ Die erste Initiative nach der *Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens* ging dabei am 9. Dezember 1938 von der städtischen Hausverwaltung aus, die dem Oberbürgermeister und dem Stadtbaurat vorschlug, auf Grundlage der Verordnung Wohnraum zu erwerben.³⁸⁰ Ziel der Hausverwaltung war es, den an der Fulda liegenden Wagenstellplatz zu räumen, auf dem sich zahlreiche Sinti und Roma nach dem Entzug ihrer Wandergewerbescheine aufhalten mussten.³⁸¹ Da der Grundstücks- bzw. Immobilienwert von kommunalen Stellen bewertet wurde, wobei man sich in aller Regel am niedrigsten gesetzlich möglichen Wert orientierte, war es der Stadt möglich stets zu sehr günstigen Konditionen Eigentum zu erwerben. Oftmals wurde den jüdischen Eigentümern, bzw. nach der Reichspogromnacht der jüdischen Kultusgemeinde als Kollektivvertretung, der Kaufpreis allerdings nicht oder nicht sofort ausbezahlt, insbesondere bei beabsichtigter Auswanderung.³⁸² Für Fulda ist belegt, dass der Oberbürgermeister als

³⁷⁷ Vgl. Gruner, Grundstücke, S. 133.

³⁷⁸ Eizenhöfer, Doris: Die Stadtverwaltung Frankfurt am Main und die Arisierung von Grundbesitz, in: Mecking/ Wirsching: Stadtverwaltung, S. 303.

³⁷⁹ Vgl. ebd., S. 308 f.

³⁸⁰ Vgl. StadtAFd Best. 24, Nr. 66, Anmeldung jüdischen Vermögens, Vorlage der Städtischen Hausverwaltung an den Oberbürgermeister vom 9. Dezember 1938, lfd. Nr. 11.

³⁸¹ Vgl. ebd. sowie Engbring-Romang, Fulda-Auschwitz, S. 51 f.

³⁸² Vgl. Eizenhöfer, Stadtverwaltung, S. 314-316.

Preiskommissar an der Bewertung von jüdischem Eigentum direkt beteiligt war.³⁸³

3.2.2.1. Die Arisierung des alten jüdischen Friedhofs

Am intensivsten verfolgte die Stadt aber seit 1936 den Versuch, den alten jüdischen Friedhof an der Rhabanusstraße³⁸⁴ zu erwerben und ihn in einen öffentlichen Park umzuwandeln. Am 7. November 1936 wandte sich der Oberbürgermeister in einem Schreiben unter anderem an die Polizeiverwaltung und den Stadtrechtsrat, um zwei Umbettungen zu veranlassen und die Frage des Friedhofseigentümers zweifelsfrei zu klären. Danzebrink betonte „[...] ein vordringliches Interesse [der Stadt] an dem Erwerb des Friedhofsgeländes“ und schloss das Schreiben mit dem Hinweis, dass „[...] der Erwerb des Grundstücks [gegebenenfalls] im Enteignungswege durchgeführt werden“ müsse.³⁸⁵ Eine Enteignung ließ sich hier offensichtlich noch nicht durchsetzen, was nicht zuletzt daraus ersichtlich wird, dass Danzebrink im Februar 1937 vermerkte, die Stadt werde der jüdischen Gemeinde zunächst fünf Reichsmark pro Quadratmeter als Kaufpreis anbieten.³⁸⁶ Bei einer Grundstücksgröße von knapp über 6.150 Quadratmetern wären für die Stadt somit Kosten von ca. 30.000 RM angefallen beziehungsweise im Falle einer Enteignung vermieden worden.³⁸⁷ In einem Schreiben an das Gauamt der NSDAP für Kommunalpolitik wies der Oberbürgermeister im Juli 1938 darauf hin, dass die Verhandlungen weiterhin schwebend seien, obwohl „[a]uf Drängen der Stadtverwaltung [...] die Vertreter der Judengemeinde im vergangenen Jahr unter gewissen Vorbehalten ihr Einverständnis zur Abgabe des Geländes an die Stadt Fulda gegeben [hatten].“³⁸⁸ Danzebrink führte aus, dass die Gemeindevertreter unter der Bedingung, dass der Zustand des Friedhofs für fünf Jahre unverändert

³⁸³ Vgl. Heiler, Stellungnahme, S. 8 f.

³⁸⁴ Es wird die in den Quellen der Zeit verwendete Schreibweise genutzt, vgl. StadtAFd Best. 24, Nr. 69, Israelitische Friedhöfe/ alter Friedhof an der Rhabanusstraße.

³⁸⁵ Ebd., Schreiben des Oberbürgermeisters an die Polizeiverwaltung, den Stadtbaurat und den Stadtrechtsrat vom 7. November 1936, ohne lfd. Nr.

³⁸⁶ Vgl. ebd., handschriftliche Notiz des Oberbürgermeisters vom 16. Februar 1937, ohne lfd. Nr.

³⁸⁷ Die Grundstücksgröße geht aus dem Schreiben des Oberbürgermeisters vom 7. November 1938 hervor.

³⁸⁸ StadtAFd Best. 24, Nr. 69, Schreiben des Oberbürgermeisters an das Amt für Kommunalpolitik der NSDAP in Kassel vom 16. Juli 1938.

bliebe, bereit gewesen wären, den veranschlagten Kaufpreis von fünf Reichsmark pro Quadratmeter zu akzeptieren, obwohl sie ursprünglich zehn Reichsmark gefordert hatten. Zu einem Vertragsabschluss sei es dennoch nicht gekommen, weshalb Danzebrink zusagte, er werde „[n]ach Rückkehr des Kreisleiters [Ehser] aus seinem Sommerurlaub [...] die Angelegenheit mit ihm im Sinne der beschleunigten Herbeiführung einer Lösung erneut besprechen.“³⁸⁹

Daran anschließend ging die Stadtleitung dazu über, den Fokus wieder auf Möglichkeiten der Enteignung des Grundstücks zu legen. Auf Anraten des ebenfalls mit der Angelegenheit befassten Stadtinspektors Felix Boecken, der in Personalunion Kreisamtsleiter der NSDAP für Kommunalpolitik war, wandte sich Bürgermeister Ehser am 12. August 1938 an den „liebe[n] Pg. Schultz“, den Gauamtsleiter für Kommunalpolitik.³⁹⁰ Ehser betonte, die Verhandlungen mit der jüdischen Gemeinde brächten für die Stadt diverse Nachteile mit sich und bat daher darum, „[...] vielleicht mit Hilfe des Amtes für Kommunalpolitik bei der Reichsleitung Mittel und Wege zu finden, die der Stadt Fulda die Möglichkeit in die Hand geben, den Judenfriedhof möglichst schnell und möglichst kostenlos zu übereignen.“³⁹¹ Das Anliegen wurde vom Hauptamt für Kommunalpolitik allerdings mit Verweis auf die ausstehende Neuregelung des gesamten Friedhofswesens abschlägig beschieden.³⁹² Stattdessen profitierte die Stadt Fulda bei ihren Erwerbungsversuchen unmittelbar von den Novemberpogromen. Zweifellos noch unter dem Eindruck der Krawalle, die auch die Verwüstung des Friedhofs beinhalteten, wurde am 14. November ein Kaufvertrag zwischen der Stadt, vertreten durch den Oberbürgermeister, und der „israelischen Gemeinde“ geschlossen. Hierbei wurde festgehalten, dass „[d]ie Auflassung der Grundstückspartellen [...] pfand- und lastenfrei zu erfolgen [habe].“³⁹³ Ein Kaufpreis war darüber hinaus nicht festgeschrieben,

³⁸⁹ Ebd.

³⁹⁰ Ebd., Schreiben des Bürgermeisters an den Gauamtsleiter für Kommunalpolitik von 12. August 1938.

³⁹¹ Ebd.

³⁹² Vgl. ebd., Schreiben des Hauptamts für Kommunalpolitik München an das Gauamt für Kommunalpolitik Kassel vom 22. September 1938 sowie Weiterleitung der Gauamts an Kreisleiter Ehser vom 11. Oktober 1938 und Information an den Oberbürgermeister vom 19. Oktober 1938.

³⁹³ Ebd., Vertrag zwischen der Stadt Fulda und der Israelitischen Gemeinde vom 14. November 1938, §§ 1 und 3.

mithin eignete sich die Stadt Fulda vier Tage nach der Reichspogromnacht zwei innerstädtische Parzellen³⁹⁴ kostenfrei an, deren Enteignung man bereits 1936 in Erwägung gezogen und in der Folge auch zu erreichen versucht hatte. Die Stadt war allerdings wie andere Erwerber nicht davor gefeit, dass die Kaufgenehmigung aufgrund des oben erwähnten Erlasses Görings³⁹⁵ zunächst nicht erteilt wurde und sich schließlich auch bis zum 8. August 1939 hinzog.³⁹⁶ Die Tatsache, dass die Stadt Fulda die Parzellen kostenlos überlassen bekam, trug zur Verzögerung bei, weil „[e]s mit den rassistischen Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates nicht vereinbar [sei], dass eine Körperschaft des öffentlichen Rechts von Juden eine Schenkung annimmt.“³⁹⁷ Zudem wurde darauf verwiesen, dass alle Erlöse aus dem Verkauf von Liegenschaften zur Finanzierung der Auswanderung genutzt werden sollten und staatlich überwacht würden.³⁹⁸ Die Antwort des Oberbürgermeisters, dass die Stadt den „polizeiwidrigen Zustand“ des Friedhofs nach der Reichspogromnacht beseitigt habe und „[...] einen Teil des Friedhofs für Bauzwecke kostenlos [Hervorhebung i. O.] abzugeben [plane]“, es sich also nicht um eine Schenkung handele,³⁹⁹ wurde schließlich vom Regierungspräsidenten akzeptiert. Somit lässt sich zusammenfassen, dass die Stadt Fulda von den Bedingungen des *Dritten Reichs* profitierte. Unmittelbar nach der Reichspogromnacht, die bis dato den Kulminationspunkt der antisemitischen Verfolgung markierte, eignete sie sich ein Grundstück kostenlos an, für das sie nach eigenem Preisvorschlag, der schon für sich genommen wenig über den tatsächlichen Wert des Grundstücks aussagte, 35.000 Reichsmark hätte zahlen müssen. Sie war somit direkt in die Ausplünderung der jüdischen Gemeinde involviert. Die dazu führenden Vorbereitungen gingen laut der überlieferten Quellen ursprünglich von einer Überlegung des Oberbürgermeisters aus. Dieses Verhalten ist nicht ungewöhnlich und zahlreiche deutsche Städte erwarben nach der Reichspogromnacht beispielsweise die lokalen Synagogengrundstücke

³⁹⁴ Neben dem Gelände in der Rhabanusstraße ist auch eine kleinere Parzelle in der Sturmstraße im Kaufvertrag festgehalten, vgl. ebd. § 1.

³⁹⁵ Siehe Anm. 364.

³⁹⁶ Vgl. StadtAFd, Best. 24, Nr. 69, Genehmigungsschreiben des Regierungspräsidenten vom 8. August 1939.

³⁹⁷ Ebd., Mitteilung des Regierungspräsidenten an die Stadt Fulda vom 28. Juni 1939.

³⁹⁸ Vgl. ebd.

³⁹⁹ Schreiben des Oberbürgermeisters an den Regierungspräsidenten.

deutlich unter Wert,⁴⁰⁰ relativieren kann dies die über Jahre andauernden Anstrengungen der Stadtleitung allerdings in keinster Weise. Wie schon bei der Säkularisierung der konfessionellen Schulen 1936 verstand die Stadtleitung es besonders, die kommunalen Finanzen durch Ausnutzung der politischen Rahmenbedingungen zu schonen.

4. Beteiligung kommunaler Verwaltung an den Verbrechen des NS-Regimes und beamtisches Selbstverständnis

„Die allgemeine Verwaltung bildete neben den zahlreichen Fach- und Sonderbehörden, Polizei, Wehrmacht oder Parteiapparat einen integralen Bestandteil des nationalsozialistischen Herrschafts- und Terrornetzwerkes“, konstatieren Sabine Mecking und Andreas Wirsching zur Frage der Handlungsspielräume kommunaler Herrschaft im Nationalsozialismus.⁴⁰¹ Ihre zentrale Studie zur Rolle der städtischen Verwaltungen im Prozess der Systemstabilisierung nationalsozialistischer Herrschaft auf der kommunalen Ebene liefert wichtige Erkenntnisse zur Einbettung der Stadtverwaltungen in das NS-Regime. Die neue Verortung der kommunalen Selbstverwaltung als Schlüsselement der gesellschaftlichen Durchdringung des Nationalsozialismus im *Dritten Reich* und die Distanzierung von älteren Deutungsmustern, welche die Trennung der Verwaltungstätigkeit und Parteiherrschaft in einem „Doppelstaat“⁴⁰² vornahmen, bilden auch die zentrale Annahme und Grundlage der Fulda-Studie. Die neuere Forschung hat dabei vermehrt „[...] die Zusammenarbeit von Partei-, Verwaltungsdienststellen, Wirtschaftsunternehmen und andere[n] Interessengruppen“⁴⁰³ im NS-Staat untersucht. Die Ergebnisse hierzu zeigen ein differenziertes Bild der städtischen Verwaltungstätigkeit im Nationalsozialismus. Es wird deutlich, dass die kommunalen Behörden, im Gegensatz zu anderen Institutionen des Dritten Reichs, nicht aus dem Ziel der gewaltsamen Ausgrenzungs- und Verfolgungspolitik heraus neu geschaffen worden waren. Sie waren Kernbereiche des fortbestehenden staatlichen

⁴⁰⁰ Vgl. Gruner, Grundstücke, S. 130 f.

⁴⁰¹ Mecking/ Wirsching, Selbstverwaltung, S. 2.

⁴⁰² Siehe S. 43 dieser Studie.

⁴⁰³ Mecking/ Wirsching, Selbstverwaltung, S. 3.

Verwaltungsapparates, und auch wenn ihnen von Seiten der NSDAP-Gliederungen und Organisationen einzelne Tätigkeitsfelder abgerungen worden waren,⁴⁰⁴ agierten die Kommunen doch „[...] in den [ihnen] verbliebenen Wirkungsbereichen [nicht] im politikfreien Raum [...]“⁴⁰⁵ Ganz im Gegenteil bildeten sie eine der aktiven Stellen zur Umsetzung der nationalsozialistischen Diskriminierungs- und Verfolgungspolitik.⁴⁰⁶ Die Rede Franz Danzebrinks zum *Tag von Potsdam* zeigte, dass eine gewisse rhetorische Distanz zur Propaganda des NS-Regimes eine Zeitlang möglich blieb. Dies schloss jedoch nicht aus, dass die städtischen Verwaltungsbehörden an den Zielen der NS-Politik mit einer hohen Zielstrebigkeit zur Umsetzung beteiligt waren.⁴⁰⁷ Die generelle „Konsensbereitschaft zwischen Partei und öffentlicher Administration [...]“ war dabei von größerer Bedeutung als gelegentliche Konfliktpunkte.⁴⁰⁸

Dennoch muss berücksichtigt werden, dass sich die Ergebnisse einzelner regionaler und lokaler Studien schwer zu einem allgemeingültigen Gesamteindruck verdichten lassen. Spezifische Traditionen und vielfältige Einzelphänomene machen dies in der Breite unmöglich. Zu beachten ist dabei, dass beispielsweise die geographische Lage eines Ortes und damit die politische und verwaltungstechnische Zugehörigkeit ebenso wie die Wirtschafts-, Sozial- und auch Konfessionsstruktur eine wichtige Rolle spielten. Die Ausarbeitung eines Typologierasters, wie es bereits Mecking und Wirsching vor nunmehr knapp fünfzehn Jahren gefordert haben,⁴⁰⁹ würde an dieser Stelle die Einordnung einzelner Städte und Regionen vereinfachen und Vergleichsfolien könnten effektiver angewandt werden. Leider ist eine solche Typologisierung bis heute nicht vorgenommen worden. Sie müsste sicherlich gewisse Grundmerkmale wie die geographische Lage und Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gebiet (wenn sich daraus Unterschiede in der politischen und verwaltungsmäßigen Praxis ableiten lassen), sowie die allgemeine Beschaffenheit eines Ortes, also seine Einwohnerzahl (handelt es sich um ein

⁴⁰⁴ So etwa die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt im Wohlfahrts- und Fürsorgebereich. Vgl. Ebd., S. 4.

⁴⁰⁵ Ebd.

⁴⁰⁶ Vgl. ebd.

⁴⁰⁷ Vgl. ebd., S. 5.

⁴⁰⁸ Ebd., S. 6.

⁴⁰⁹ Vgl. ebd., S. 9.

Dorf, eine Stadt oder eine Großstadt) und die Frage nach der Stellung als Gauhauptstadt umfassen. Aber auch die sozioökonomischen Grundstrukturen (wirtschaftliche Strukturen und die damit verbundene Verteilung der Erwerbtätigen auf die drei Sektoren) und politischen Traditionen, wie auch die Verankerung des Nationalsozialismus (wie stark war das Auftreten der NSDAP, Wahlergebnisse, angegliederte Organisationen wie SA, SS, NSV etc.) müssten berücksichtigt werden.

Des Weiteren lohnt sich der Blick auf Unterschiede zwischen einzelnen Verwaltungsabteilungen innerhalb der städtischen Organisation sowie allgemein das Amts- und Selbstverständnis der während des Nationalsozialismus im städtischen Dienst tätigen Beamten. An einigen Beispielen soll dieser Faktor verdeutlicht werden, nachdem auf die Beteiligung an der Arisierung und die Rolle der Polizei bereits ausführlich eingegangen wurde. Gleichmaßen wurde die konkrete Umsetzung des *Berufsbeamtengesetzes* dargelegt, die ideologischen Komponenten und die Auswirkungen auf das beamtische Selbstverständnis sollen allerdings kurz rekapituliert werden. Hier wurde die Politisierung des Personalwesens unübersehbar, nicht zuletzt durch die, in Fulda verhältnismäßig seltene, Versorgung *Alter Kämpfer* nach der Machtübertragung mit sicheren, oft gut dotierten Posten in der Verwaltung. Später wurden Parteimitglieder bei Beförderungen oftmals bevorzugt bzw. Nichtmitglieder im Einzelfall sogar von Beförderungen ausgeschlossen.⁴¹⁰ Außerdem wurde auch in der Verwaltung das Vorgesetzten- durch das stärker auf Personalisierung von Herrschaft ausgelegte *Führerprinzip* ersetzt. Diese neue Schwerpunktsetzung war ebenso wie die Politisierung der Administration mit dem traditionellen Selbstverständnis der teils noch im Kaiserreich sozialisierten Beamten kaum vereinbar und (er)forderte eine erhöhte Anpassungsbereitschaft an das veränderte System.⁴¹¹ Dass Personalangelegenheiten wie erwähnt in Fulda im Aufgabenbereich des Bürgermeisters und damit explizit im Kontrollbereich der Partei lagen, ist vor diesem Hintergrund kaum überraschend.⁴¹²

⁴¹⁰ Vgl. Nolzen, Mitgliedschaft, S. 5-7.

⁴¹¹ Gotto, Bernhard: Stabilisierung von unten. Die Personalpolitik der Stadtverwaltung Augsburg 1933-1939, in: Mecking/ Wirsching, Stadtverwaltung, S. 23.

⁴¹² Vgl. StadtAFd III a, 23, Personalakte Danzebrink, Bd. 1, Bl. 118.

Als weiteres Beispiel für die Verstrickung kommunaler Ämter in die verbrecherische und eliminatorische politische Praxis des NS-Regimes soll kurz die Situation in den Gesundheits- und Wohlfahrtsämtern skizziert werden. Insbesondere im Bereich der Zwangssterilisierung und später der Euthanasie war die Arbeit lokaler Behörden eng mit der Ausführung der staatlichen Vorgaben verbunden. Nach den Vorgaben des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* bereitete die „Abteilung Erb- und Rassenpflege“ der staatlichen (!) Gesundheitsämter die Zwangssterilisierungen vor und führte erbbiologische Untersuchungen zum Beispiel vor Eheschließungen durch. Auf kommunaler Ebene spielten dabei vor allem der Amtsarzt und die Fürsorgerinnen eine hervorstechende Rolle, da Letztere die Informationssammlung koordinierten, wohingegen Ersterer dem Gesundheitsamt vorstand und auch bei den Erbgesundheitsgerichten an Entscheidungen über die Durchführung von Zwangssterilisierungen zwingend beteiligt sein musste.⁴¹³ Die Durchführung selbst lag dabei in den Händen der Krankenhäuser (mit Unterstützung der Polizei), die über die gesetzlichen Vorgaben und Durchführungsbestimmungen durchgehend informiert wurden.⁴¹⁴ Dabei wurde mehrfach darauf hingewiesen, die Operationen möglichst diskret durchzuführen, um Unruhe in der Bevölkerung zu vermeiden. Zudem sollten die Namen der Gutachter und operierenden Ärzte geheim gehalten werden und auf die Mitwirkung von Ordensschwestern als Krankenschwestern verzichtet werden, da diese sich aus weltanschaulichen Gründen schon vereinzelt geweigert hätten.⁴¹⁵ Diese Verschleierungsmaßnahmen zeigen deutlich, dass die Beteiligten sich der verbrecherischen Natur der Zwangssterilisierungen sehr wohl bewusst waren und Unmut oder sogar Widerstand in der Bevölkerung zwingend vermeiden wollten. Das Innenministerium ordnete zudem an, vor den Eingriffen eingehend zu untersuchen, ob medizinische Gründe gegen Eingriffe sprächen, um Todesfälle zu verhindern, da „[...] ein vermehrtes Auftreten solcher

⁴¹³ Vgl. Fleiter, Rüdiger: Das städtische Gesundheitsamt Hannover und die Umsetzung der nationalsozialistischen Erb- und Rassegesetzgebung, in: Mecking/ Wirsching: Stadtverwaltung, S. 325-327.

⁴¹⁴ Vgl. StadtAFd, Best. 14 H, Nr. 430, Sterilisierungen.

⁴¹⁵ Vgl. ebd., Schreiben des Reichsministeriums des Innern vom 12. Dezember 1934 sowie des Oberpräsidenten Prinz Philipp von Hessen an das Landeskrankenhaus Fulda vom 10. September 1934.

Zwischenfälle die weitere Durchführung des Gesetzes sehr erschweren [müsse].⁴¹⁶ Presseberichte über einen während der Zwangssterilisierung im Fuldaer Landeskrankenhaus verstorbenen Patienten wurden sodann auch mit Hilfe des Landrats unterdrückt.⁴¹⁷ Insgesamt wurden in Fulda bis Ende 1937 417 Personen zwangssterilisiert,⁴¹⁸ betroffen waren wie reichsweit vor allem Insassen von psychiatrischen Kliniken und Angehörige der Unterschicht.⁴¹⁹ Auch die Einhaltung der *Nürnberger Rassegesetze* wurde nicht nur von der Polizei kontrolliert, sondern fiel teilweise in den Aufgabenbereich der Gesundheitsämter.⁴²⁰ Der Fuldaer Amtsarzt Dr. Leo Nobel war bei der Durchführung von Zwangssterilisierungen in hohem Maße beteiligt. Er stellte über 500 Anträge zur Zwangssterilisierung bei Erbgesundheitsgerichten und wirkte als Beisitzer in knapp 30 Verfahren aktiv mit.⁴²¹ Es besteht der Verdacht, dass er auch an der Euthanasie aktiv beteiligt war, die Rolle der Fuldaer Stadtverwaltung ist hier allerdings bisher nicht betrachtet worden.⁴²²

Zentrale Aufgaben übernahmen kommunale Ämter bei der Diskriminierung, Verfolgung und letztlich Vernichtung der Juden. Dabei kam es sowohl zu arbeitsteiliger Kooperation auf lokaler Ebene als auch zu intensivem Zusammenwirken von Parteiorganisationen, staatlichen und kommunalen Stellen. Die Wohlfahrtsämter kooperierten beispielsweise eng mit der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), vor allem im Bereich der Jugendpflege und Armenfürsorge. Die Forschung hat in den vergangenen Jahren deutlich herausgearbeitet, dass die von der NSV koordinierten Hilfsaktionen (insbesondere das „Winterhilfswerk“) keineswegs der ganzen

⁴¹⁶ Ebd., Schreiben des Preußischen Ministeriums des Innern vom 21. August 1934.

⁴¹⁷ Vgl. ebd., Schreiben des Direktors des Landeskrankenhauses an den Oberpräsidenten vom 21. September 1934.

⁴¹⁸ Vgl. ebd., Bericht des Landeskrankenhauses an das Gesundheitsamt vom 31. Dezember 1937.

⁴¹⁹ Vgl. Fleiter, Gesundheitsamt, S. 329.

⁴²⁰ Vgl. Engbring-Romang, Fulda-Auschwitz, S. 36.

⁴²¹ Für den Hinweis aus der Datenbank des Forschungs- und Dokumentationszentrums Kriegsverbrecherprozesse in Marburg danke ich Dr. Wolfgang Form; Dokument beim Autor. Zur Gesundheitsfürsorge in Fulda allgemein siehe auch StadtAF Best. XIII D a – 3506 (Die allgemeine Gesundheitsfürsorge in der Stadt).

⁴²² Björn Bierent arbeitet zwar die Deportation von Pflegelingen des St. Antoniusheims unter anderem in die Landesheilanstalt Hadamar auf, dabei liegt der Fokus aber ausschließlich auf der Kommunikation zwischen der Heim- und Bistumsleitung mit dem Oberpräsidium Kassel sowie der Nachzeichnung des Schicksals der Heimbewohner, vgl. Bierent, Björn: Widerstand des St. Antoniusheimes gegen die NS-„Euthanasie“. „...verlegt aus organisatorischen und finanziellen Gründen“. Eine Spurensuche, Fulda 2002.

Bevölkerung zugutekamen, sondern einer Verteilungslogik unterlagen, die sich an den rassistischen Kriterien der Reichspolitik im Allgemeinen orientierte.⁴²³ Während der Weimarer Jahre hatte Franz Danzebrink die Aufsicht über das städtische Wohlfahrtsamt übernommen, diese ging allerdings spätestens 1935 auf Karl Ehser über,⁴²⁴ wodurch die NSDAP einen stärkeren Einfluss in Fürsorgebereichen erhielt und sich somit sowohl profilieren konnte als auch die diskriminierenden Elemente der Volkswohlfahrt enger kontrollieren konnte. Die Rolle der Polizei bei der Überwachung der federführend von der SS verantworteten Deportationen wurde wie auch die zentrale Stellung der Finanzämter bei der *Arisierung* bereits herausgestellt. Darüber hinaus sorgte etwa das Wohnungsamt für die Ghettoisierung innerhalb der Stadt⁴²⁵ und das Arbeitsamt organisierte die Ausbeutung der Verfolgten als Zwangsarbeiter für Rüstungsbetriebe. Dabei zielten die jeweiligen Ämter primär auf die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Sachbereich, achteten allerdings auch darauf, die allgemeinpolitischen Ziele zu befolgen. So versicherte etwa der Leiter des städtischen Arbeitsamtes gegenüber Ehser, er habe bei Besprechung in Kassel nicht sagen wollen, dass der Arbeitseinsatz der Juden in Fulda ihrer „Evakuierung“ im Wege stehe. Er teile die „allgemeinpolitische[n] Gründe“ für die Deportationen und arbeite daran, Firmen, bei denen Juden als Zwangsarbeiter ausgebeutet wurden, Ersatz zu besorgen, etwa durch den Einsatz von Kriegsgefangenen.⁴²⁶

Gemein ist den Beamten aller Ämter (nicht nur in Fulda), unabhängig von hierarchischer Position oder Beschäftigungsebene (Reichs-, Länder oder Kommunalverwaltung) nach dem Untergang des Dritten Reichs die Berufung auf die Verpflichtung zur Dienstleistung unabhängig von den politischen Rahmenbedingungen. So waren beispielsweise an der *Arisierung* beteiligte Finanzbeamte, dem Selbstbild nach, neutrale Staatsdiener, die als unpolitische Mitglieder einer Fachverwaltung lediglich die geltenden Gesetze und Verordnungen ausführten.⁴²⁷ Hans Mommsen stellt allerdings deutlich

⁴²³ Vgl. Nolzen, Mitgliedschaft, S. 11 f.

⁴²⁴ Vgl. StadtAFd, Best. III a, 23, Personalakte Danzebrink, Bd. 1, Bl. 2 und 118.

⁴²⁵ Aus ebd., Best. 24, Nr. 52, lfd. Nr. 116-130 geht hervor, dass diverse Familien in einigen Häusern oder Straßen zusammenlebten und von dort aus verschleppt wurden. Diese Häuser zählten nicht zum bspw. in StadtAFd, Best. 20, Nr. 132 gelisteten jüdischen Eigentum.

⁴²⁶ Ebd., Best. 24, Nr. 65, lfd. Nr. 27 f.

⁴²⁷ Vgl. Kuller, Bürokratie, S. 11.

heraus, dass diese Argumentation nicht haltbar ist, da es insbesondere die Funktionsmechanismen bürokratischer Herrschaft waren, die eine maßgebliche Rolle bei der „kumulativen Radikalisierung“ der Verwaltung spielten und so zur Normalisierung des Außergewöhnlichen beitrugen, wodurch der Weg in den Völkermord mit ermöglicht wurde.⁴²⁸ Die Beschreibung Doris Eizenhöfers trifft zwar zu, dass sich beim Kauf von Grundstücken durch die Frankfurter Stadtverwaltung der „bürokratisch-gesetzmäßig[e]“ Verlauf nicht unterschied, wenn der Verkäufer „nicht-arisch“ war.⁴²⁹ Nichtsdestotrotz ließ sich die diskriminierende Komponente der Zwangsverkäufe unmöglich ignorieren und so waren es letztlich, ob in der *Arisierungs-* und Gesundheitspolitik oder der Polizei- und Personalverwaltung „[i]nnerhalb des überkommenen Verwaltungsapparats [...] keinesfalls nur die überzeugten Nationalsozialisten, sondern auch die „alten“ Beamten, die die NS-Unrechtspolitik vorantrieben.“⁴³⁰ Der britische Historiker Ian Kershaw bringt es in seinen Überlegungen zur Herrschaftsstruktur des *Dritten Reichs* noch deutlicher und prägnanter auf den Punkt: „[A]ll were, through their many and varied forms of collaboration, at least indirectly ‚working towards the Führer‘. The result was the unstoppable radicalisation of the ‚system‘ and the gradual emergence of policy objectives closely related to the ideological imperatives represented by Hitler.“⁴³¹ Dies führt auch für die kommunale Verwaltung unweigerlich zu Nadine Freunds Diktum: „Es gab keine gute Welt in der schlechten Welt, jedenfalls nicht in einer deutschen Behörde während der Jahre 1933 bis 1945.“⁴³²

⁴²⁸ Vgl. ebd., S. 17.

⁴²⁹ Vgl. Eizenhöfer, Stadtverwaltung, S. 320 f.

⁴³⁰ Fleiter, Gesundheitsamt, S. 338.

⁴³¹ Kershaw, Ian: „Working towards the Führer“. Reflections on the Nature of the Hitler Dictatorship, in: *Central European History* 2 (1983), S. 117.

⁴³² Freund, Teil, S. 6.

III. Fazit

Nach der Machtübertragung auf die NSDAP am 30. Januar 1933 blieb die Lage in Fulda ruhig und der Wahlsieg des Zentrums bei den schon nicht mehr freien Kommunalwahlen vom März 1933 zeigte, dass die katholische Bevölkerung Fuldas dem Nationalsozialismus weiterhin fernstand. Die von der Gestapo attestierte Gegnerschaft der Bevölkerung in Fulda und Hünfeld „[...] gegen Ideologie und Erscheinungsform des nationalsozialistischen Staates“⁴³³ wurde in den Lageberichten Karl Ehlers an die Geheime Staatspolizei genau beobachtet und die zeitweise zunehmende Aktivität des politischen Katholizismus mit Sorge weitergegeben.⁴³⁴ In der Verteidigung der Freiräume des eigenen Milieus blieb die katholische Bevölkerung beharrlich, wenn es etwa um den Erhalt der Jugendverbände ging. Gleichermaßen war Vertretern des Regimes bewusst, dass Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit von der katholischen Bevölkerung nicht ohne Weiteres hingenommen werden könnten. Der Hinweis des Innenministeriums, bei Zwangssterilisierungen auf die Mitarbeit konfessioneller Schwestern zu verzichten stellt einen deutlichen Hinweis hierfür dar.⁴³⁵ In Fulda selbst ist der Widerstand gegen die Unterbringung der Bewohner des Antoniusheims in staatlichen Anstalten verbürgt, da deren Tod befürchtet wurde. Hier drohte auch Bischof Dietz mit öffentlichem Protest.⁴³⁶ Aus diesen Fällen lässt sich jedoch keine allgemeine Resistenz gegen das nationalsozialistische Regime ableiten. Die schon von Böckenförde konstatierte Prämisse der Bereitschaft zur Mitwirkung am neuen Staat, um die eigenen religionspolitischen Kernbereiche zu schützen,⁴³⁷ war letztlich eine Form des von der Kirchenführung propagierten, naturrechtlich begründeten Milieuegoismus, die dazu führte, dass die Integration der katholischen Bevölkerung vereinfacht wurde. Proteste gegen die Verfolgung jüdischer und kommunistischer Opfer des Nationalsozialismus unterblieben in Fulda wie im gesamten Reich.

Neben der Befriedigung der Bevölkerung war die Sicherung der Funktionstüchtigkeit des bürokratischen Apparats, unter anderem zur

⁴³³ Klein, Lageberichte, S. 37.

⁴³⁴ Vgl. bspw. ebd., S. 246.

⁴³⁵ Vgl. StadtAFd, Best. 14 H, Nr. 480, Bl. 18 f.

⁴³⁶ Vgl. Bierent, Widerstand, S. 39.

⁴³⁷ Vgl. Böckenförde, Katholizismus, S. 46.

Bekämpfung der Folgen der Weltwirtschaftskrise, für die Nationalsozialisten von essenzieller Bedeutung. Der NSDAP fehlte es an qualifiziertem Personal zur Besetzung zentraler Stellen in der Verwaltung, entsprechend war sie in der Konsolidierungsphase auf die Kooperation der alten Eliten angewiesen. In einer kleinen, lokal schwach verankerten Ortsgruppe wie Fulda, trat dieses Problem noch einmal deutlicher hervor. Die kommunale Verwaltung wurde reibungslos in den nationalsozialistischen Machtapparat integriert und noch 1933 nach dem *Führerprinzip* umgestaltet, was die Gestaltungsmacht des Oberbürgermeisters erhöhte. Es gab zu dieser Zeit keine erfolgsversprechenden Versuche, den Oberbürgermeister abzulösen, wenngleich die Partei durch die Ernennung Karl Ehsers zum Bürgermeister politisch wichtige Bereiche der Verwaltung wie Personalwesen, Polizei und Stadtkämmerei unter ihre Kontrolle brachte. Auch die Möglichkeit, durch das *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* auf scheinbarem Weg missliebige Beamte von ihren Posten zu entfernen, kam in Fulda nach Lage der verfügbaren Quellen nicht zur Geltung. Die dem eigenen Selbstbild nach unpolitischen Beamten ließen sich in das totalitäre nationalsozialistische System, das sämtliche Lebensbereiche zu politisieren versuchte, einbinden. Verwaltungskontinuität war ein wesentlicher Faktor für die Konsolidierung des *Dritten Reichs* und seine fortdauernde Stabilität. Beamte und Angestellte mögen aus Pflichtgefühl oder in der Hoffnung, „Schlimmeres“ zu verhindern, auf ihren Posten geblieben sein, die Grenzen der (lokalen) Überlieferung machen die Bewertung der Vorgänge fast immer unmöglich. Insgesamt werden diese Narrative in der Historiographie allerdings deutlich in den Bereich der apologetischen Legendenbildung verwiesen.⁴³⁸ Letztendlich führten sie aber auch in Fulda verbrecherische Befehle des Regimes aus, ohne dass Abweichungen von anderen Orten sichtbar gewesen wären, wenngleich eine ideologische Radikalisierung der Verwaltung, an vielen Orten eng verbunden mit der Einsetzung fanatischer *Alter Kämpfer*, nicht sichtbar wurde. Dieser Bericht hat gezeigt, wie unter anderem Finanzamt, Bauamt, Grundstücksamt und Wohnungsamt an Verbrechen des Nationalsozialismus beteiligt waren. Man muss Hannah Arendts Diktum, Gehorsam habe

⁴³⁸ Vgl. Conze, Eckart: Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik, München 2010, S. 401-411.

Unterstützung bedeutet, nicht zwingend zustimmen, da mit dem Terminus Unterstützung nach Meinung des Autors eine individuelle Zustimmung zum Geschehenden suggeriert wird. Kollaboration mit dem Regime und Sicherung seiner Stabilität ist durch das Befolgen der verbrecherischen Befehle und Gesetze aber unbestreitbar. Auch die Fuldaer Stadtverwaltung war also, mit den Worten Nadine Freunds, ganz eindeutig „Teil der Gewalt“.

In der Praxis kam der Fuldaer Polizei die wichtigste Rolle bei der Sicherung der nationalsozialistischen Herrschaft auf lokaler Ebene zu. Mit der Schaffung einer Hilfspolizei aus vor allem SA, SS und Stahlhelm wurde eine Drohkulisse geschaffen, die politischen Widerstand zur unmittelbaren Gefahr werden ließ. Die Auswertung der Lageberichte an das Geheime Staatspolizeiamt in den 1930er Jahren sowie die Morgenberichte, die in Fulda dem Oberbürgermeister und dem Bürgermeister vorgelegt wurden, hat eindrücklich gezeigt, dass die städtische Polizei an Verbrechen des Regimes, zum Beispiel bei der Deportation von Fuldaer Juden, eine wichtige Rolle spielte.⁴³⁹ Gleichmaßen waren Mitglieder der Polizei teilweise aktiv an der Brandstiftung der Fuldaer Synagoge während der Reichspogromnacht vom 9. November 1938 beteiligt.⁴⁴⁰ Hinweise auf eine direkte Beteiligung des Oberbürgermeisters an nationalsozialistischen Gewaltverbrechen⁴⁴¹ sind in den vorhandenen Quellen nicht nachzuweisen.

Seine regimestabilisierende Rolle wurde allerdings zurecht in einigen Gutachten betont und wird auch vom Autor dieses Berichts unterstrichen. Als oberster Repräsentant der Stadt stellte er sich nicht entschieden gegen die Ausschaltung der demokratisch gewählten Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats im Sommer 1933 und auch die Polizeiaktion gegen die KPD im November desselben Jahres⁴⁴² blieb nach Quellenlage von ihm unkommentiert. Danzebrink begrüßte die Machtübertragung nicht, er blieb auch rhetorisch in den folgenden Monaten sehr zurückhaltend und nutzte etwa

⁴³⁹ Vgl. StadtAFd, Best. 9, Nr. 487, Morgenbericht an den Oberbürgermeister vom 9.12.1941.

⁴⁴⁰ Vgl. Heiler, Synagogenbrand, S. 132-139.

⁴⁴¹ Ausgegangen wird hier von einem engen Gewaltbegriff, der sich in diesem Kontext auf den Novemberpogrom, Deportationen oder Kriegsverbrechen im Zweiten Weltkrieg bezieht. Es gäbe gute Gründe, den Begriff weiter zu fassen, und auch *Arisierungen* als Gewaltverbrechen anzusehen, nach Ansicht des Autors haben die hier genannten Beispiele aber eine andere Qualität.

⁴⁴² Vgl. Klein, Lageberichte, S. 77 f., Bericht für das vierte Quartal 1933 (wie Anm. 264).

bei seiner Rede zum Tag von Potsdam bürgerlich-konservative, bisweilen nationalistische Töne, die sich aber deutlich von der nationalsozialistischen Propaganda unterschieden.⁴⁴³ Weniger als ein Jahr später hatte sich die Sprache des Oberbürgermeisters angepasst, nach außen hin betonte er, „[...] daß er sich in allen grundsätzlichen Fragen in vollem Einvernehmen mit der Kreisleitung der NSDAP befinde und die Mitarbeit an den Zielen der Reichsregierung oberster Leitstern für die städtische Verwaltung sei.“⁴⁴⁴ Wie weitreichend dieses Einvernehmen war, zeigte sich in seiner Tatenlosigkeit bei Angriffen des nationalsozialistischen Staates. Im Konflikt um die Auflösung der konfessionellen Schulen 1936 verweigerte Danzebrink dem Bischof die Unterstützung beim Versuch, die Schulen zu erhalten und betonte seine Billigung „[...] für das Verlangen der Staatsführung nach Beseitigung der konfessionellen Gliederung im Schulaufbau.“⁴⁴⁵ Gleichermäßen wurde seine sehr zurückhaltende Reaktion bei der Zerstörung der Fuldaer Synagoge herausgestellt. Am schwersten wiegen bei der Bewertung der Rolle des Fuldaer Oberbürgermeisters im *Dritten Reich* aber weder diese beiden Beispiele, noch seine Parteimitgliedschaft, die trotz der Rolle der NSDAP als Staatspartei und integrative Massenorganisation eher zu vernachlässigen ist oder die Wiederberufung als Oberbürgermeister 1942. Der Erwerb des alten jüdischen Friedhofs in der Rhabanusstraße wurde seit mindestens 1936 von der Stadtleitung vorangetrieben, zunächst in Verhandlungen mit der jüdischen Gemeinde. Unmittelbar nach der Reichspogromnacht wurde in einem Kaufvertrag die Überlassung festgehalten, wobei kein Kaufpreis vermerkt ist. Technisch gesehen handelt es sich hier nicht um eine Enteignung, diese wurde allerdings, ausgehend von einer Initiative des Oberbürgermeisters, seit 1936 ebenfalls als ernsthafte Option verfolgt. Elmar Schicks vorsichtige Charakterisierung Danzebrinks als gewissenhaften Verwaltungsfachmann, der nicht für aktiv für die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung eintrat, muss um einen weiteren Aspekt ergänzt werden. Die gewissenhafte Pflichterfüllung ließ sich für ihn offensichtlich damit in Einklang bringen, die extralegalen

⁴⁴³ Vgl. StadtAFd, Best. III a, Nr. 23, Bd. 2, Bl. 223.

⁴⁴⁴ Fuldaer Zeitung vom 1. März 1934, Artikel „Die neue Fuldaer Stadtverwaltung“, zitiert nach Schick, Stationen, S. 18 (wie Anm. 215).

⁴⁴⁵ Schick, Stellungnahme, S. 5 (wie Anm. 244).

Freiräume, die der Nationalsozialismus bot, so auszunutzen, wie es das Erreichen der besten Konditionen im Sinne der Stadt Fulda erforderte.

IV. Quellen- und Darstellungsverzeichnis

Quellen

Archivalien

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW), Bestand 483, Nr. 2929, Berichte an die Gauleitung Kurhessen.

Hessisches Staatsarchiv Marburg (HStAM), Bestand 165, Nr. 6957, Politische Zusammenhänge in Fulda, Erschiessen des Kommunisten Fröhlich durch den SA-Mann Maier.

Hessisches Staatsarchiv Marburg (HStAM), Bestand 180, Landratsamt Fulda, Nr. 4513, Ausstellung von Wandergewerbescheinen.

Stadtarchiv Fulda (StadtAFd), Bestand III a 23 – Personalakte Dr. Franz Danzebrink, Bd. 1-3.

Stadtarchiv Fulda (StadtAFd), Bestand V, Nr. 92, Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, Bd. 1.

Stadtarchiv Fulda (StadtAFd), Bestand V, Nr. 93, Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, Bd. 2.

Stadtarchiv Fulda (StadtAFd), Bestand VIII, B b – 167-1227 – Erwerb lit. J.

Stadtarchiv Fulda (StadtAFd), Bestand IX, Nr. 487, Morgenberichte der Polizei an den OB 1941-1942.

Stadtarchiv Fulda (StadtAFd)a, Bestand XI, Nr. 452, Handelsgewerbe 1900-1941.

Stadtarchiv Fulda (StadtAFd), Bestand XIII D a-3506, Die allgemeine Gesundheitsfürsorge in der Stadt.

Stadtarchiv Fulda (StadtAFd), Bestand XIII, Nr. 475, Polizeibuch.

Stadtarchiv Fulda (StadtAFd), Bestand XIV H, Nr. 430, Sterilisierungen.

Stadtarchiv Fulda (StadtAFd), Bestand XX, Nr. 136, Liste jüdischen Eigentums.

Stadtarchiv Fulda (StadtAFd), Bestand XXIV, Nr. 52, Liste jüdischer Deportierter.

Stadtarchiv Fulda (StadtAFd), Bestand XXIV, Nr. 53, Wanderstatistik.

Stadtarchiv Fulda (StadtAFd), Bestand XXIV, Nr. 65, jüdische Kultusgemeinde.

Stadtarchiv Fulda (StadtAFd), Bestand XXIV, Nr. 66, Anmeldung jüdischen Vermögens.

Stadtarchiv Fulda (StadtAFd), Bestand XXIV, Nr. 69, Israelitische Friedhöfe/alter Friedhof an der Rhabanusstraße.

Stadtarchiv Fulda (StadtAFd), Bestand XXX, Nr. 51-18910, Beschlagnahmung von Wohnungen.

Gedruckte Quellen

10 Jahre Nationalsozialismus in Fulda. Festschrift zur 10. Jahresfeier der NSDAP in Fulda, Fulda 1934.

15 Jahre Ortsgruppe der NSDAP Fulda und 6. Kreisparteitag 10.-18. Juni 1939, Fulda 1939.

Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934, abgedruckt in: Reichsgesetzblatt, Band 1934 Teil I, Nr. 137, Seite 1269–1271.

Günther Küchenhoff/ Wilhelm Julius Otto von Lympius: *Gemeindeverfassungsgesetz* und *Gemeindefinanzgesetz* vom 15.12.1933. Nebst Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu beiden Gesetzen, Berlin 1934.

Kurt Scherzberg: Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nebst dazugehörigen Bestimmungen nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. März 1930, Frankfurt a. M. 1930.

Albert Sorter: Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums mit den Durchführungsbestimmungen und ergänzenden Vorschriften des Reichs und der Länder. Mit Erläuterungen und Sachverzeichnis, München 1933.

Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938, abgedruckt in: Reichsgesetzblatt, Band 1938 Teil I, Nr. 63, Seite 414.

Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938, abgedruckt in: Reichsgesetzblatt, Band 1938, Teil I, Nr. 206, Seite 1709.

Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit vom 12. November 1938, abgedruckt in: Reichsgesetzblatt, Band 1938 Teil I, Nr. 189, Seite 1579.

Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben, abgedruckt in: Reichsgesetzblatt, Band 1938 Teil I, Nr. 189, Seite 1580.

Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933, abgedruckt in: Reichsgesetzblatt, Band 1933 Teil I, Nr. 29, Seite 153 f.

Darstellungen

Theodor W. Adorno: Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit, abgedruckt in: ders.: Gesammelte Schriften, Bd. 10, 2: Kulturkritik und Gesellschaft II, Eingriffe, Stichworte, Frankfurt a. M. 1977, S. 555-572.

Hannah Arendt: Organisierte Schuld, in: Die Wandlung 4 (1946), S. 333-344.

Dies.: Was heißt persönliche Verantwortung in einer Diktatur?, in: dies.: Nach Auschwitz, Essays und Kommentare 1, Berlin 1989, S. 81-97.

Jan Assmann: Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität, in: ders./ Tonio Hölscher (Hrsg.): Kultur und Gedächtnis, Frankfurt a. M. 1988, S. 9-19.

Frank Bajohr: Arisierung als gesellschaftlicher Prozess, in: Irmtrud Wojak (Hrsg.): „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt a. M. 2000, S. 15-30.

Ders.: „Arisierung“ in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933-1945, Hamburg 1997.

Ders.: „Arisierung“ und Restitution. Eine Einschätzung, in: Constantin Goschler (Hrsg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen

Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 39-51.

Winfried Becker: Katholisches Milieu – Theorien und empirische Befunde, in: Joachim Kuropka (Hrsg.): Grenzen des katholischen Milieus. Stabilität und Gefährdung katholischer Milieus in der Weimarer Republik und in der NS-Zeit, Münster 2013, S. 23-62.

Otto Berge: Konfessionelle Jugendverbände und Nationalsozialismus in Fulda 1933, in: Buchenblätter 66 (1993), Nr. 12, S. 45-48.

ders.: Windthorstbund und Volksfront in Fulda 1932/33 – Eine Dokumentation aus dem Fuldaer Raum, in: Buchenblätter 62/ 63 (1989/ 90), Nr. 17, 18, 25, 26, 28, 30, 1, 2, S. 65 f., 71 f., 99 f., 103 f., 111 f., 119 f., 1 f., 7 f.

Wolfgang Bergem: Barbarei als Sinnstiftung? Das NS-Regime in Vergangenheitspolitik und Erinnerungskultur der Bundesrepublik, in: ders. (Hrsg.): Die NS-Diktatur im deutschen Erinnerungsdiskurs, Opladen 2003, S. 81-104.

Björn Bierent: Widerstand des St. Antoniusheimes gegen die NS-„Euthanasie“. „...verlegt aus organisatorischen und finanziellen Gründen“. Eine Spurensuche, Fulda 2002.

Olaf Blaschke: Stufen des Widerstands – Stufen der Kollaboration, in: Andreas Henkelmann, Andreas/ Nicole Priesching (Hrsg.): Widerstand? Forschungsperspektiven auf das Verhältnis von Katholizismus und Nationalsozialismus, Saarbrücken 2010, S. S. 63-88.

Ernst-Wolfgang Böckenförde: Der deutsche Katholizismus im Jahre 1933. Eine kritische Betrachtung, in: ders.: Schriften zu Staat – Gesellschaft – Kirche, Bd. 1, Freiburg 1988, S. 39-69.

Angela Borgstedt: Die kompromittierte Gesellschaft. Entnazifizierung und Integration, in: Peter Reichel/ Harald Schmid/ Peter Steinbach (Hrsg.): Der Nationalsozialismus – Die zweite Geschichte. Überwindung – Deutung – Erinnerung, München 2009, S. 85-104

Frank Bösch/ Andreas Wirsching (Hrsg.), Hüter der Ordnung. Die Innenministerien in Bonn und Berlin nach dem Nationalsozialismus, Göttingen 2018

Thomas Breuer: Verordneter Wandel? Der Widerstreit zwischen nationalsozialistischem Herrschaftsanspruch und traditionaler Lebenswelt im Erzbistum Bamberg, Mainz 1992

Martin Broszat: Plädoyer für eine Historisierung des Nationalsozialismus, in: ders. (Hrsg.): Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte, München 1986, S. 159-173

Ders.: Resistenz und Widerstand. Eine Zwischenbilanz des Forschungsprojekts, in: ders. (Hrsg.): Bayern in der NS-Zeit, Bd. IV, München 1981, S. 691-709.

Christopher Browning: Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen, Reinbek b. Hamburg 1993.

Eckart Conze: Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik, München 2010.

Christoph Cornelißen: Erforschung und Erinnerung. Historiker und die zweite Geschichte, in: Peter Reichel/ Harald Schmid/ Peter Steinbach (Hrsg.): Der Nationalsozialismus – Die zweite Geschichte. Überwindung – Deutung – Erinnerung, München 2009, S. 217-242.

Jürgen Danyel/ Lars Karl: Die russische Erinnerung an den „Großen Vaterländischen Krieg“. Beiträge, Dokumente und Materialien, in: Zeitgeschichte-online, Mai 2005, online einsehbar unter: <https://zeitgeschichte-online.de/themen/die-russische-erinnerung-den-grossen-vaterlaendischen-krieg> (zuletzt eingesehen: 25.10.2019).

Georg Denzler: Widerstand oder Anpassung? Katholische Kirche und Drittes Reich, München 1984.

Doris Eizenhöfer, Die Stadtverwaltung Frankfurt am Main und die Arisierung von Grundbesitz, in: Sabine Mecking/ Andreas Wirsching (Hrsg.): Stadtverwaltung im Nationalsozialismus. Systemstabilisierende Dimensionen kommunaler Herrschaft, Paderborn 2005, S. 299-324.

Udo Engbring-Romang: Fulda-Auschwitz. Die Verfolgung der Sinti und Roma in Fulda und Umgebung, 2. veränd. Aufl., Seeheim 2006.

Ders.: Machtergreifung, Machtsicherung, Opposition, Widerstand und Verfolgung (1933-1945), in: Fuldaer Geschichtsverein (Hrsg.): Geschichte der Stadt Fulda, Band II. Von der fürstlichen Residenz zum hessischen Sonderstatus, Fulda 2009, S. 135-163

Cornelia Essner: Die 'Nürnberger Gesetze' oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945, Paderborn 2002.

Torben Fischer/ Matthias N. Lorenz (Hrsg.): Lexikon der „Vergangenheitsbewältigung“ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945, 3. überarb. u. erw. Aufl., Bielefeld 2015.

Rüdiger Fleiter: Das städtische Gesundheitsamt Hannover und die Umsetzung der nationalsozialistischen Erb- und Rassegesetzgebung, in: Sabine Mecking/ Andreas Wirsching (Hrsg.): Stadtverwaltung im Nationalsozialismus. Systemstabilisierende Dimensionen kommunaler Herrschaft, Paderborn 2005, S. 325-339.

Ernst Fraenkel: Der Doppelstaat. Recht und Justiz im Dritten Reich, Frankfurt a. M. 1984.

Matthias Frese/ Marcus Weidner: Verhandelte Erinnerungen: Einleitung, in: dies. (Hrsg.): Verhandelte Erinnerungen. Der Umgang mit Ehrungen, Denkmälern und Gedenkorten nach 1945, Paderborn 2018, S. 7-17.

Nadine Freund: Teil der Gewalt. Das Regierungspräsidium Kassel und der Nationalsozialismus., Marburg 2017.

Saul Friedländer: Überlegungen zur Historisierung des Nationalsozialismus, in: Dan Diner (Hrsg.): Ist der Nationalsozialismus Geschichte? Zu Historisierung und Historikerstreit, Frankfurt a. M. 1987, S. 34-50.

Claudia Fröhlich: Rückkehr zur Demokratie. Wandel der politischen Kultur in der Bundesrepublik, in: Peter Reichel/ Harald Schmid/ Peter Steinbach (Hrsg.): Der Nationalsozialismus – Die zweite Geschichte. Überwindung – Deutung – Erinnerung, München 2009, S. 105-126.

Bernhard Gotto: Bernhard: Nationalsozialistische Kommunalpolitik. Administrative Normalität und Systemstabilisierung durch die Augsburger Stadtverwaltung 1933-1945, München 2006.

Ders.: Stabilisierung von unten. Die Personalpolitik der Stadtverwaltung Augsburg 1933-1939, in: Sabine Mecking/ Andreas Wirsching (Hrsg.): Stadtverwaltung im Nationalsozialismus. Systemstabilisierende Dimensionen kommunaler Herrschaft, Paderborn 2005, S. 23-49.

Klaus Gotto/ Hans Günter Hockerts/ Konrad Repgen: Nationalsozialistische Herausforderung und kirchliche Antwort. Eine Bilanz, in: Klaus Gotto/ Konrad Repgen (Hrsg.): Die Katholiken und das Dritte Reich, 3. erw. und überarb. Auflage, Mainz 1990, S. 173-190.

Thomas Großbölting: Die Zukunft der Erinnerung? Das sich wandelnde Verhältnis von öffentlicher Geschichtsthematisierung und Geschichtswissenschaft als Herausforderung, in: Jahrbuch für Politik und Geschichte 4 (2013), S. 203-213.

Wolf Gruner: Die Grundstücke der „Reichsfeinde“. Zur „Arisierung“ von Immobilien durch Städte und Gemeinden 1938-1945, in: Irmtrud Wojak (Hrsg.): „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt a. M. 2000, S. 125-136.

Ders.: Die Kommunen im Nationalsozialismus. Innenpolitische Akteure und ihre wirkungsmächtige Vernetzung, in: Sven Reichardt/ Wolfgang Seibel (Hrsg.), Der prekäre Staat. Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus, Frankfurt a. M. 2011, S. 167-211.

Ders.: Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung. Wechselwirkungen lokaler und zentraler Politik im NS-Staat (1933-1942), München 2002.

Wolfgang Hamberger: Stellungnahme zum Antrag der Gruppe „Fulda stellt sich quer“ vom Mai 2015, die „Dr. Danzebrink. Str.“ umzubenennen, Fulda 2016.

Katrin Hammerstein: Gemeinsame Vergangenheit – getrennte Erinnerung. Der Nationalsozialismus in Gedächtnisdiskursen und Identitätskonstruktionen von Bundesrepublik Deutschland, DDR und Österreich, Göttingen 2017

Saskia Handro: Orientierung gesucht! Straßennamendebatten als Forschungsgegenstand und geschichtskulturelle Praxis, in: Matthias Frese/ Marcus Weidner (Hrsg.): Verhandelte Erinnerungen. Der Umgang mit Ehrungen, Denkmälern und Gedenkorten nach 1945, Paderborn 2018, S. 253-278.

Thomas Heiler: Der Synagogenbrand in Fulda und seine juristische Aufarbeitung nach 1945, in: Fuldaer Geschichtsblätter 90 (2014), S. 109-143.

Ders.: Fulda 1938, in: Fuldaer Geschichtsblätter 89 (2013), S. 105-164.

Ders.: Stellungnahme zur historischen Bewertung der Amtstätigkeit des Fuldaer Oberbürgermeisters Dr. Franz Danzebrink, Fulda 2015.

Klaus-Dietmar Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, München 1995.

Ulrich Herbert: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Bonn 1999.

Ludolf Herbst: Das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945, Frankfurt am Main 1996,

Hans Heymel: Die Wirtschaft in der Region Fulda im 19. und 20. Jahrhundert, Fulda 1995.

Klaus Hildebrand: Das Dritte Reich, 6., neubearbeitete Auflage, München 2003.

Peter Hüttenberger: Nationalsozialistische Polykratie, in: Geschichte und Gesellschaft 2 (1976), S. 417-442.

Kurt G.A. Jeserich: Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik, in: Ders./ Hans Pohl/ Georg-Christoph von Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 4: Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 1985, S. 488-524.

Ian Kershaw: „Working towards the Führer“. Reflections on the Nature of the Hitler Dictatorship, in: Central European History 2 (1983), S. 103-118.

Thomas Klein: Die Lageberichte der Geheimen Staatspolizei über die Provinz Hessen-Nassau 1933-1936, Bd. 1, Köln u. a. 1985.

Ders.: Stadt und Kreis Fulda in amtlichen Berichten 1933-1936, in: Fuldaer Geschichtsblätter 60 (1984), S. 138-161.

Volkhard Knigge: Die Zukunft der Erinnerung, in: APuZ 2010, H. 25/26, S. 10-16.

Michael Kohlstruck: Erinnerungspolitik: Kollektive Identität, Neue Ordnung, Diskurshegemonie, in: Birgit Schwelling (Hrsg.): Politikwissenschaft als Kulturwissenschaft. Theorie, Methoden, Problemstellungen, Wiesbaden 2004, S. 173-193..

Christoph Kösters/ Mark Edward Ruff: Einführung, in: Dies. (Hg): Die katholische Kirche im Dritten Reich. Eine Einführung, Freiburg i. Br. 2011, S. 7-23.

Christoph Kösters: Katholisches Milieu und Nationalsozialismus. Definition, Begriffsgeschichte und das Grundproblem der Bewertung, in: Karl Joseph Hummel/ Michael Kißener (Hrsg.): Die Katholiken und das Dritte Reich. Kontroversen und Debatten, Paderborn 2009, S. S. 145-165.

Peter Krahulec, Stellungnahme Dr. Danzebrink, Fulda 2015.

Christiane Kuller: Bürokratie und Verbrechen. Antisemitische Finanzpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland, München 2013.

Joachim Kuropka: Regionalmilieus – Resistenz und Resilienz, in: ders. (Hrsg.): Grenzen des katholischen Milieus. Stabilität und Gefährdung katholischer Milieus in der Weimarer Republik und in der NS-Zeit, Münster 2013, S. 9-21.

M. Rainer Lepsius: Parteiensystem und Sozialstruktur. Zum Problem der Demokratisierung der deutschen Gesellschaft, in: ders.: Demokratie in Deutschland. Soziologisch-historische Konstellationsanalysen. Ausgewählte Aufsätze, Göttingen 1993, S. 25-50.

Alf Lüdtke: Herrschaft als soziale Praxis: Einleitung, in: ders. (Hrsg.): Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, Göttingen 1991, S. 9-65.

Horst Matzerath: Nationalsozialismus und kommunale Selbstverwaltung, Stuttgart 1970.

Ders.: Oberbürgermeister im Dritten Reich, in: Gerhard Hirschfeld/ Lothar Kettenacker (Hrsg.), Der „Führerstaat“: Mythos und Realität. Studien zur Struktur und Politik des Dritten Reichs, Stuttgart 1981, S. 228-254.

Ders.: Oberbürgermeister im Dritten Reich. Auswertung einer quantitativen Analyse, in: Klaus Schwabe (Hrsg.), Oberbürgermeister, Deutsche Führungsgeschichten in der Neuzeit 13; Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 1979, Boppard 1981, S. 157-199.

Sabine Mecking/ Andreas Wirsching: Selbstverwaltung als Systemstabilisierung? Tätigkeitsfelder und Handlungsspielräume kommunaler Herrschaft im Nationalsozialismus, in: Dies. (Hrsg.), Stadtverwaltung im Nationalsozialismus. Systemstabilisierende Dimensionen kommunaler Herrschaft, Paderborn 2005, S. 1-22.

Susanne Meinl/ Jutta Zwilling: Legalisierter Raub. Die Ausplünderung der Juden im Nationalsozialismus und die Reichsfinanzverwaltung in Hessen, Frankfurt a. M. 2004.

Christian Friedrich Menger: Entwicklung der Selbstverwaltung im Verfassungsstaat der Neuzeit, in: Albert von Mutius (Hrsg.): Selbstverwaltung im Staat der Industriegesellschaft, Festgabe zum 70. Geburtstag von Georg-Christoph Unruh, Heidelberg 1983, S. 25-40.

Christian Mentel/ Niels Weise: Die zentralen deutschen Behörden und der Nationalsozialismus. Stand und Perspektiven der Forschung, hrsg. v. Frank Bösch, Martin Sabrow und Andreas Wirsching, München 2016

Gilbert Merlio: Hannah Arendt im Zwiegespräch mit Karl Jaspers. Über das „deutsche Problem“ und die „deutsche Schuld“, in: Klaus Hildebrand/ Udo Wengst/ Andreas Wirsching (Hrsg.): Geschichtswissenschaft und Zeiterkenntnis. Von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Festschrift zum 65. Geburtstag von Horst Möller, München 2008, S. 699-706.

Rudolf Morsey: Ermächtigungsgesetz und Reichskonkordat 1933, in: Kösters, Christoph/ Ruff, Marc Edward (Hrsg.): Die katholische Kirche im Dritten Reich. Eine Einführung, Freiburg i. Br. 2011, S. 34-49.

Franz Neumann: Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944, Frankfurt a. M. 1981

Jeremy Noakes: Oberbürgermeister und Gauleiter. City Government between Party and State, in: Gerhard Hirschfeld/ Lothar Kettenacker (Hrsg.): Der „Führerstaat“: Mythos und Realität. Studien zur Struktur und Politik des Dritten Reichs, Stuttgart 1981, S. 194-227.

Armin Nolzen: Mitgliedschaft in der NSDAP nach 1933. Einige Bemerkungen zu einem umstrittenen Kriterium bei Straßenumbenennungen (Öffentliche Debatte in Oldenburg am 20. Februar 2014, online einsehbar unter: https://www.oldenburg.de/fileadmin/oldenburg/Benutzer/PDF/30/Nolzen_Mitgliedschaft_in_der_NSdap_20.2.2014.pdf, (zuletzt eingesehen: 23.10.2019).

Bernhard Opfermann: Das Bistum Fulda im Dritten Reich, Fulda 1987.

Gerhard Paul/ Klaus-Michael Mallmann: Resistenz oder loyale Widerwilligkeit. Anmerkungen zu einem umstrittenen Begriff, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 41 (1993), S. 99-116.

Detlev Peukert: Alltag unterm Nationalsozialismus, Berlin 1981.

Cornelia Rauh-Kühne: Katholisches Sozialmilieu, Region und Nationalsozialismus, in: Horst Möller/ Andreas Wirsching/ Walter Ziegler (Hrsg.): Nationalsozialismus in der Region. Beiträge zur regionalen und lokalen Forschung und zum internationalen Vergleich, München 1996, S. 213-235

Christian Raulf: Verwaltungsgeschichte, in: Fuldaer Geschichtsverein (Hrsg.): Geschichte der Stadt Fulda, Fulda 2008. Band 2: Von der fürstlichen Residenz zum Hessischen Sonderstatus, S. 115-134.

Dieter Rebentisch: Die politische Stellung der Oberbürgermeister im Dritten Reich, in: Klaus Schwabe (Hrsg.): Oberbürgermeister. Deutsche Führungsgeschichten in der Neuzeit 13; Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 1979, Boppard am Rhein 1981, S. 125-155.

Sven Reichardt: Authentizität und Gemeinschaft. Linksalternatives Leben in den siebziger und frühen achtziger Jahren, Berlin 2014.

ders./ Wolfgang Seibel: Radikalität und Stabilität: Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus, in: Dies. (Hrsg.), Der prekäre Staat. Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 2011, S. 7-27.

Peter Reichel/ Harald Schmid/ Peter Steinbach; Die zweite Geschichte der Hitler-Diktatur. Zur Einführung, in: dies. (Hrsg.): Der Nationalsozialismus – Die zweite Geschichte. Überwindung – Deutung – Erinnerung, München 2009, S. 7-21.

Peter Reichel: Vergangenheitsbewältigung als Problem unserer politischen Kultur, in: Jürgen Weber/ Peter Steinbach (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren, München 1984, S. 145-163.

Gerhard Renner/ Joachim Schulz/ Rudolf Zibuschka (Hrsg.): „... werden in Kürze anderweitig untergebracht...“ Das Schicksal der Fuldaer Juden im Nationalsozialismus. Eine Dokumentation, Fulda 1992.

Konrad Repgen: Widerstand oder Abstand? Kirche und Katholiken in Deutschland 1933-1945, in: Klaus Hildebrand/ Udo Wengst/ Andreas Wirsching (Hrsg.): Geschichtswissenschaft und Zeiterkenntnis. Von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Festschrift zum 65. Geburtstag von Horst Möller, München 2008, S. 555-558.

Michael Ruck: Führerabsolutismus und polykratisches Herrschaftsgefüge – Verfassungsstrukturen des NS-Staates, in: Karl-Dietrich Bracher/ Manfred Funke/ Hans Adolf Jacobsen (Hrsg.): Deutschland 1933-1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft, Berlin 1992, S. 32-56.

Reinhard Rürup: Der lange Schatten des Nationalsozialismus. Geschichte, Geschichtspolitik und Erinnerungskultur, Göttingen 2014.

Jörn Rüsen: Historik. Theorie der Geschichtswissenschaft, Köln/ Weimar/ Wien 2013.

Hans Safrian: Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. Zur Bedeutung des „Wiener Modells“ für die antijüdische Politik des „Dritten Reichs“ im Jahr 1938, in: Constantin Goschler (Hrsg.): „Arisierung“ und

Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 61-89.

Günter Sagan: Kriegsjahre (1939-1945), in: Fuldaer Geschichtsverein (Hrsg.): Geschichte der Stadt Fulda, Fulda 2008. Band 2: Von der fürstlichen Residenz zum Hessischen Sonderstatus, S. 179-204.

Ders.: Stellungnahme zur Umbenennung der Dr.-Danzebrink-Straße, Fulda 2015.

Elmar Schick: Stationen der Machtübernahme. Die NSDAP im Fuldaer Land. Beiträge und Materialien zur Geschichte des Kreises Fulda im Dritten Reich, Fulda 2002.

Ders.: Stellungnahme Dr. Danzebrink, Fulda 2015.

Klaus Schönekäs: „Christenkreuz über Hakenkreuz und Sowjetstern.“ Die NSDAP im Raum Fulda, in: Eike Hennig (Hrsg.): Hessen unterm Hakenkreuz – Studien zur Durchsetzung der NSDAP in Hessen, Frankfurt a. M. 1984, S. 127-179.

Detlef Siegfried: Zwischen Aufarbeitung und Schlußstrich. Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in beiden deutschen Staaten 1958-1969, in: Axel Schildt/ Detlef Siegfried/ Karl Christian Lammers (Hrsg.): Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in den beiden deutschen Gesellschaften, Hamburg 2000, S. 77-113.

Petra Spona: Ehrungen von Personen und kommunale Repräsentation, in: Matthias Frese/ Marcus Weidner (Hrsg.): Verhandelte Erinnerungen. Der Umgang mit Ehrungen, Denkmälern und Gedenkorten nach 1945, Paderborn 2018, S. S. 137-157.

Karl Teppe: Provinz, Partei, Staat. Zur provinziellen Selbstverwaltung im Dritten Reich untersucht am Beispiel Westfalens, Münster 1977.

Bettina Tüffers: Politik und Führungspersonal der Stadtverwaltung Frankfurt am Main. Die personelle Zusammensetzung des Magistrats, in: Sabine Mecking/ Andreas Wirsching (Hrsg.): Stadtverwaltung im Nationalsozialismus. Systemstabilisierende Dimensionen kommunaler Herrschaft, Paderborn 2005, S. 51-76.

Markus Thiel: Die preußische Städteordnung von 1808, Speyer 1999.

Bernd Ulrich: Eine Ausstellung und ihre Folgen. Zur Rezeption der Ausstellung „Vernichtungskrieg, Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944“, Hamburg 1999.

Clemens Vollnhals: Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949, München 1991

Ulrich von Hehl: Das Kirchenvolk im Dritten Reich, in: Klaus Gotto/ Konrad Repgen (Hrsg.): Die Katholiken und das Dritte Reich, 3. erw. und überarb. Auflage, Mainz 1990, S. 93-118.

Ders.: Kampf um die Deutung. Der Nationalsozialismus zwischen „Vergangenheitsbewältigung“, Historisierungspostulat und „neuer Unbefangenheit“, in: Historisches Jahrbuch 117 (1997), S. 406-436.

Albert von Mutius: Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik, in: Kurt G. A. Jeserich/ Hans Pohl/ Georg-Christoph von Unruh (Hrsg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 4: Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 1985, S. 1056-1081.

Dietmar von Reeken: Heyl, Hindenburg, Hinrichs. Oldenburger Konflikte um Straßennamen zwischen Vergangenheitsdeutung, Wissenschaft und Politik, in: Matthias Frese/ Marcus Weidner (Hrsg.): Verhandelte Erinnerungen. Der Umgang mit Ehrungen, Denkmälern und Gedenkorten nach 1945, Paderborn 2018, S. 291-317.

Patrick Wagner: Einleitung, in: Constantin Goschler (Hrsg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 33-37.

Siegfried Weichlein: Sozialmilieus und politische Kultur in der Weimarer Republik, Göttingen 1996.

Gerhard Werle: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin 1989.

Sarah Wilder/ Alexander Cramer/ Dirk Stolper: Marburger Rathaus und Nationalsozialismus. Gleichschaltung der Selbstverwaltung im Dritten Reich

und NS-Vergangenheit städtischer Mandatsträger nach 1945, Marburg 2018, S. 189-193.

Friedrich Wilhelm: Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick, Paderborn 1997.

Michael M. Zwick: Neue soziale Bewegungen als politische Subkultur. Zielsetzungen, Anhängerschaft, Mobilisierung. Eine empirische Analyse, Frankfurt a. M. 1990.